

Anhang A zum Internationalen Sportgesetz der FIA

FIA Anti-Doping-Bestimmungen 2024

(Veröffentlichung mit Stand: 31.03.2021)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

| | |
|------------|--|
| Artikel 1 | Definition von Doping |
| Artikel 2 | Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen |
| Artikel 3 | Dopingnachweis |
| Artikel 4 | Die Verbotsliste |
| Artikel 5 | Dopingkontrollen und Untersuchungen |
| Artikel 6 | Analysen von Proben |
| Artikel 7 | Bearbeitung der Ergebnisse: Verantwortlichkeit, erste Überprüfung, Mitteilung und vorläufige Suspendierung |
| Artikel 8 | Bearbeitung der Ergebnisse: Recht auf ein faires Anhörungsverfahren und Mitteilung der Anhörungsentscheidung |
| Artikel 9 | Automatische Annullierung einzelner Ergebnisse |
| Artikel 10 | Bestrafungen von Einzelpersonen |
| Artikel 11 | Konsequenzen für Teams |
| Artikel 12 | Sanktionen durch die FIA gegen andere Sportbehörden |
| Artikel 13 | Bearbeitung der Ergebnisse: Berufungen |
| Artikel 14 | Vertraulichkeit und Berichterstattung |
| Artikel 15 | Durchsetzung von Entscheidungen |
| Artikel 16 | Verjährungsfrist |
| Artikel 17 | Aufklärung |
| Artikel 18 | Zusätzliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten der ASNs |
| Artikel 19 | Zusätzliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten der FIA |
| Artikel 20 | Zusätzliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Fahrer |
| Artikel 21 | Zusätzliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Fahrerbetreuer |
| Artikel 22 | Zusätzliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten anderer, den vorliegenden Anti-Doping Bestimmungen unterliegenden Personen |
| Artikel 23 | Auslegung der Bestimmungen |
| Artikel 24 | Endgültige Bestimmungen |

Einleitung

Die FIA hat sich am 1. Dezember 2010 dem WADA-Code angeschlossen. Die Grundsätze und verbindlichen Bestimmungen des Codes wurden in das vorliegende Reglement aufgenommen, das in Übereinstimmung mit den Verantwortlichkeiten der FIA aufgrund des Codes und zur Förderung der Bemühungen der FIA, Doping im Sport zu beseitigen, verabschiedet und umgesetzt wurde.

Diese Anti-Doping-Bestimmungen sind sportliche Regeln, welche die Bedingungen für die Ausübung des Sports regeln. Sie zielen darauf ab, die Anti-Doping-Bestimmungen in einer globalen und harmonisierten Weise durchzusetzen, sie unterscheiden sich ihrem Wesen nach von straf- und zivilrechtlichen Vorschriften. Sie sollen nicht den für Straf- und Zivilverfahren geltenden nationalen Vorschriften und Rechtsnormen unterliegen oder durch diese eingeschränkt werden, wenngleich sie unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Menschenrechte angewandt werden sollen. Bei der Prüfung des Sachverhalts und der Rechtsvorschriften eines bestimmten Falles sollten sich alle Gerichte, Schiedsgerichte und sonstigen Entscheidungsgremien des besonderen Charakters dieser Anti-Doping-Bestimmungen, mit denen der Code umgesetzt wird, und der Tatsache bewusst sein und diese respektieren, dass diese Regeln den Konsens eines breiten Spektrums von Interessengruppen in der ganzen Welt darüber darstellen, was zum Schutz und zur Gewährleistung eines fairen Sports erforderlich ist.

Wie im Code vorgesehen, ist die FIA für die Durchführung aller Aspekte der Dopingkontrolle verantwortlich. Jeder Bestandteil der Dopingkontrolle oder der Anti-Doping-Ausbildung kann von der FIA an einen beauftragten Dritten, wie z. B. die Internationale Testagentur (ITA), delegiert werden; die FIA verlangt jedoch von dem beauftragten Dritten, dass er diese Aspekte in Übereinstimmung mit dem Code, den internationalen Standards und diesen Anti-Doping-Bestimmungen durchführt. Die FIA kann ihre Zuständigkeiten für die Rechtsprechung und das Ergebnismanagement an die Anti-Doping-Abteilung des CAS delegieren.

Wenn die FIA ihre Zuständigkeit für die Durchführung von Dopingkontrollen ganz oder teilweise an einen beauftragten Dritten delegiert hat, ist jede Bezugnahme auf die FIA in diesem Reglement als Bezugnahme auf diesen beauftragten Dritten zu verstehen, sofern dies im Rahmen der vorgenannten Delegation möglich ist. Die FIA bleibt stets in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass alle delegierten Bereiche in Übereinstimmung mit dem Code durchgeführt werden. Kursiv gedruckte Begriffe in diesen Anti-Doping-Bestimmungen sind die in Anhang 1 definierten Begriffe.

Sofern nicht anders angegeben, sind Verweise auf Artikel als Verweise auf Artikel in diesem Reglement zu verstehen.

Grundlegende Prinzipien für den Code und das FIA-Reglement

Anti-Doping-Programme beruhen auf dem inneren Wert des Sports. Dieser innere Wert wird oft als "Geist des Sports" bezeichnet: das ethische Streben nach menschlicher Höchstleistung durch die gezielte Perfektionierung der natürlichen Talente eines jeden Fahrers.

Anti-Doping-Programme zielen darauf ab, die Gesundheit der Fahrer zu schützen und ihnen die Möglichkeit zu geben, menschliche Spitzenleistungen ohne die Verwendung Verbotener Substanzen und Verbotener Methoden zu erzielen.

Anti-Doping-Programme zielen darauf ab, die Integrität des Sports in Bezug auf die Einhaltung der Regeln, andere Wettbewerber, einen fairen Wettbewerb, gleiche Wettbewerbsbedingungen und den Wert eines sauberen Sports für die Welt zu wahren.

Der Geist des Sports besteht darin, den menschlichen Geist, Körper und Verstand zu fördern.

Er ist das Wesen des Olympismus und spiegelt sich in den Werten wider, die wir im und durch den Sport finden, darunter:

- Gesundheit
- Ethik, Fairplay und Ehrlichkeit
- Die Rechte der Sportler, wie sie im Code festgelegt sind
- Hervorragende Leistung
- Charakter und Erziehung
- Spaß und Freude
- Teamarbeit
- Hingabe und Engagement
- Respekt vor Regeln und Gesetzen
- Respekt vor sich selbst und anderen Teilnehmern
- Mut
- Gemeinschaft und Solidarität

Der Geist des Sports drückt sich darin aus, wie wir ehrlich agieren.

Doping widerspricht dem Geist des Sports grundlegend.

Anwendungsbereich dieser Anti-Doping Bestimmungen

Die Bestimmungen gelten für:

- (a) die FIA, einschließlich ihrer Vorstandsmitglieder, Direktoren, leitenden Angestellten und bestimmten Mitarbeiter, sowie beauftragte Dritte und deren Mitarbeiter, die in irgendeinem Aspekt der Dopingkontrolle involviert sind;
- (b) alle ihre ASNs, einschließlich ihrer Vorstandsmitglieder, Direktoren, leitenden Angestellten und bestimmten Mitarbeiter, sowie beauftragte Dritte und deren Mitarbeiter, die in irgendeinem Aspekt der Doping-Kontrolle involviert sind;
- (c) die folgenden Fahrer, die Fahrerbetreuer und andere Personen:
 - (i) alle Fahrer und Fahrerbetreuer, die Mitglied der FIA oder eines ASN oder eines Mitglieds oder einer angeschlossenen Organisation eines ASN sind (einschließlich aller Clubs, Teams, Verbände oder Ligen);
 - (ii) alle Fahrer, die eine Internationale Lizenz oder eine Nationale Lizenz besitzen, die von einem ASN oder einem Mitglied oder einer angeschlossenen Organisation eines ASN (einschließlich Clubs, Teams, Verbänden oder Ligen) ausgestellt wurde;
 - (iii) alle Fahrer und Fahrerbetreuer, die in dieser Eigenschaft an Veranstaltungen, Wettbewerben und anderen Aktivitäten teilnehmen, die von der FIA oder einem ASN oder einem Mitglied oder einer angeschlossenen Organisation eines ASN (einschließlich Clubs, Teams, Verbänden oder Ligen) organisiert, einberufen, genehmigt oder anerkannt werden, wo auch immer sie stattfinden; und
 - (iv) jeder andere Fahrer oder Fahrerbetreuer oder jede andere Person, die aufgrund einer Akkreditierung, einer Lizenz oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung oder auf andere Weise der Rechtsprechung der FIA oder eines ASN oder eines Mitglieds oder einer angeschlossenen Organisation eines ASN (einschließlich Clubs, Teams, Verbände oder Ligen) für Zwecke der Dopingbekämpfung unterliegt.
- (v) Fahrer, die keine regulären Mitglieder der FIA oder eines ihrer ASNs sind, aber an einer bestimmten internationalen Veranstaltung teilnehmen möchten.

Es wird davon ausgegangen, dass jede der oben genannten Personen als Bedingung für ihre Teilnahme oder Mitwirkung am Motorsport den vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen zugestimmt hat und an diese gebunden ist, und dass sie sich der Befugnis der FIA unterworfen hat, die vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen durchzusetzen, einschließlich aller Konsequenzen bei Verstößen dagegen, und dass sie sich der Zuständigkeit der in Artikel 8 und Artikel 13 genannten Anhörungsgremien unterworfen hat, Fälle und Berufungen, die im Rahmen der vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen vorgebracht werden, anzuhören und zu entscheiden.¹

[Kommentar: Wenn der Code vorschreibt, dass eine andere Person als ein Fahrer oder ein Fahrerbetreuer an den Code gebunden ist, unterliegt diese Person natürlich nicht der Probenahme oder Dopingkontrolle und wird nicht wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß dem Code wegen des Gebrauchs oder Besitzes einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode angeklagt. Vielmehr würde eine solche Person nur im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Artikel 2.5 (Unzulässige Einflussnahme), 2.7 (illegaler Handel), 2.8 (Verabreichung), 2.9 (Mittäterschaft), 2.10 (verbotener Umgang) und 2.11 (Vergeltung) des Code bestraft. Darüber hinaus unterläge eine solche Person den zusätzlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäß Artikel 21.3 des Codes. Auch die Verpflichtung, einen Mitarbeiter zur Einhaltung des Codes zu verpflichten, unterliegt dem geltenden Recht.

Die FIA stellt sicher, dass gemäß Artikel 19 dieser Anti-Doping-Bestimmungen alle Vereinbarungen mit ihren Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern, leitenden Angestellten und bestimmten Mitarbeitern sowie mit beauftragten Dritten und deren Mitarbeitern - sei es im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, vertraglich oder anderweitig - ausdrückliche Bestimmungen enthalten, nach denen diese Personen an diese Anti-Doping-Bestimmungen gebunden sind, sich zu deren Einhaltung verpflichten und die Zuständigkeit der FIA zur Aufklärung von Anti-Doping-Fällen anerkennen.]

Innerhalb des oben genannten Gesamtpools von Fahrern, die an die vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen gebunden sind und diese einhalten müssen, gelten die folgenden Fahrer als internationale Fahrer im Sinne der vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen, so dass die spezifischen Bestimmungen der vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen, die für internationale Fahrer gelten (z. B. Dopingkontrollen, TUEs, Aufenthaltsort und Ergebnismanagement), auch für diese Fahrer gelten:

- (a) Fahrer, die an einem im Internationalen Sportkalender der FIA eingetragenen Wettbewerb teilnehmen, der unter folgendem Link veröffentlicht ist: <https://www.fia.com/international-sporting-calendar>;

(b) Fahrer, die dem FIA Kontrollregister, jedem anderen von der FIA eingerichteten Kontrollregister und oder Register angehören (die FIA beabsichtigt, nur Fahrer mit einer internationalen Lizenz einzubeziehen, es sei denn, das Land, in dem der Fahrer Inhaber einer nationalen Lizenz ist, hat keine nationale Anti-Doping-Organisation benannt).

Definitionen

Die in der Anlage 1 aufgeführten Begriffe werden in den Bestimmungen in Kursivschrift dargestellt. Zur Auslegung der vorliegenden Bestimmungen und zum Zweck der Verkürzung der Bestimmungen umfasst der maskuline Artikel gleichermaßen alle Personen, einerlei welchen Geschlechts.

Artikel 1 Definition von Doping

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.11 festgelegten Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

Artikel 2 Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Der Zweck des Artikels 2 ist es, die Tatbestände und Handlungen aufzuführen, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen darstellen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine oder mehrere dieser besonderen Regeln verletzt wurden.

Die Fahrer und andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt und welche Substanzen und Methoden in der Verbotsliste aufgenommen worden sind.

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

2.1

Das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Fahrers.

2.1.1

Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Fahrers, dafür zu sorgen, dass keine Verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Fahrer die Verantwortung dafür, wenn in ihren Körpergewebes- oder Körperflüssigkeitsproben Verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker nachgewiesen werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch auf Seiten des Fahrers nachgewiesen werden, um einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

[Kommentar zu Artikel 2.1.1: Gemäß diesem Artikel liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unabhängig vom Verschulden eines Fahrers vor. In mehreren Urteilen des Internationalen Sportgerichtshofs wird diese Regel als „verschuldensunabhängige Haftung“ bezeichnet. Das Verschulden eines Fahrers fließt bei der Festlegung der Folgen dieses Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10 ein. Der Internationale Sportgerichtshof hält konsequent an diesem Prinzip fest.]

2.1.2

Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist gegeben durch: das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker:

in der A-Probe eines Fahrers, wenn der Fahrer auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe demzufolge nicht analysiert wird; oder

wenn die B-Probe des Fahrers analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der Verbotenen Substanz oder seiner Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Fahrers bestätigt; oder

wenn die B-Probe des Fahrers auf zwei Flaschen aufgeteilt wird und die Analyse der zweiten Flasche bestätigt das Vorhandensein der in der ersten Flasche vorgefundenen Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker; oder

der Fahrer verzichtet auf die Analyse des Bestätigungsteils der aufgeteilten Probe..

[Kommentar zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, zu beschließen, die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der Fahrer nicht um die Analyse der B-Probe ersucht.]

2.1.3

Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der Verbotensliste spezifische Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das nachgewiesene Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Fahrers – unabhängig von seiner Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

2.1.4

Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der Verbotensliste oder den Internationalen Standards spezielle Kriterien zur Bewertung Verbotener Substanzen, die auch endogen produziert werden können, aufgenommen werden.

2.2 Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode

[Kommentar zu Artikel 2.2: Die Anwendung oder die versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode konnte stets durch ein verlässliches Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 festgestellt, kann die Anwendung im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.1 zu begründen, auch durch andere zuverlässige Mittel nachgewiesen werden, z. B. durch ein Geständnis des Fahrers, Zeugenaussagen, Belege, Schlussfolgerungen, die sich aus Langzeitprofilen ergeben, einschließlich Daten, die für den Fahrerpass erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ einer Verbotenen Substanz nach Artikel 2.1 zu begründen. So kann beispielsweise der Nachweis der Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode auf Daten aus der Analyse einer A-Probe (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer B-Probe) oder allein auf Daten aus der Analyse einer B-Probe gestützt werden, wenn die Anti-Doping-Organisation eine zufriedenstellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die Analyse der jeweils anderen Probe angibt.]

2.2.1

Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Fahrers, dafür zu sorgen, dass keine Verbotene Substanz in seinen Körper gelangt und dass keine Verbotene Methode verwendet wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass ein vorsätzlicher, schuldhafter, fahrlässiger oder bewusster Gebrauch des Fahrers nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode zu begründen.

2.2.2

Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs oder des versuchten Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die Verbotene Substanz oder die Verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

[Kommentar zu Artikel 2.2.2: Der Nachweis der „versuchten Anwendung“ einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode erfordert den Nachweis des Vorsatzes auf Seiten des Fahrers. Die Tatsache, dass zum Nachweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz gefordert wird, widerlegt nicht das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung, das für den Verstoß gegen Artikel 2.1 und den Verstoß gegen Artikel 2.2 bei Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode aufgestellt wurde. Wendet ein Fahrer eine Verbotene Substanz an, so stellt dies einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, die in Rede stehende Substanz ist außerhalb von Wettkämpfen nicht verboten und die Anwendung seitens des Fahrers findet außerhalb von Wettkämpfen statt. (Das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer Probe, die während eines Wettbewerbs genommen wurde, stellt jedoch einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde)].

2.3

Umgehung der Probenahme, Weigerung oder Versäumnis, eine Probe abzugeben durch einen Fahrer.

Die Umgehung der Probenahme oder die Weigerung oder das Versäumnis ohne zwingenden Grund, sich einer Probenahme zu unterziehen, die durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person angekündigt wurde.

[Kommentar zu Artikel 2.3: Dementsprechend würde der Verstoß der „Umgehung der Probenahme“ bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass ein Fahrer einem Dopingkontrollleur vorsätzlich ausweicht, um sich der Ankündigung oder der Kontrolle zu entziehen. Ein Verstoß, der mit „einem Versäumnis, sich einer Probenahme zu unterziehen“, verbunden ist, kann sowohl durch Vorsatz als auch durch Fahrlässigkeit des Fahrers begründet sein, während ein „Entziehen“ oder „Weigern“ unter Vorsatz des Fahrers erfolgt.]

2.4 Meldepflichtversäumnisse

Jede Kombination aus drei (3) Kontroll- oder Meldepflichtversäumnissen wie im International Standard für Ergebnismanagement definiert durch einen Fahrer im Kontrollregister innerhalb von zwölf Monaten.

2.5 Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Doping-Kontrollverfahrens durch einen Fahrer oder eine andere Person

2.6 Besitz Verbotener Substanzen und Verbotener Methoden durch einen Fahrer oder Fahrerbetreuer:

2.6.1

Der Besitz durch einen Fahrer während eines Wettbewerbs, von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen, oder der Besitz durch einen Fahrer außerhalb eines Wettbewerbs von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen, die außerhalb eines Wettbewerbs verboten sind, es sei denn, der Fahrer erbringt den Nachweis, dass der Besitz auf Grund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung (nachfolgend TUE genannt), die im Einklang mit Artikel 4.4 (Therapeutische Anwendung) erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

2.6.2

Der Besitz durch einen Fahrerbetreuer während des Wettbewerbs von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen, oder der Besitz durch einen Fahrerbetreuer außerhalb eines Wettbewerbs von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen, die außerhalb des Wettbewerbs verboten ist, in Verbindung mit einem Fahrer, einem Wettbewerb oder einem Training steht, es sei denn der Fahrerbetreuer erbringt den Nachweis, dass der Besitz auf Grund einer TUE, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

[Kommentar zu Artikeln 2.6.1 und 2.6.2: Eine annehmbare Begründung würde beispielsweise nicht den Kauf oder Besitz einer Verbotenen Substanz beinhalten, die man einem Freund oder einem Verwandten weitergeben wollte, es sei denn, es sind gerechtfertigte medizinische Umstände gegeben, unter denen der betreffenden Person ein ärztliches Rezept vorlag, so dass z. B. Insulin für ein Kind mit Diabetes gekauft wurde.]

[Kommentar zu Artikel 2.6.2: Eine annehmbare Begründung würde beispielsweise den Fall beinhalten, (a) dass ein Mannschaftsarzt Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden (z.B. einen Autoinjektor für Epinephrin/Adrenalin), oder (b) ein Fahrer eine Verbotene Substanz oder Verbotene Methode aus medizinischen Gründen besitzt, kurz bevor er eine Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragt oder er die Mitteilung über die Genehmigung einer Medizinischen Ausnahmeregelung erhält.]

2.7

Das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens mit Verbotenen Substanzen oder Verbotenen Methoden

2.8

Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen innerhalb des Wettbewerbs oder außerhalb des Wettbewerbs, die

Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Fahrer von Methoden und Substanzen, die außerhalb des Wettbewerbs verboten sind.

2.9 Beihilfe oder versuchte Beihilfe durch einen Fahrer oder eine andere Person

Unterstützung, Ermutigung, Anleitung, Anstiftung, Konspiration, Verschleierung oder sonstige vorsätzliche Beihilfe oder versuchter Beihilfe bei einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, einem versuchten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person.

2.10 Verbotener Umgang durch einen Fahrer oder eine andere Person

2.10.1

Der Umgang eines Fahrers oder einer anderen Person im Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Fahrerbetreuer, der

2.10.1.1

in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt, gesperrt ist; oder

2.10.1.2

der nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt und, sofern nicht im Zuge eines Ergebnismanagements gemäß dem Code eine Sperre verhängt wurde, der verurteilt wurde oder dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen wurde, das einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, hätten für eine solche Person Regeln im Einklang mit dem Code gegolten. Die Dauer der Sperre einer solchen Person gilt für sechs (6) Jahre ab der strafrechtlichen, standesrechtlichen oder der disziplinarischen Entscheidung oder für die Dauer der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafdauer, was auch immer länger ist; oder

2.10.1.3

der als Tarnung oder Mittelsmann für eine in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebene Person dient.

2.10.2

Um einen Verstoß gegen Artikel 2.10 nachzuweisen, muss eine Anti-Doping-Organisation nachweisen, dass der Fahrer oder die andere Person von der Sperre des Fahrerbetreuers wusste.

Der Fahrer oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit einem der in Artikeln 2.10.1.1 und 2.10.1.2 beschriebenen Fahrerbetreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von Fahrerbetreuern haben, die den in Artikeln 2.10.1.1, 2.10.1.2 oder 2.10.1.3 genannten Kriterien entsprechen, müssen diese Information an die WADA weitergeben.

[Kommentar zu Artikel 2.10: Fahrer und andere Personen dürfen nicht mit Trainern, Ärzten oder anderen Fahrerbetreuern zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden.

Zum verbotenen Umgang zählt beispielsweise: Annahme von Beratung zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder Gesundheit; Annahme von Therapie, Behandlung oder Rezepten; Weitergabe von Bioproben zur Analyse; Einsatz des Fahrerbetreuers als Vertreter. Verbotener Umgang beinhaltet nicht unbedingt eine Form von Vergütung.]

2.11

Handlungen eines Fahrers oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben

In Fällen, in denen ein solches Verhalten nicht bereits auf andere Weise einen Verstoß gegen Artikel 2.5 darstellt:

2.11.1

Jede Handlung, mit der eine andere Person bedroht oder eingeschüchtert werden soll, um diese Person davon abzubringen, gutgläubig Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer möglichen Nicht-Übereinstimmung mit dem Code an die WADA, eine Anti-

Doping-Organisation, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder Disziplinarorgan, ein Anhörungsorgan oder eine Person weiterzugeben, die für die WADA oder eine Anti-Doping-Organisation Ermittlungen durchführt.

2.11.2

Vergeltung an einer Person zu üben, die gutgläubig Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer möglichen Nicht-Übereinstimmung mit dem Code an die WADA, eine Anti-Doping-Organisation, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder Disziplinarorgan, ein Anhörungsorgan oder eine Person weiterzugeben, die für die WADA oder eine Anti-Doping-Organisation Untersuchungen durchführt.

Für die Zwecke des Artikels 2.11 beinhalten Vergeltung, Bedrohung und Einschüchterung jegliche Handlungen gegen diese Person, die entweder nicht gutgläubig erfolgen oder eine unverhältnismäßige Reaktion darstellen.

[Kommentare zu Artikel 2.11.2: Mit diesem Artikel sollen Personen geschützt werden, die jemanden gutgläubig melden, nicht jedoch jene, die wesentlich falsche Informationen melden. Vergeltung wäre beispielsweise die Bedrohung des physischen oder psychischen Wohlbefindens oder der wirtschaftlichen Interessen der meldenden Personen, ihrer Familien und ihrem Umfeld. Macht eine Anti-Doping-Organisation gutgläubig einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch die meldende Person geltend, wäre dies keine Vergeltung. Gemäß Artikel 2.11 wird jedoch nicht von einer gutgläubigen Meldung ausgegangen, sofern die meldende Person weiß, dass die Meldung falsch ist.]

Artikel 3 Dopingnachweis

3.1 Beweislast und Beweismaß

Die FIA trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die FIA gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, unter Berücksichtigung der Schwere des erhobenen Vorwurfs. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die einfache Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt. Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände gemäß den Bestimmungen bei dem Fahrer oder einer anderen Person, dem/ der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird unbeschadet der Artikel 3.2.2 und 3.2.3, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit.

[Kommentar zu Artikel 3.1: Diese Anforderung an die Beweisführung, der die FIA gerecht werden muss, ist jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird.]

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen in Zusammenhang mit Verstößen gegen die Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

[Kommentar zu Artikel 3.2: Die FIA kann beispielsweise einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 feststellen, indem sie sich auf das Geständnis des Fahrers, das glaubhafte Zeugnis Dritter, zuverlässige Belege, zuverlässige analytische Daten aus der A- oder B-Probe gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des Fahrers gezogen werden, z. B. Daten aus dem Fahrerpass.]

3.2.1

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach fachlichen Beratungen von der WADA genehmigt wurden und die Gegenstand eines Peer Review waren, gelten als wissenschaftlich fundiert. Ein Fahrer oder eine andere Person, der/die das Vorliegen der Bedingungen für die Vermutung der wissenschaftlichen Gültigkeit anfechten oder die Vermutung der wissenschaftlichen Gültigkeit widerlegen möchte, muss als Voraussetzung für eine solche Anfechtung zunächst die WADA über die Anfechtung und ihre Gründe in Kenntnis setzen. Das erstinstanzliche Disziplinarorgan, Rechtsbehelforgan oder der CAS darf auf eigene Veranlassung die WADA über eine solche Anfechtung

in Kenntnis setzen, Innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung bei der WADA und nach Eingang der Akte hat die WADA ebenfalls das Recht, als Partei einzugreifen, als Amicus Curiae aufzutreten oder auf andere Art Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, ernennt der CAS auf Anforderung der WADA einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.

[Kommentar zu Artikel 3.2.1: Bei bestimmten Verbotenen Substanzen kann die WADA die WADA-akkreditierten Labore anweisen, Proben nicht als Von der Norm abweichendes Analyseergebnis zu berichten, wenn die geschätzte Konzentration der Verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker unter dem Minimum Reporting Level liegt. Die Entscheidung der WADA über die Festlegung des Minimum Reporting Levels oder über die Festlegung, welche Verbotene Substanz ein Minimum Reporting Level aufweist, kann nicht angefochten werden. Darüber hinaus kann die von einem WADA-akkreditierten Labor gemessene Konzentration der Verbotenen Substanz in der Probe nur ein Schätzwert sein. Auf keinen Fall stellt die Möglichkeit, dass die exakte Konzentration der Verbotenen Substanz in der Probe unter dem Minimum Reporting Level liegt, eine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der sich auf das Vorhandensein der Verbotenen Substanz in der Probe stützt, dar.]

3.2.2

Bei von der WADA akkreditierten Laboren sowie anderen, von der WADA genehmigten Laboren wird angenommen, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem WADA anerkannten Internationalen Standard für Labors durchgeführt haben und mit den Proben entsprechend verfahren wurde. Der Fahrer oder die andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er/ sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Laboranalysen nachweist, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte.

Widerlegt der Fahrer oder die andere Person die vorhergehende Vermutung, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte, so obliegt es der FIA nachzuweisen, dass die Abweichung das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.2: Es obliegt dem Fahrer oder einer anderen Person, im Rahmen der bloßen Wahrscheinlichkeit eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labore nachzuweisen, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte. Somit gilt für die Beweislast des Fahrers oder der anderen Person in Bezug auf die Verursachung ein etwas niedrigeres Beweismaß, sobald der Fahrer oder die andere Person den Nachweis einer Abweichung mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit erbringt – „könnten vernünftigerweise verursacht haben“. Erbringt der Fahrer oder eine andere Person einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die FIA über, die zur ausreichenden Überzeugung des Anhörungsgremiums den Nachweis zu erbringen hat, dass die Abweichung das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.]

3.2.3

Die Abweichung von einem anderen internationalen Standard oder von einer anderen im Code oder in diesen Bestimmungen festgelegten Bestimmung oder Maßnahme, die nicht die Ursache für ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder für einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ist, bewirkt nicht die Ungültigkeit der entsprechenden Beweise oder Ergebnisse oder anderer Beweise für einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, und stellt auch keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

Erbringt der Fahrer oder die andere Person den Nachweis, dass eine solche Abweichung von einer der unten aufgeführten Bestimmungen eines Internationalen Standards/ eines Standards die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis oder einen anderen Verstoß gegen die Bestimmungen verursacht haben könnte, so trägt die FIA die Beweislast, dass dieses Abweichen für das positive Analyseergebnis oder den Meldepflichtverstoß nicht ursächlich war.

[Kommentar zu Artikel 3.2.3: Abweichungen von einem International Standard oder einer anderen Regelung, die nicht im Zusammenhang stehen mit der Probenahme oder dem Umgang mit der Probe, den Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen des Biologischen Passes oder der Benachrichtigung des Fahrers bei Meldepflichtversäumnissen oder der Öffnung der B-Probe, beispielsweise, dem Internationalen Standard für Aufklärung, dem Internationalen Standard zum Schutz der Privatsphäre und persönlicher Daten und/oder dem Internationalen Standard für Medizinische

Ausnahmegenehmigungen stehen, können zu einem Compliance-Überprüfungsverfahren der WADA führen. Diese Abweichungen stellen jedoch keine geeigneten Verteidigungsmittel in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar und sind für die Frage, ob ein Fahrer einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, irrelevant. Ebenso stellt ein Verstoß der FIA gegen das in Artikel 20.7.7 des Codes genannte Dokument keine geeignete Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.]

- i. eine Abweichung vom Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen in Bezug auf die Probenahme und den Umgang mit der Probe, die nach vernünftigem Ermessen den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der FIA nachzuweisen, dass diese Abweichung das Von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.
- ii. eine Abweichung vom Internationalen Standard für Ergebnismanagement und/oder dem Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen in Bezug auf ein Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Passes, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der FIA nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.
- iii. eine Abweichung vom Internationalen Standard für Ergebnismanagement in Bezug auf die Verpflichtung, den Fahrer über sein Recht zur Öffnung der B-Probe zu informieren, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der FIA nachzuweisen, dass diese Abweichung das Von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.
- iv. eine Abweichung vom Internationalen Standard für Ergebnismanagement in Bezug auf die Benachrichtigung eines Fahrers, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der FIA nachzuweisen, dass diese Abweichung den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.3 (iii): Die FIA erfüllt ihre Nachweispflicht, dass von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat, indem sie beispielsweise darlegt, dass die Öffnung und Analyse der B-Probe von einem unabhängigen Zeugen beobachtet wurde und keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.]

3.2.4

Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens ist, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Fahrer oder die andere Person, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der Fahrer oder die andere Person nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen die Grundsätze des natürlichen Rechts verstoßen hat.

3.2.5

Das Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Fahrer oder die andere Person, dem/ der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, bei der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Disziplinarorgans entweder persönlich oder telefonisch) zu erscheinen und Fragen des Anhörungsorgans oder der FIA zu beantworten.

Artikel 4 Die Verbotsliste

4.1 Eingliederung der Verbotsliste

Diese Bestimmungen beinhalten die Verbotsliste, die von der WADA wie in Artikel 4.1 des Codes aufgeführt veröffentlicht und aktualisiert wird.

Sofern in der Verbotsliste oder einer Überarbeitung nichts anderes vorgesehen ist, treten die Verbotsliste und Überarbeitungen im Rahmen dieser Anti-Doping-Bestimmungen drei (3) Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass weitere Maßnahmen der FIA oder ihrer ASNs

erforderlich sind. Alle Fahrer und anderen Personen sind ab dem Datum des Inkrafttretens ohne weitere Formalitäten an die Verbotliste und deren Änderungen gebunden. Es liegt in der Verantwortung aller Fahrer und anderer Personen, sich mit der aktuellsten Version der Verbotliste und allen Änderungen derselben vertraut zu machen.

Die FIA stellt ihren ASNs die aktuellste Version der Verbotliste zur Verfügung. Jeder ASN stellt seinerseits sicher, dass seine Mitglieder und die zugehörigen Mitglieder ebenfalls die aktuellste Version der Verbotliste erhalten.

[Kommentar zu Artikel 4.1: Die aktuelle Verbotliste ist auf der Website der WADA www.wada-ama.org verfügbar. Die Verbotliste wird bei Bedarf überarbeitet und veröffentlicht. Aus Sicherheitsgründen wird jedoch jedes Jahr eine neue Verbotliste veröffentlicht, unabhängig davon, ob Änderungen vorgenommen wurden oder nicht.]

4.2 In der Verbotliste aufgeführte Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden

4.2.1 Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden

Die Verbotliste führt diejenigen Verbotenen Substanzen und Verbotenen Methoden auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (Außerhalb und Innerhalb des Wettbewerbs) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur Innerhalb des Wettbewerbs verboten sind. Die WADA kann die Verbotliste für bestimmte Sportarten ausdehnen. Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden können in die Verbotliste als allgemeine Kategorie oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

[Kommentar zu Artikel 4.2.1: Der Gebrauch einer Substanz Außerhalb des Wettkampfs, die lediglich Innerhalb des Wettkampfs verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz oder ihre Metaboliten oder Marker hat bei einer Probe, die Innerhalb des Wettkampfs genommen wurde, ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis verursacht.]

4.2.2 Spezifische Substanzen oder Spezifische Methoden

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle Verbotenen Substanzen als „Spezifische Substanzen“, mit Ausnahme der in der Verbotliste aufgeführten. Eine Verbotene Methode ist keine Spezifische Methode, es sei denn, sie ist ausdrücklich als Spezifische Methode in der Verbotliste aufgeführt.

[Kommentar zu Artikel 4.2.2: Die in Artikel 4.2.2 genannten Spezifischen Substanzen und Methoden sollten auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingsubstanzen oder -methoden angesehen werden. Es handelt sich dabei einfach um Substanzen und Methoden, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein Fahrer sie für andere Zwecke als die der Leistungssteigerung einnimmt.]

4.2.3 Suchtmittel

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten Verbotene Substanzen als Suchtmittel, die in der Verbotliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind, weil sie häufig in der Gesellschaft eingenommen werden, ohne dass ein Bezug zum Sport besteht.

4.3 Festlegung der Verbotliste durch die WADA

Die Festlegung der WADA von Verbotenen Substanzen und Verbotenen Methoden in der Verbotliste, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen der Verbotliste, die Einstufung einer Substanz als jederzeit verboten oder nur im Wettbewerb verboten, die Einstufung einer Substanz oder Methode als eine Spezifische Substanz, Spezifische Methode oder Suchtmittel ist verbindlich und kann weder von Fahrern noch von anderen Personen mit der Begründung angefochten werden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Tatsache, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial haben, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellen oder gegen den Sportsgeist verstoßen.

4.4 Therapeutische Anwendung („TUEs“)

4.4.1 Das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz oder seiner Metaboliten oder Marker und/oder die Anwendung oder der Versuch der Anwendung, der Besitz oder die Verabreichung oder versuchte

Verabreichung einer Verbotenen Methode oder Verbotenen Substanz wird nicht als ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen angesehen, wenn dies mit den Bestimmungen eines gemäß Internationalem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigung erteilten TUE übereinstimmt.

4.4.2 Anwendung der TUEs

4.4.2.1

Fahrer, die keine internationalen Fahrer sind, müssen ihr TUE bei ihrer Nationalen Anti-Doping-Organisation beantragen. Falls die Nationale Anti-Doping-Organisation den Antrag ablehnt, kann der Fahrer ausschließlich beim entsprechenden nationalen Berufungsgericht wie in Artikel 13.2.2 beschrieben Berufung einlegen.

4.4.2.2

Fahrer, die internationale Fahrer sind, müssen einen Antrag bei der FIA stellen. Jeder Vorgang des TUE-Verfahrens kann von der FIA an einen beauftragten Dritten delegiert werden, z. B. an die Internationale Testagentur (ITA), die diese Verfahren in Übereinstimmung mit dem Code, den Internationalen Standards und diesem Reglement durchführen muss.

4.4.3 Anerkennung eines TUE

4.4.3.1

Wenn dem Fahrer von seiner Nationalen Anti-Doping-Organisation bereits eine TUE gemäß Artikel 4.4 des Codes für die betreffende Verbotene Substanz oder Verbotene Methode erteilt wurde und dieses TUE die Kriterien des Internationalen Standards für Ausnahmen zu therapeutischen Zwecken erfüllt, muss die FIA es für die Zwecke internationaler Wettbewerbe anerkennen. Erfüllt die medizinische Ausnahmegenehmigung in den Augen der FIA diese Kriterien nicht, so dass sie diese nicht anerkennt, muss die FIA den Fahrer und seine nationale Anti-Doping-Organisation umgehend darüber in Kenntnis setzen und ihre Auffassung begründen. Innerhalb von 21 Tagen nach der Benachrichtigung kann der Fahrer oder die nationale Anti-Doping-Organisation die Angelegenheit zur Prüfung an die WADA gemäß Artikel 4.4.7 weiterleiten.

Wird die Angelegenheit zur Prüfung an die WADA weitergeleitet, bleibt das von der nationalen Anti-Doping-Organisation ausgestellte TUE bis zu einer Entscheidung der WADA für nationale Wettbewerbe und Kontrollen außerhalb von Wettbewerben (nicht jedoch für internationale Wettbewerbe) gültig. Wird die Angelegenheit nicht innerhalb der Frist von 21 Tagen zur Prüfung an die WADA weitergeleitet, muss die nationale Anti-Doping-Organisation des Fahrers entscheiden, ob das ursprünglich von dieser nationalen Anti-Doping-Organisation erteilte TUE für nationale Wettbewerbe und Dopingkontrollen außerhalb von Wettbewerben gültig bleibt (vorausgesetzt, der Fahrer ist kein internationaler Fahrer mehr und nimmt nicht an internationalen Wettbewerben teil). Bis zur Entscheidung der Nationalen Anti-Doping-Organisation bleibt das TUE für nationale Wettbewerbe und Trainingskontrollen gültig (aber nicht für internationale Wettbewerbe).

[Kommentar zu Artikel 4.4.3: Erkennt die FIA ein von einer nationalen Anti-Doping-Organisation ausgestelltes TUE nur deshalb nicht an, weil Behandlungsunterlagen oder andere Informationen fehlen, die die Einhaltung der Kriterien des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen belegen, sollte die Angelegenheit nicht an die WADA weitergeleitet werden. Stattdessen sollten die Unterlagen vervollständigt und erneut an die FIA übermittelt werden. Die FIA kann mit einer Nationalen Anti-Doping-Organisation vereinbaren, dass die Nationale Anti-Doping-Organisation TUE Anträge im Namen der FIA prüft.]

[Kommentar zu Artikel 4.4.3.1: Gemäß Artikel 5.7 und 7.1 des Internationalen Standards für Ausnahmegenehmigungen zu therapeutischen Zwecken muss die FIA auf ihrer Website eine Mitteilung veröffentlichen und auf dem neuesten Stand halten, aus der eindeutig hervorgeht, (1) welche Fahrer unter ihrer Aufsicht ein TUE beantragen müssen, (2) welche TUE-Entscheidungen anderer Anti-Doping-Organisationen sie anstelle eines solchen Antrags automatisch anerkennt und (3) welche TUE-Entscheidungen anderer Anti-Doping-Organisationen bei ihr zur Anerkennung eingereicht werden müssen. Fällt das TUE eines Fahrers in die Kategorie der automatisch anerkannten TUEs, muss der Fahrer bei der FIA keinen Antrag auf Anerkennung dieses TUEs stellen.]

4.4.3.2

Möchte die FIA einen Fahrer kontrollieren, der kein internationaler Fahrer ist, muss sie ein TUE anerkennen, das dem Fahrer von seiner nationalen Anti-Doping-Organisation ausgestellt wurde, es sei denn, der Fahrer muss eine Anerkennung des TUE in Übereinstimmung mit Artikel 5.8 und 7.0 des International Standards für Medizinische Ausnahmegenehmigungen beantragen.

4.4.4 TUE Antragsverfahren

[Kommentar zu Artikel 4.4.4: Die Einreichung gefälschter Dokumente bei einem TUEC oder der FIA, das Anbieten oder Annehmen von Bestechungsgeldern an eine Person, damit diese eine Handlung vornimmt oder unterlässt, die Beschaffung falscher Zeugenaussagen oder andere betrügerische Handlungen oder ähnliche vorsätzliche Eingriffe oder versuchte Eingriffe in irgendeinen Aspekt des TUE-Verfahrens führen zu einer Anklage wegen Manipulation oder versuchter Manipulation gemäß Artikel 2.5.

Ein Fahrer sollte nicht davon ausgehen, dass seinem Antrag auf Erteilung oder Anerkennung einer TUE (oder auf Erneuerung eines TUE) stattgegeben wird. Die Verwendung, der Besitz oder die Verabreichung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode vor der Bewilligung eines Antrags erfolgt auf eigenes Risiko des Fahrers.]

4.4.4.1

Wenn der Fahrer nicht bereits über ein von seiner Nationalen Anti-Doping-Organisation erteiltes TUE für die betreffende Substanz oder Methode verfügt, muss er sich direkt an die FIA wenden.

4.4.4.2

Ein Antrag an die FIA auf Erteilung oder Anerkennung eines TUE muss so schnell wie möglich eingereicht werden, es sei denn, Artikel 4.1 oder 4.3 des Internationalen Standards für Medizinische Ausnahmegenehmigungen findet Anwendung. Die Anträge müssen in Übereinstimmung mit Artikel 6 des Internationalen Standards für Medizinische Ausnahmegenehmigungen wie auf der FIA Website veröffentlicht eingereicht werden.

4.4.4.3

Die FIA benennt ein Gremium zur Prüfung von Anträgen auf Erteilung oder Anerkennung eines TUE (das „TUEC“) in Übereinstimmung mit nachfolgendem Artikel 4.4.4.3(a)-(d):

- (a) Das TUEC besteht aus einem Vorsitzenden und vier (4) weiteren Mitgliedern mit Erfahrung in der Betreuung und Behandlung von Fahrern und fundierten Kenntnissen der klinischen, Sport- und Bewegungsmedizin. Jedes ernannte Mitglied hat eine Amtszeit von vier (4) Jahren.
- (b) Vor ihrer Tätigkeit als Mitglied des TUEC müssen die Mitglieder eine Erklärung über Interessenkonflikte und Vertraulichkeit unterzeichnen. Die ernannten Mitglieder dürfen nicht Angestellte der FIA sein.
- (c) Wird bei der FIA ein Antrag auf Erteilung oder Anerkennung eines TUE gestellt, ernennt der Vorsitzende des TUEC drei (3) Mitglieder (zu denen auch der Vorsitzende gehören kann), um den Antrag zu prüfen.
- (d) Vor der Prüfung eines TUE-Antrags legt jedes Mitglied dem Vorsitzenden alle Umstände offen, die seine Unparteilichkeit in Bezug auf den antragstellenden Fahrer beeinträchtigen könnten. Ist ein vom Vorsitz mit der Prüfung eines Antrags betrautes Mitglied aus irgendeinem Grund nicht bereit oder nicht in der Lage, den TUE-Antrag des Fahrers zu prüfen, kann der Vorsitz einen Ersatz benennen oder ein neues TUEC-Mitglied ernennen (z. B. aus dem zuvor festgelegten Kandidatenpool). Der Vorsitzende kann nicht als Mitglied des TUEC fungieren, wenn Umstände vorliegen, die die Unparteilichkeit der TUE-Entscheidung beeinträchtigen könnten.

4.4.4.4

Das TUE-Komitee bewertet und entscheidet in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Bestimmungen des Internationalen Standards für Medizinische Ausnahmegenehmigungen sofort über den Antrag und normalerweise (d.h., wenn keine besonderen Umstände vorliegen) innerhalb von höchstens einundzwanzig (21) Tagen nach Empfang des vollständigen Antrags. Wird der Antrag innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor einer Veranstaltung gestellt, muss sich das TUEC nach besten Kräften bemühen, seine Entscheidung vor Beginn der Veranstaltung zu treffen.

4.4.4.5

Die Entscheidung des TUEC ist die endgültige Entscheidung der FIA und kann gemäß Artikel 4.4.7 angefochten werden. Die Entscheidung des TUEC der FIA wird dem Fahrer, der WADA und anderen Anti-Doping-Organisationen gemäß dem Internationalen Standard für Ausnahmegenehmigungen zu therapeutischen Zwecken schriftlich mitgeteilt. Sie wird auch unverzüglich an ADAMS gemeldet.

4.4.4.6

Lehnt die FIA (oder die Nationale Anti-Doping-Organisation, wenn sie zugestimmt hat, den Antrag im Namen der FIA zu prüfen) den Antrag des Fahrers ab, muss sie den Fahrer unverzüglich unter Angabe von Gründen benachrichtigen. Gibt die FIA dem Antrag des Fahrers statt, so muss sie nicht nur den Fahrer, sondern auch dessen Nationale Anti-Doping-Organisation benachrichtigen. Ist die Nationale Anti-Doping-Organisation der Auffassung, dass das von der FIA bewilligte TUE nicht den Kriterien des Internationalen Standards für Ausnahmegenehmigungen zu therapeutischen Zwecken entspricht, kann sie die Angelegenheit innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach dieser Mitteilung an die WADA zur Überprüfung gemäß Artikel 4.4.7 weiterleiten.

Wenn die Nationale Anti-Doping-Organisation die Angelegenheit an die WADA zur Überprüfung weiterleitet, bleibt das von der FIA erteilte TUE für internationale Wettbewerbe und Trainingskontrollen gültig (aber nicht für nationale Wettbewerbe), bis die Entscheidung der WADA vorliegt. Wenn die Nationale Anti-Doping-Organisation die Angelegenheit nicht an die WADA zur Überprüfung weiterleitet, wird das von der FIA erteilte TUE nach Ablauf der einundzwanzig (21) Tage dauernden Überprüfungsfrist auch für nationale Wettbewerbe gültig.

4.4.5 Rückwirkende TUE-Anträge

Wenn die FIA beschließt, eine Probe von einem Fahrer zu nehmen, der kein internationaler oder nationaler Fahrer ist, und dieser Fahrer eine Verbotene Substanz oder eine Verbotene Methode aus therapeutischen Gründen verwendet, muss die FIA diesem Fahrer erlauben, rückwirkend ein TUE zu beantragen.

4.4.6 Ablauf, Aufhebung, Rücknahme oder Umkehrung eines TUE

4.4.6.1

Ein TUE, das in Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen erteilt wurde:

- a) läuft automatisch am Ende der Laufzeit, für welche es gewährt wurde, ab, ohne dass es einer weiteren Mitteilung oder anderer Formalitäten bedarf;
- b) wird aufgehoben, falls der Fahrer nach Erteilung des TUE nicht unmittelbar irgendwelche Auflagen oder Bedingungen des TUEC erfüllt;
- c) kann durch das TUEC zurückgenommen werden, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Kriterien zur Genehmigung des TUE nicht tatsächlich erfüllt sind; oder
- d) kann durch die WADA oder aufgrund eines Einspruchs aufgehoben werden.

4.4.6.2

In einem solchen Fall ergeben sich für den Fahrer aufgrund seiner Verwendung oder seines Besitzes der betreffenden Substanz oder Methode gemäß dem TUE vor dem Datum des Ablaufs, der Aufhebung, der Rücknahme oder der Umkehrung keine weiteren Folgen. Bei der Überprüfung gemäß Artikel 5.1.1.1 des Internationalen Standards für das Ergebnismanagement eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses, das kurz nach Ablauf, Entzug oder Aufhebung der TUE gemeldet wird, ist zu prüfen, ob dieses Ergebnis mit der Anwendung der Verbotenen Substanz oder der Verbotenen Methode vor diesem Zeitpunkt in Einklang steht; in diesem Fall wird kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geltend gemacht.

4.4.7 Überprüfung von TUE Entscheidungen und Einsprüche

4.4.7.1

Die WADA muss jede Entscheidung der FIA prüfen, eine von einer nationalen Anti-Doping-Organisation ausgestellte medizinische Ausnahmegenehmigung nicht anzuerkennen, wenn ihr die Entscheidung von einem Fahrer oder seiner nationalen Anti-Doping-Organisation zur Prüfung weitergeleitet wird. Zudem muss die WADA jede Entscheidung der FIA prüfen, eine medizinische Ausnahmegenehmigung auszustellen, wenn ihr die Entscheidung von der nationalen Anti-Doping-Organisation des Fahrers zur Prüfung weitergeleitet wird. Die WADA kann jederzeit auch andere Entscheidungen zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen prüfen, entweder auf Anfrage der Betroffenen oder aus eigener Initiative. Ist

die geprüfte Entscheidung in Einklang mit den im Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen festgelegten Kriterien, wird die WADA nicht eingreifen. Erfüllt die Entscheidung diese Kriterien nicht, wird die WADA die Entscheidung aufheben.

[Kommentar zu Artikel 4.4.7.1: Die WADA ist berechtigt, eine Gebühr zu erheben, um die Kosten zu decken für: (a) jede Überprüfung, die sie gemäß Artikel 4.4.7 durchführen muss, und b) jede Überprüfung, die sie durchführen möchte, wenn die zu überprüfende Entscheidung aufgehoben wird.]

4.4.7.2

Jede Entscheidung der FIA zu einem TUE (oder einer Nationalen Anti-Doping-Organisation, falls vereinbart wurde, dass die Nationale Anti-Doping-Organisation den Antrag im Namen der FIA prüft), das nicht von der WADA geprüft wird bzw. von der WADA geprüft, aber nicht aufgehoben wird, kann vom Fahrer und/oder seiner Nationalen Anti-Doping-Organisation ausschließlich vor dem Internationalen Sportgerichtshof angefochten werden.

[Kommentar zu Artikel 4.4.7.2: In derartigen Fällen ist die angefochtene Entscheidung diejenige der FIA und nicht die Entscheidung der WADA, eine Entscheidung zu einem TUE nicht zu prüfen oder (nach einer Prüfung) die Entscheidung nicht aufzuheben. Allerdings beginnt die Frist für die Anfechtung der Entscheidung erst zu dem Zeitpunkt, an dem die WADA ihre Entscheidung verkündet. Ungeachtet dessen, ob die Entscheidung von der WADA geprüft wurde oder nicht, ist die WADA über eine Beschwerde in Kenntnis zu setzen, damit sie gegebenenfalls teilnehmen kann.]

4.4.7.3

Eine Entscheidung der WADA, eine Entscheidung zu einem TUE aufzuheben, kann vom Fahrer, der nationalen Anti-Doping-Organisation und/oder der FIA ausschließlich vor dem Internationalen Sportgerichtshof gemäß angefochten werden.

4.4.7.4

Werden nach der ordnungsgemäßen Übermittlung eines Antrags auf Ausstellung/Anerkennung eines TUE oder auf Prüfung einer Entscheidung zu einem TUE nicht in einem angemessenen Zeitraum Maßnahmen ergriffen, so gilt dies als Ablehnung des Antrags, wodurch die geltenden Rechte auf Überprüfung/Berufung ausgelöst werden.

Artikel 5 Dopingkontrollen und Untersuchungen

5.1 Zweck von Dopingkontrollen und Untersuchungen

[Kommentar zu Artikel 5.1: Werden Kontrollen zu Anti-Doping-Zwecken durchgeführt, können die Analyseergebnisse und Daten für andere rechtmäßige Zwecke gemäß den Vorschriften der Anti-Doping-Organisation verwendet werden. Siehe z. B. Kommentar zu Artikel 23.2.2 des Code.]

5.1.1

Dopingkontrollen und Untersuchungen können für die Zwecke der Dopingbekämpfung durchgeführt werden. Sie werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen sowie allen besonderen Protokollen der FIA in Ergänzung dieser Internationalen Standards durchgeführt.

5.1.2

Dopingkontrollen werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der Fahrer gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Fahrers) oder Artikel 2.2 (Gebrauch oder Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode) verstoßen hat.

5.2 Zuständigkeit zur Durchführung von Kontrollen

5.2.1

Vorbehaltlich der Beschränkung für Dopingkontrollen bei Veranstaltungen wie in Artikel 5.3 des Codes aufgeführt, ist die FIA befugt, Kontrollen während eines Wettbewerbs oder außerhalb von

Wettbewerben bei allen, in der Einleitung zu diesen Bestimmungen (unter der Überschrift „Geltungsbereich“) aufgeführten Fahrern durchzuführen.

5.2.2

Die FIA ist befugt, jeden Fahrer, der ihren Bestimmungen unterliegt (einschließlich gesperrter Fahrer), jederzeit und an jedem Ort aufzufordern, eine Probe anzugeben.

[Kommentar zur Artikel 5.2.2: Die FIA kann durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen mit anderen Unterzeichnern zusätzliche Befugnisse zur Durchführung von Dopingkontrollen erhalten. Sofern der Fahrer innerhalb der Zeitspanne von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr kein 60-minütiges Zeitfenster für Kontrollen angegeben oder auf andere Weise Dopingkontrollen in dieser Zeit zugestimmt hat, so führt die FIA in diesem Zeitraum keine Kontrollen durch, es sei denn es liegt ein ernster und konkreter Verdacht auf Doping bei einem Fahrer vor. Wird angefochten, dass der FIA ein ausreichender Verdacht für Dopingkontrollen in diesem Zeitraum vorlag, so gilt dies nicht als Verteidigung für einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, der durch eine solche Kontrolle oder versuchte Kontrolle festgestellt wurde.]

5.2.3

Die WADA ist befugt, gemäß Artikel 20.7.10 des Codes Kontrollen während Wettbewerben und außerhalb von Wettbewerben durchzuführen.

5.2.4

Beauftragt die FIA eine nationale Anti-Doping-Organisation (direkt oder über den ASN) mit der Durchführung eines Teils der Dopingkontrollen, so kann diese nationale Anti-Doping-Organisation zusätzliche Proben nehmen oder das Labor anweisen, zusätzliche Analysen auf Kosten der nationalen Anti-Doping-Organisation durchzuführen. Werden zusätzliche Proben genommen oder zusätzliche Analysen durchgeführt, muss die FIA darüber in Kenntnis gesetzt werden.

5.3 Kontrollen innerhalb eines Wettbewerbs

5.3.1

Nur eine einzige Organisation darf verantwortlich sein, Dopingkontrollen am Veranstaltungsort über die Wettbewerbsdauer zu veranlassen und durchzuführen, sofern nachfolgend nicht anders festgelegt. Bei internationalen Veranstaltungen wird die Entnahme von Proben von der FIA (oder einer anderen internationalen Organisation, die das zuständige Gremium für eine Veranstaltung ist) veranlasst und durchgeführt. Bei nationalen Veranstaltungen hat die Nationalen Anti-doping-Organisation dieses Landes die Befugnis, Kontrollen durchzuführen. Auf Verlangen der FIA (oder der anderen internationalen Organisation, die das zuständige Gremium für die Veranstaltung ist) werden während der Wettbewerbsdauer alle Kontrollen außerhalb des Veranstaltungsorts mit der FIA (oder dem entsprechend für die Veranstaltung zuständigen Gremium) abgestimmt.

5.3.2

Wenn eine ansonsten für Dopingkontrollen zuständige Anti-Doping-Organisation, die jedoch nicht für die Veranlassung und Durchführen von Dopingkontrollen bei einer internationalen Veranstaltung zuständig ist, am Veranstaltungsort Kontrollen bei Fahrern über die Wettbewerbsdauer hinweg durchführen möchte, muss sich die Anti-Doping-Organisation zunächst mit der FIA (oder der anderen internationalen Organisation, welche das für die Veranstaltung zuständigen Gremium ist) beraten, um die Genehmigung zu erhalten, solche Dopingkontrollen durchzuführen und zu koordinieren.

Wenn die Anti-Doping-Organisation mit der Antwort der FIA nicht zufrieden ist, kann sie sich in Einklang mit dem Verfahren gemäß Internationalem Standard für Kontrollen und Untersuchungen an die WADA wenden, um die Genehmigung zu erhalten, Dopingkontrollen durchzuführen, und um festzulegen, wie diese Kontrollen zu koordinieren sind. Die WADA darf die Genehmigung für solche Dopingkontrollen nicht erteilen, bevor sie die FIA (oder die andere internationale Organisation, welche das für die Veranstaltung zuständigen Gremium ist) kontaktiert und informiert hat. Die Entscheidung der WADA ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Sofern in der Genehmigung zur Durchführung von Kontrollen nicht anders aufgeführt, gelten solche Kontrollen als Kontrollen außerhalb eines Wettbewerbs. Das Ergebnismanagement für solche Kontrollen unterliegen der Verantwortlichkeit der Anti-Doping-Organisation, welche die Kontrolle

veranlasst hat, sofern in den Bestimmungen des zuständigen Gremiums für die Veranstaltung nichts anderes aufgeführt ist.

[Kommentar zur Artikel 5.3.2: Bevor die WADA einer Nationalen Anti-Doping-Organisation die Genehmigung erteilt, bei einer internationalen Veranstaltung Dopingkontrollen zu veranlassen und durchzuführen, berät sie sich mit der internationalen Organisation, die für die Veranstaltung zuständig ist. Bevor die WADA einem internationalen Verband die Genehmigung erteilt, bei einer nationalen Veranstaltung Dopingkontrollen zu veranlassen und durchzuführen, berät sie sich mit der Nationalen Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet. Die Anti-Doping-Organisation, die Dopingkontrollen "veranlasst und durchführt", kann nach eigenem Ermessen Vereinbarungen mit einem beauftragten Dritten schließen, dem sie die Verantwortung für die Probenahme oder andere Aspekte des Dopingkontrollverfahrens überträgt.]

5.4 Testanforderungen

5.4.1

Die FIA führt die Planung der Aufteilung von Tests und die Durchführung von Tests gemäß dem Internationalen Standard für Tests und Untersuchungen durch.

5.4.2

Dopingkontrollen werden wenn möglich über ADAMS oder ein anderes von der WADA anerkanntes System koordiniert, um die Wirksamkeit des gemeinsamen Einsatzes bei Dopingkontrollen zu maximieren und unnötige Mehrfachkontrollen zu vermeiden.

5.5 Meldepflichten für die Fahrer

5.5.1

Die FIA hat ein Kontrollregister derjenigen Fahrer eingerichtet, die verpflichtet sind, Angaben zu ihrem Aufenthaltsort in der im Internationalen Standard für Dopingkontrollen und -untersuchungen festgelegten Weise zu machen, und die den Konsequenzen für Verstöße gegen Artikel 2.4 gemäß Artikel 10.3.2 unterliegen. Die FIA stimmt sich mit den Nationalen Anti-Doping-Organisationen ab, um diese Fahrer zu identifizieren und ihre Angaben zum Aufenthaltsort zu sammeln.

5.5.2

Die FIA stellt über ADAMS eine Liste zur Verfügung, in der die Fahrer, die in ihrem Kontrollregister enthalten sind, namentlich aufgeführt sind. Die FIA überprüft regelmäßig ihre Kriterien für die Aufnahme von Fahrern in ihr Kontrollregister und aktualisiert diese bei Bedarf, und sie überprüft regelmäßig (mindestens jedoch vierteljährlich) die Liste der Fahrer in ihrem Kontrollregister, um sicherzustellen, dass jeder aufgeführte Fahrer weiterhin die relevanten Kriterien erfüllt. Die Fahrer werden benachrichtigt, bevor sie in das Kontrollregister aufgenommen werden und wenn sie aus diesem Register gestrichen werden. Die Benachrichtigung enthält die im internationalen Standard für Dopingkontrollen und -untersuchungen festgelegten Informationen.

5.5.3

Wenn ein Fahrer von der FIA in ein internationales Kontrollregister und von seiner Nationalen Anti-Doping-Organisation in ein nationales Kontrollregister aufgenommen wird, vereinbaren die Nationale Anti-Doping-Organisation und die FIA untereinander, wer von ihnen die Angaben zum Aufenthaltsort des Fahrers entgegennimmt; in keinem Fall ist ein Fahrer verpflichtet, seine Angaben zum Aufenthaltsort bei mehr als einem von ihnen einzureichen.

5.5.4

In Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und -untersuchungen muss jeder Fahrer im Kontrollregister Folgendes tun:

- a) an die FIA vierteljährlich Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen;
- b) diese Information je nach Erfordernissen aktualisieren, so dass diese zu jeder Zeit exakt und vollständig sind; und
- c) zu jeder Zeit für Kontrollen an diesen Aufenthaltsorten verfügbar sein.

5.5.5

Zum Zwecke des Artikels 2.4 wird das Versäumnis eines Fahrers, den Anforderungen gemäß Internationalem Standard für Kontrollen und Untersuchungen nachzukommen, als Verstoß gegen die

Meldepflicht oder als versäumte Kontrolle (wie im Anhang B des Internationalen Standard für Ergebnismanagement definiert) erachtet, wenn die Bedingungen des Anhang B erfüllt sind.

5.5.6

Ein im Kontrollregister der FIA erfasster Fahrer unterliegt weiterhin der Verpflichtung zur Einhaltung der im Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen festgelegten Bestimmungen über den Aufenthaltsort, es sei denn,.

- a) der Fahrer informiert die FIA schriftlich über seinen Rücktritt, oder
- b) die FIA informiert ihn, dass er die Kriterien für die Aufnahme im Kontrollregister der FIA nicht mehr erfüllt.

5.5.7

Angaben zum Aufenthaltsort, die von einem im Kontrollregister erfassten Fahrer gemacht werden, sind über ADAMS zugänglich für die WADA und andere Anti-Doping-Organisationen, die befugt sind, diesen Fahrer gemäß Artikel 5.2 zu testen. Die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sind jederzeit streng vertraulich zu behandeln; sie werden ausschließlich zur Planung, Koordinierung oder Durchführung von Dopingkontrollen, zur Bereitstellung von Informationen über den Biologischen Fahrpass oder andere Analyseergebnisse, zur Unterstützung von Ermittlungen wegen eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder zur Unterstützung von Verfahren wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verwendet und werden vernichtet, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr relevant sind, in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten.

5.5.8

In Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen hat die FIA einen Testpool für Fahrer eingerichtet, für die weniger strenge Anforderungen an den Aufenthaltsort gelten als für Fahrer, die dem Kontrollregister der FIA angehören.

5.5.9

Die FIA benachrichtigt die Fahrer, bevor sie in das Testpool aufgenommen werden und wenn sie aus diesem entfernt werden. Diese Benachrichtigung enthält die Anforderungen an den Aufenthaltsort und die Konsequenzen, die bei Nichteinhaltung gelten, wie in den Artikeln 5.5.10 und 5.5.11 angegeben.

5.5.10

Fahrer, die dem Testpool angehören, müssen der FIA die folgenden Angaben zu ihrem Aufenthaltsort übermitteln, damit sie ausfindig gemacht und den Tests unterzogen werden können:

- (a) Eine Übernachtungsadresse;
- (b) Wettbewerb / Veranstaltungsplan; und
- (c) Regelmäßige Trainingsaktivitäten; und
- (d) Alle anderen von der FIA geforderten Informationen.

Diese Angaben zum Aufenthaltsort werden in ADAMS gespeichert, um eine bessere Koordinierung der Dopingkontrollen mit anderen Anti-Doping-Organisationen zu ermöglichen.

5.5.11

Versäumt es ein Fahrer, Angaben zu seinem Aufenthaltsort zu dem von der FIA geforderten Zeitpunkt zu machen, oder versäumt es der Fahrer, genaue Angaben zu seinem Aufenthaltsort zu machen, wird der Fahrer von der FIA in das Kontrollregister der FIA aufgenommen.

5.5.12

Die FIA kann in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit von Fahrern einholen, die nicht in einem Kontrollregister oder einem Testpool enthalten sind. Wenn sie sich dazu entschließt, kann die FIA den Fahrer in das Kontrollregister der FIA aufnehmen, wenn er die angeforderten Angaben zu seinem Aufenthaltsort nicht bis zu dem von der FIA geforderten Zeitpunkt übermittelt oder wenn der Fahrer keine genauen Angaben zu seinem Aufenthaltsort macht.

5.6 Fahrer, die nach Rücktritt in den Wettbewerb wieder einsteigen

5.6.1

Beendet ein Internationaler Fahrer, der dem Kontrollregister der FIA angehört, seine aktive Laufbahn und möchte später wieder aktiv an dem Sport teilnehmen, darf er solange nicht bei Nationalen oder

Internationalen Wettbewerben starten, bis er mit einer Vorlaufzeit von sechs (6) Monaten der FIA und der Nationalen Anti-Doping-Organisation mitgeteilt hat, dass er für Kontrollen zur Verfügung steht. Die WADA kann in Absprache mit der FIA und der Nationalen Anti-Doping-Organisation des Fahrers eine Ausnahme von der Sechs(6)-Monats-Regelung genehmigen, wenn die Anwendung dieser Regelung ungerecht gegenüber dem Fahrer wäre. Diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.

Alle Wettbewerbsergebnisse, die unter Verstoß gegen Artikel 5.6.1 erzielt wurden, werden annulliert, es sei denn, der Fahrer kann nachweisen, dass er nach vernünftigen Ermessen nicht hätte wissen können, dass es sich hierbei um einen Nationalen oder Internationalen Wettbewerb handelte.

5.6.2

Bei Rückzug eines Fahrers vom Sport während er gesperrt ist, muss er die Anti-Doping-Organisation, die die Sperre verhängt hat, schriftlich über seinen Rücktritt benachrichtigen. Möchte der Fahrer dann wieder in den aktiven Sport zurückkehren, darf er erst dann an internationalen oder nationalen Veranstaltungen teilnehmen, wenn er sich für Dopingkontrollen zur Verfügung gestellt hat, indem er die FIA und seine Nationale Anti-Doping-Organisation sechs (6) Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt hat (oder in einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der Sperre entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs (6) Monate ist).

5.7 Programm für Unabhängige Beobachter

Die FIA und die Organisationskomitees bei FIA-Veranstaltungen sowie die ASN und die Organisationskomitees bei nationalen Veranstaltungen müssen bei solchen Veranstaltungen das Programm für Unabhängige Beobachter zulassen und möglich machen.

Artikel 6 Analysen von Proben

Proben werden in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen analysiert:

6.1 Beauftragung eines akkreditierten und anerkannten Labors sowie anderer Labore

6.1.1

Für die Zwecke des direkten Nachweises eines Von Der Norm abweichenden Analyseergebnisses gemäß Artikel 2.1 werden Proben ausschließlich in von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der WADA akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der Probe beauftragt wurde, wird ausschließlich von der FIA getroffen.

[Kommentar zu Artikel 6.1: Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer Probe festgestellt werden, die von einem von der WADA akkreditierten oder einem anderweitig von der WADA anerkannten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labore festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.]

6.1.2

Wie in Artikel 3.2 festgelegt, können Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch jedes verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Dies umfasst beispielsweise zuverlässige Laboruntersuchungen oder andere forensische Untersuchungen, die außerhalb eines WADA akkreditierten oder anerkannten Labors durchgeführt wurden.

6.2 Zweck der Probenanalyse und Daten

Proben, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der Dopingkontrolle werden analysiert, um in der Verbotsliste aufgeführten Verbotener Substanzen und Verbotenen Methoden oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA gemäß Artikel 4.5 (Monitoring Programm) überwacht, oder um der FIA zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Fahrers zu erstellen, u. a. DNS- oder Genomprofilierung oder zu einem anderen rechtmäßigen Zweck der Dopingbekämpfung.

[Kommentar zu Artikel 6.2.1: So könnten beispielsweise Profillinformationen für die Anweisung von Zielkontrollen und/oder zur Unterstützung eines Verfahrens aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 genutzt werden.]

6.3 Verwendung von Proben und Daten zu Forschungszwecken

Proben, dazugehörige Analysedaten und Informationen der Dopingkontrolle dürfen für Anti-Doping-Forschungszwecke verwendet werden, wenngleich keine Probe ohne schriftliche Einwilligung des Fahrers für Forschungszwecke verwendet werden darf. Proben und dazugehörige Analysedaten und Informationen der Dopingkontrolle, die für Forschungszwecke verwendet werden, werden zunächst so bearbeitet, dass kein Rückschluss der Proben, der dazugehörigen Analysedaten oder Informationen der Dopingkontrolle auf einen bestimmten Fahrer möglich ist. Jede Forschung, bei der die Proben, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der Dopingkontrolle genutzt werden, richtet sich nach den Grundsätzen in Artikel 19 des Codes.

[Kommentar zu Artikel 6.3: Wie in den meisten medizinischen oder wissenschaftlichen Kontexten gilt die Nutzung von Proben und der dazugehörigen Informationen zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung, Methodenverbesserung und -entwicklung oder zur Schaffung einer Referenzpopulation nicht als Forschungszweck. Proben und dazugehörige Informationen, die zu diesen erlaubten, nicht forschungsbezogenen Zwecken verwendet werden, sind ebenfalls zunächst so zu bearbeiten, dass kein Rückschluss auf den jeweiligen Fahrer möglich ist. Die Grundsätze von Artikel 19 des Codes sowie die Voraussetzungen des Internationalen Standards für Laboratorien und des Internationalen Standards für den Schutz der Privatsphäre und persönlicher Daten sind zu beachten..]

6.4 Standards für die Analyse von Proben und Berichterstattung

In Übereinstimmung mit Artikel 6.4 des Codes fordert die FIA die Laboratorien auf, die Proben in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Laboratorien und Artikel 4.7 des Internationalen Standards für Tests und Untersuchungen zu analysieren. Die Laboratorien können auf eigene Initiative und auf eigene Kosten Proben auf Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden analysieren, die nicht im Standardmenü für die Probenanalyse enthalten sind, oder wie von der FIA verlangt. Die Ergebnisse einer solchen Analyse sind der FIA mitzuteilen und haben dieselbe Gültigkeit und dieselben Konsequenzen wie jedes andere Analyseergebnis.

[Kommentar zu Artikel 6.4: Ziel dieses Artikels ist die Ausweitung des Grundsatzes der „intelligenten Kontrollen“ auf den Analyseumfang, um Doping so wirksam und effizient wie möglich aufdecken zu können. Es wird anerkannt, dass die Mittel zur Dopingbekämpfung begrenzt sind und eine Erweiterung des Analyseumfangs bei einigen Sportarten und Ländern dazu führen kann, dass sich die Anzahl der Proben, die analysiert werden können, verringert.]

6.5 Weitere Analyse von Proben vor oder während des Ergebnismanagements.

Labore können uneingeschränkt die Analyse der Probe wiederholen oder zusätzliche Analysen der Probe durchführen, bevor die FIA den Fahrer benachrichtigt, dass die Probe die Grundlage für einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 darstellt.

Will die FIA diese Probe weitergehend analysieren, nachdem sie den Fahrer benachrichtigt hat, ist dies nur mit Zustimmung des Fahrers oder der Genehmigung des zuständigen Disziplinarorgans zulässig.

6.6 Weitere Analyse einer Probe, die als negativ berichtet wurde oder aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping- Bestimmungen führte

Nachdem ein Labor eine Probe als negativ gemeldet hat, oder die Probe aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt hat, kann diese für den Zweck des Artikels 6.2 gelagert und jederzeit weiter analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der Anti-Doping-Organisation, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, oder auf Anweisung der WADA. Jede andere Anti-Doping-Organisation mit der Befugnis den Fahrer zu kontrollieren, die eine gelagerte Probe weiter analysieren möchte, darf dies nur mit Zustimmung der Anti-Doping-Organisation, die die Probe veranlasst und durchgeführt hat, oder der WADA machen und ist im Folgenden für das weitere Ergebnismanagement zuständig. Veranlasst die WADA oder die andere

Anti-Doping-Organisation die Lagerung oder die weitere Analyse von Proben, so trägt sie die anfallenden Kosten. Die weitere Analyse von Proben muss den Anforderungen des Internationalen Standards für Laboratorien entsprechen.

6.7 Teilung der A- oder B-Probe

Veranlasst die WADA, die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation und/oder ein WADA akkreditiertes Labor (mit Genehmigung der WADA oder der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation) die Teilung der A- oder B-Probe, um den ersten Teil der aufgeteilten Probe für die Analyse der A-Probe und den zweiten Teil für die Bestätigungsanalyse zu verwenden, sind die im Internationalen Standard für Laboratorien festgelegten Verfahren zu beachten.

6.8 Recht der WADA, Proben und Daten in Besitz zu nehmen

Die WADA kann jederzeit nach eigenem Ermessen mit oder ohne Vorankündigung eine Probe und die dazugehörigen Analysedaten oder Informationen, die sich im Besitz eines Labors oder einer Anti-Doping-Organisation befinden, in Besitz nehmen. Auf Nachfrage der WADA gewährt das Labor oder die Anti-Doping-Organisation, das/die die Probe oder Daten besitzt, der WADA Zugang zur Probe oder den Daten und ermöglicht ihr die Probe oder die Daten in Besitz zu nehmen.

Nimmt die WADA eine Probe oder Daten in Besitz, ohne dem Labor oder der Anti-Doping-Organisation dies vorher angekündigt zu haben, benachrichtigt sie das Labor und die Anti-Doping-Organisation, deren Probe oder Daten sie in Besitz, unverzüglich nach Inbesitznahme der Probe oder Daten.

Nach der Analyse und Untersuchung einer beschlagnahmten Probe oder beschlagnahmter Daten kann die WADA eine andere Anti-Doping-Organisation mit der Befugnis, den Fahrer zu kontrollieren, anweisen, das Ergebnismanagement durchzuführen, wenn ein möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde.

[Kommentar zu Artikel 6.8: Der Widerstand oder die Weigerung, der WADA den Besitz der Proben oder Daten zu ermöglichen, könnte eine Unzulässige Einflussnahme, Tatbeteiligung oder einen Verstoß gegen den Internationalen Standard für die Einhaltung des Codes durch die Unterzeichner darstellen und auch einen Verstoß gegen den Internationalen Standard für Laboratorien bedeuten. Soweit erforderlich unterstützen das Labor und/oder die Anti-Doping-Organisation die WADA dabei, sicherzustellen, dass die beschlagnahmte Probe oder die beschlagnahmten Daten das betreffende Land nicht verzögert verlassen.

Die WADA würde natürlich nicht einseitig Proben oder Analysedaten ohne triftigen Grund im Zusammenhang mit einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der Nichteinhaltung von Vorschriften durch einen Unterzeichner oder Dopingaktivitäten durch eine andere Person in Besitz nehmen. Die Entscheidung, ob ein triftiger Grund vorliegt, liegt jedoch im Ermessen der WADA und ist nicht anfechtbar. Insbesondere ist das Vorliegen eines triftigen Grundes keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen Folgen.]

Artikel 7 Bearbeitung der Ergebnisse: Zuständigkeit, Erstüberprüfung, Benachrichtigung und vorläufige Suspendierung

Das Ergebnismanagement im Rahmen dieser Anti-Doping-Bestimmungen legt ein Verfahren fest, mit dem Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf faire, zügige und effiziente Weise geklärt werden sollen.

7.1 Zuständigkeit für das Ergebnismanagement.

7.1.1

Sofern in den Artikeln 6.6, 6.8 und Artikel 7.1 des Code nichts anderes bestimmt ist, fällt das Ergebnismanagement in die Zuständigkeit der Anti-Doping-Organisation, die die Probenahme veranlasst und geleitet hat, und unterliegt deren Verfahrensregeln (oder, falls keine Probenahme erfolgt, der Anti-Doping-Organisation, die einen Fahrer oder eine andere Person zuerst auf einen möglichen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen aufmerksam macht und dann diesen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gewissenhaft verfolgt).

7.1.2

In Fällen, in denen die Bestimmungen einer Nationalen Anti-Doping-Organisation der Nationalen Anti-Doping-Organisation keine Autorität über einen Fahrer oder eine andere Person verleihen, der/die nicht Staatsangehöriger, Gebietsansässiger, Lizenzinhaber oder Mitglied einer Sportorganisation dieses Landes ist, oder die Nationale Anti-Doping-Organisation es ablehnt, eine solche Autorität auszuüben, wird das Ergebnismanagement von dem zuständigen Internationalen Sportfachverband oder von einem Dritten mit Autorität über den Fahrer oder eine andere Person gemäß den Bestimmungen des zuständigen Internationalen Sportfachverbandes durchgeführt.

7.1.3

Übernimmt die Organisation einer Großveranstaltung nur eine begrenzte Verantwortung für das Ergebnismanagement in Bezug auf eine Probe, die während einer von einer Organisation einer Großveranstaltung durchgeführten Veranstaltung initiiert und entnommen wurde, oder in Bezug auf einen Verstoß gegen eine während einer solchen Veranstaltung aufgetretenen Anti-Doping-Bestimmungen, wird der Fall von der Organisation einer Großveranstaltung an den zuständigen internationalen Sportfachverband zur Durchführung des Ergebnismanagements weitergeleitet.

7.1.4

Das Ergebnismanagement in Bezug auf ein mögliches Meldepflichtversäumnis (ein Meldepflichtversäumnis oder eine versäumte Kontrolle) wird von der FIA oder der nationalen Anti-Doping-Organisation, bei der der betreffende Fahrer die Angaben zu seinem Aufenthaltsort hinterlegt hat, gemäß dem internationalen Standard für das Ergebnismanagement durchgeführt. Stellt die FIA ein Meldepflichtversäumnis oder eine versäumte Kontrolle fest, übermittelt sie diese Informationen über ADAMS an die WADA, wo sie den anderen einschlägigen Anti-Doping-Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

7.1.5

Andere Umstände, unter denen die FIA die Verantwortung für die Durchführung des Ergebnismanagements in Bezug auf Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen bei Fahrern und anderen ihrer Aufsicht unterstehenden Personen übernimmt, werden durch Bezugnahme auf und in Übereinstimmung mit Artikel 7 des Codes festgelegt.

7.1.6

Die WADA kann die FIA anweisen, unter bestimmten Umständen ein Ergebnismanagement durchzuführen. Weigert sich die FIA, das Ergebnismanagement innerhalb einer von der WADA gesetzten angemessenen Frist durchzuführen, so gilt diese Weigerung als Verstoß, und die WADA kann eine andere Anti-Doping-Organisation mit Befugnissen gegenüber dem Fahrer oder einer anderen Person, die dazu bereit ist, anweisen, die Verantwortung für das Ergebnismanagement anstelle der FIA zu übernehmen, oder, falls es keine solche Anti-Doping-Organisation gibt, eine andere Anti-Doping-Organisation, die dazu bereit ist, zu übernehmen. In diesem Fall erstattet die FIA der anderen von der WADA benannten Anti-Doping-Organisation die Kosten und Anwaltshonorare für die Durchführung des Ergebnismanagements, und die Nicht-Erstattung der Kosten und Anwaltshonorare gilt als Verstoß gegen die Vorschriften.

7.2

Überprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Die FIA führt die Überprüfung und Benachrichtigung in Bezug auf mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement durch.

7.3

Feststellung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bevor ein Fahrer oder eine andere Person wie oben beschrieben über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen informiert wird, greift die FIA auf ADAMS zurück und setzt sich mit der WADA und anderen einschlägigen Anti-Doping-Organisationen in Verbindung, um festzustellen, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

7.4 Vorläufige Suspendierung

[Kommentar zu Artikel 7.4: Bevor eine vorläufige Suspendierung einseitig von der FIA verhängt werden kann, muss zunächst die in diesen Anti-Doping-Bestimmungen und im Internationalen Standard für das Ergebnismanagement festgelegte interne Überprüfung abgeschlossen werden.]

7.4.1

Obligatorische vorläufige Suspendierung nach einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einem von der Norm abweichendes Ergebnis im Fahrerpass

Erhält die FIA ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder ein von der Norm abweichendes Ergebnis im Fahrerpass (nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens für von der Norm abweichende Passergebnisse) für eine Verbotene Substanz oder eine Verbotene Methode, bei dem bzw. der es sich nicht um einen spezifizierten Stoff oder eine spezifizierte Methode handelt, verhängt sie unverzüglich nach der in Artikel 7.2 vorgeschriebenen Überprüfung und Mitteilung eine vorläufige Suspendierung des Fahrers.

Eine obligatorische vorläufige Suspendierung kann aufgehoben werden, wenn:

- (i) der Fahrer dem Anti-Doping-Disziplinarausschuss der FIA (nachstehend "ADC" genannt) nachweist, dass der Verstoß wahrscheinlich mit einem kontaminierten Produkt begangen wurde, oder
- (ii) der Verstoß eine missbräuchliche Substanz beinhaltet und der Fahrer den Anspruch auf eine reduzierte Sperre gemäß Artikel 10.2.4.1 nachweist.

Die Entscheidung der Anti-Doping-Organisation, eine obligatorische vorläufige Suspendierung aufgrund der Behauptung des Fahrers bezüglich eines verunreinigten Produkts nicht aufzuheben, ist nicht anfechtbar.

7.4.2

Optionale vorläufige Suspendierung aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses bei spezifischen Substanzen, spezifischen Methoden, kontaminierten Produkten oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Die FIA kann bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht unter Artikel 7.4.1 fallen, vor der Analyse der B-Probe des Fahrers oder der endgültigen Anhörung gemäß Artikel 8 eine vorläufige Suspendierung verhängen.

Eine optionale vorläufige Suspendierung kann nach dem Ermessen der FIA jederzeit vor der Entscheidung des ADC gemäß Artikel 8 aufgehoben werden, sofern der Internationale Standard für das Ergebnismanagement nichts anderes vorsieht.

7.4.3 Gelegenheit zur Anhörung oder Berufung

Ungeachtet der Artikel 7.4.1 und 7.4.2 darf eine vorläufige Suspendierung nur verhängt werden, wenn der Fahrer oder eine andere Person

- (a) Gelegenheit zu einer vorläufigen Anhörung erhält, entweder vor oder zeitnah nach Verhängung der vorläufigen Suspendierung;
- (b) die Möglichkeit einer beschleunigten Anhörung gemäß Artikel 8 rechtzeitig nach Verhängung der vorläufigen Suspendierung erhält.

Die Verhängung einer vorläufigen Suspendierung oder die Entscheidung, keine vorläufige Suspendierung zu verhängen, kann in einem beschleunigten Verfahren in Übereinstimmung mit Artikel 13.2 angefochten werden.

7.4.4 Freiwillige Anerkennung einer vorläufigen Suspendierung

Fahrer können aus eigener Initiative eine vorläufige Suspendierung freiwillig anerkennen, wenn sie dies vor dem späteren der folgenden Zeitpunkte tun: (i) dem Ablauf von zehn (10) Tagen nach dem Bericht über die B-Probe (oder dem Verzicht auf die B-Probe) oder zehn (10) Tagen nach der Mitteilung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder (ii) dem Datum, an dem der Fahrer zum ersten Mal nach einem solchen Bericht oder einer solchen Mitteilung einen Wettbewerb bestreitet.

Andere Personen können aus eigener Initiative eine vorläufige Suspendierung freiwillig anerkennen, wenn sie dies innerhalb von zehn (10) Tagen nach Bekanntgabe des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen tun.

Nach einer solchen freiwilligen Anerkennung hat die vorläufige Suspendierung die volle Wirkung und wird genauso behandelt, als ob die vorläufige Suspendierung gemäß Artikel 7.4.1 oder 7.4.2 verhängt

worden wäre; der Fahrer oder die andere Person kann jedoch jederzeit nach der freiwilligen Anerkennung einer vorläufigen Suspendierung die Anerkennung zurückziehen; in diesem Fall wird dem Fahrer oder der anderen Person die bereits während der vorläufigen Suspendierung abgeleistete Zeit nicht angerechnet.

7.4.5

Wenn eine vorläufige Suspendierung aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe verhängt wird und eine anschließende Analyse der B-Probe (falls vom Fahrer oder der FIA verlangt) die Analyse der A-Probe nicht bestätigt, darf der Fahrer keiner weiteren vorläufigen Suspendierung aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 unterliegen.

Wenn der Fahrer (oder das Team des Fahrers) aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 von einer Veranstaltung ausgeschlossen wurde und die anschließende Analyse der B-Probe den Befund der A-Probe nicht bestätigt, kann der Fahrer oder das Team weiterhin an der Veranstaltung teilnehmen, wenn es noch möglich ist, den Fahrer oder das Team wieder einzusetzen, ohne dass die Veranstaltung anderweitig beeinträchtigt wird.

7.5 Ergebnismanagement-Entscheidungen

Ergebnismanagement-Entscheidungen oder Urteile der FIA dürfen nicht auf ein bestimmtes geografisches Gebiet oder die Sportart der FIA beschränkt sein und müssen sich ohne Einschränkung mit folgenden Fragen befassen: (i) ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt oder eine vorläufige Suspendierung verhängt werden sollte, die sachliche Grundlage für eine solche Entscheidung und die spezifischen Artikel, gegen die verstoßen wurde, und (ii) alle Konsequenzen, die sich aus dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ergeben, einschließlich anwendbarer Disqualifikationen gemäß Artikel 9 und 10., der Aberkennung von Medaillen oder Preisen, einer Sperre (und des Datums, an dem diese beginnt) und finanziellen Konsequenzen.

[Kommentar zu Artikel 7.5: Entscheidungen des Ergebnismanagements schließen vorläufige Suspendierungen ein.

Jede Entscheidung der FIA sollte die Frage behandeln, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sowie alle sich aus dem Verstoß ergebenden Konsequenzen, einschließlich aller Disqualifikationen mit Ausnahme der Disqualifikation gemäß Artikel 10.1 (die dem für eine Veranstaltung zuständigen Gremium vorbehalten ist). Gemäß Artikel 15 hat eine solche Entscheidung und die Verhängung von Konsequenzen automatische Wirkung in jeder Sportart und in jedem Land. Wird beispielsweise festgestellt, dass ein Fahrer einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, der auf einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis einer im Wettbewerb entnommenen Probe beruht, werden die im Wettbewerb erzielten Ergebnisse des Fahrers gemäß Artikel 9 aberkannt, und alle anderen Wettbewerbsergebnisse, die der Fahrer ab dem Zeitpunkt der Probenahme bis zum Ablauf der Sperre erzielt hat, werden gemäß Artikel 10.10 ebenfalls aberkannt; wenn das von der Norm abweichende Analyseergebnis aus einem Test bei einer Veranstaltung resultiert, obliegt es der Organisation der Großveranstaltung zu entscheiden, ob die anderen Einzelergebnisse des Fahrers bei der Veranstaltung vor der Probenahme ebenfalls gemäß Artikel 10.1. aberkannt werden].

7.6 Mitteilung von Ergebnismanagement-Entscheidungen

Die FIA benachrichtigt Fahrer, andere Personen, Unterzeichner und die WADA über Entscheidungen des Ergebnismanagements, wie in Artikel 14.2 und im Internationalen Standard für das Ergebnismanagement vorgesehen.

7.7 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein Fahrer oder eine andere Person die aktive Laufbahn noch während des von der FIA durchgeführten Ergebnismanagements, so behält die FIA die juristische Zuständigkeit für den Abschluss seines Ergebnismanagementverfahren. Beendet ein Fahrer oder eine andere Person die aktive Laufbahn, bevor das Ergebnismanagementverfahren aufgenommen wurde und die FIA zu dem Zeitpunkt für das Ergebnismanagements zuständig gewesen wäre, zu dem der Fahrer oder die andere Person den Anti-Doping-Verstoß begangen hatte, so ist die FIA für die Durchführung des Ergebnismanagements zuständig.

[Kommentar zu Artikel 7.7: Das Verhalten eines Fahrers oder einer anderen Person, zu einer Zeit als der Fahrer oder die andere Person noch nicht der juristischen Zuständigkeit einer Anti-Doping-Organisation unterlag, würde keinen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen darstellen, könnte aber einen gerechtfertigten Grund dafür darstellen, dem Fahrer oder der anderen Person die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verwehren]

ARTIKEL 8 ERGEBNISMANAGEMENT: RECHT AUF EIN FAIRES ANHÖRUNGSVERFAHREN UND MITTEILUNG DER ENTSCHEIDUNG

8.1 Faires Anhörungsverfahren

8.1.1

Faire, unparteiische und in operativer Hinsicht unabhängiges ADC.

8.1.1.1

Die FIA richtet eine ADC ein, die für die Anhörung und Beurteilung zuständig ist, ob ein Fahrer oder eine andere Person, die diesem Anti-Doping-Reglement unterliegt, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, und gegebenenfalls für die Verhängung entsprechender Konsequenzen.

8.1.1.2

Die FIA stellt sicher, dass das ADC frei von Interessenkonflikten ist und dass seine Zusammensetzung, Amtszeit, Berufserfahrung, operative Unabhängigkeit und angemessene Finanzierung den Anforderungen des Internationalen Standards für Ergebnismangement entsprechen.

8.1.1.3

Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter, Kommissionsmitglieder, Berater und Funktionäre der FIA oder ihrer angeschlossenen Verbände (z.B. ASNs oder Konföderationen) sowie alle Personen, die an der Untersuchung und Vorabentscheidung der Angelegenheit beteiligt sind, können nicht als Mitglieder und/oder Sachbearbeiter (soweit ein solcher Sachbearbeiter am Beratungsprozess und/oder der Ausarbeitung einer Entscheidung beteiligt ist) des ADC benannt werden. Insbesondere darf kein Mitglied zuvor über einen TUE-Antrag, eine Ergebnismangement-Entscheidung oder eine Berufung in ein und demselben Fall beraten haben.

8.1.1.4

Das ADC besteht aus einem unabhängigen Vorsitzenden und mindestens zwei (2) weiteren unabhängigen Mitgliedern.

8.1.1.5

Jedes Mitglied wird unter Berücksichtigung seiner erforderlichen Erfahrung in der Dopingbekämpfung, einschließlich seiner juristischen, sportlichen, medizinischen und/oder wissenschaftlichen Fachkenntnisse, ernannt. Jedes Mitglied wird für eine einmalig verlängerbare Amtszeit von drei (3) Jahren ernannt.

8.1.1.6

Das ADC muss in der Lage sein, das Anhörungs- und Entscheidungsfindungsverfahren ohne Einmischung der FIA oder Dritter durchzuführen.

8.1.2 Anhörungsverfahren

8.1.2.1

Wenn die FIA einem Fahrer oder einer anderen Person eine Mitteilung über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zukommen lässt und der Fahrer oder die andere Person nicht auf eine Anhörung gemäß Artikel 8.3.1 oder Artikel 8.3.2 verzichtet, wird der Fall an das ADC zur Anhörung und Entscheidung verwiesen, die in Übereinstimmung mit den in Artikel 8 und 9 des Internationalen Standards für das Ergebnismangement beschriebenen Grundsätzen durchgeführt werden.

8.1.2.2

Der Vorsitzende ernennt entweder drei (3) Mitglieder (zu denen auch der Vorsitzende gehören kann) oder einen einzelnen Richter, bei dem es sich um den Vorsitzenden handeln kann, um einen Fall zu

verhandeln, abhängig von der Art der Anklage und der vorgelegten Beweise. Werden drei (3) Mitglieder für die Anhörung eines Falles ernannt, muss eines (1) der Mitglieder des Gremiums ein zugelassener Rechtsanwalt mit mindestens drei (3) Jahren einschlägiger juristischer Erfahrung sein und eines (1) ein zugelassener Arzt mit mindestens drei (3) Jahren einschlägiger medizinischer Erfahrung. Wird ein Einzelrichter ernannt, so muss dieser über einen juristischen Hintergrund verfügen.

8.1.2.3

Bei seiner Ernennung zum Mitglied des ADC durch den Vorsitzenden muss jedes Mitglied außerdem eine Erklärung unterzeichnen, dass ihm keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, die seine Unparteilichkeit in den Augen einer der Parteien in Frage stellen könnten, abgesehen von den in der Erklärung offengelegten Umständen.

8.1.2.4

Anhörungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen in Bezug auf Fahrer und andere Personen, die diesen Anti-Doping-Bestimmungen unterliegen, können in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, sofern dies von dem ADC zugelassen wird.

[Kommentar zu Artikel 8.1.2.4: Eine Anhörung kann zum Beispiel am Vortag eines großen Sportwettbewerbs beschleunigt werden, wenn die Entscheidung über einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen notwendig ist, um zu klären, ob der Fahrer an dem Wettbewerb teilnehmen darf. Oder sie kann während eines Wettbewerbs beschleunigt werden, wenn von einer Entscheidung in dieser Sache die Gültigkeit der Ergebnisse des Fahrers oder eine Fortsetzung der Teilnahme am Wettbewerb abhängt.]

8.1.2.5

Die WADA, der ASN und die Nationale Anti-Doping-Organisation des Fahrers oder einer anderen Person können der Anhörung als Beobachter beiwohnen. In jedem Fall hält die FIA sie über den Stand der anhängigen Fälle und das Ergebnis aller Anhörungen auf dem Laufenden.

8.2 Mitteilung der Entscheidungen

8.2.1

Am Ende der Anhörung oder zeitnah danach muss das ADC eine schriftliche Entscheidung in Übereinstimmung mit Artikel 9 des Internationalen Standards für Ergebnismanagement verfassen mit der vollständigen Begründung zu der Entscheidung und zu der entsprechenden Dauer einer auferlegten Sperre, der Disqualifikation der Ergebnisse gemäß Artikel 10.10 und gegebenenfalls der Begründung, warum nicht die maximal möglichen Folgen auferlegt wurden.

8.2.2

Die FIA teilt diese Entscheidung dem Fahrer oder der anderen Person und den anderen Anti-Doping-Organisationen, die gemäß Artikel 13.2.3 das Recht auf Einlegung einer Berufung haben, mit und meldet sie unverzüglich an ADAMS. Gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden, wie in Artikel 13 vorgesehen.

8.3 Verzicht auf eine Anhörung

8.3.1

Ein Fahrer oder eine andere Person, dem/der ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, kann ausdrücklich auf eine Anhörung verzichten und sich mit den von der FIA vorgeschlagenen Konsequenzen einverstanden erklären.

8.3.2

Wenn der Fahrer oder die andere Person, dem/der ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, diese Feststellung jedoch nicht innerhalb von zwanzig (20) Tagen oder innerhalb der anderweitig in der von der FIA versandten Mitteilung, in der der Verstoß geltend gemacht wird, angegebenen Frist bestreitet, wird davon ausgegangen, dass er/sie auf eine Anhörung verzichtet, den Verstoß zugegeben und die vorgeschlagenen Konsequenzen akzeptiert hat.

8.3.3

In Fällen, in denen Artikel 8.3.1 oder 8.3.2 Anwendung findet, ist eine Anhörung vor dem ADC nicht erforderlich. Stattdessen erlässt die FIA unverzüglich eine schriftliche Entscheidung, die Artikel 9 des Internationalen Standards für das Ergebnismanagement entspricht und die die vollständigen Gründe für die Entscheidung, die verhängte Sperre, die Disqualifikation von Ergebnissen gemäß Artikel 10.10 und, falls zutreffend, eine Begründung enthält, warum nicht die größtmöglichen Konsequenzen verhängt wurden.

8.3.4

Die FIA teilt diese Entscheidung dem Fahrer oder der anderen Person und den anderen Anti-Doping-Organisationen, die gemäß Artikel 13.2.3 das Recht auf Berufung haben, mit und meldet sie unverzüglich an ADAMS. Die FIA macht diese Entscheidung gemäß Artikel 14.3.2 öffentlich bekannt.

8.4 Einzelanhörung vor dem CAS

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die gegen internationale Fahrer, nationale Fahrer oder andere Personen geltend gemacht werden, können mit Zustimmung des Fahrers oder der anderen Person, der FIA (sofern sie gemäß Artikel 7 für das Ergebnismanagement zuständig ist) und der WADA in einer Einzelanhörung direkt vor dem CAS verhandelt werden.

[Kommentar zu Artikel 8.4: In einigen Fällen können die Kosten für eine Anhörung in erster Instanz auf internationaler oder nationaler Ebene und eine erneute Anhörung vor dem CAS insgesamt sehr hoch sein. Wenn alle in diesem Artikel genannten Parteien davon überzeugt sind, dass ihre Interessen in einer einzigen Anhörung angemessen geschützt werden, besteht für den Fahrer oder die Anti-Doping-Organisationen keine Notwendigkeit, die zusätzlichen Kosten für zwei (2) Anhörungen auf sich zu nehmen. Eine Anti-Doping-Organisation kann an der CAS-Anhörung als Beobachter teilnehmen. Artikel 8.4 schließt nicht aus, dass der Fahrer oder eine andere Person und die FIA (sofern sie für das Ergebnismanagement zuständig ist) einvernehmlich auf ihr Recht auf Berufung verzichten. Ein solcher Verzicht bindet jedoch nur die Parteien einer solchen Vereinbarung und keine andere Stelle, die nach dem Code ein Recht auf Berufung hat.]

Artikel 9 Automatische Annullierung einzelner Ergebnisse

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen bei Einzelsportarten in Verbindung mit einer Wettbewerbskontrolle führt automatisch zur Annullierung des in diesem Wettbewerb erzielten Einzelergebnisses, mit allen daraus entstehenden Folgen, einschließlich der Aberkennung von Pokalen, Medaillen, Punkten und Preisen.

[Kommentar zu Artikel 9: Für Mannschaftssportarten werden alle von einem einzelnen Spieler erzielten Preise aberkannt. Die Disqualifizierung des Teams erfolgt jedoch wie in Artikel 11 aufgeführt. Bei Sportarten, die keine Mannschaftssportarten sind, bei denen jedoch Preise an Teams ausgegeben werden, erfolgt die Disqualifizierung oder eine andere disziplinarische Maßnahme gegen das Team, in dem ein oder mehrere Teammitglied/der einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat/haben, wie in den gültigen Bestimmungen der Internationalen Föderation aufgeführt.]

Artikel 10 Bestrafungen von Einzelpersonen

10.1

Annullierung von Ergebnissen bei einem Wettbewerb, bei dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

10.1.1

Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einem Wettbewerb kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung der für die Veranstaltung verantwortlichen Stelle zur Annullierung aller von einem Fahrer bei diesem Wettbewerb erzielten Ergebnisse mit allen Folgen führen, einschließlich der Aberkennung von Pokalen, Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.2.

Faktoren, die in Betracht gezogen werden bei der Entscheidung, ob andere erzielte Ergebnisse bei der gleichen Veranstaltung annulliert werden oder nicht, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch den Fahrer und ob der Fahrer zuvor in anderen Wettbewerben bereits negativ getestet wurde.

[Kommentar zu Artikel 10.1.1: Während sich die Annullierung gemäß Artikel 9 auf einen einzelnen Wettbewerb bezieht, in welchem der Fahrer positiv getestet wurde (z.B. 100 Meter Rückenschwimmen), können die Bestimmungen dieses Artikels zu der Annullierung aller Ergebnisse in allen Rennen während der Veranstaltung (z.B. die Schwimm-Weltmeisterschaften) führen.]

10.1.2

Weist der Fahrer nach, dass er für den Verstoß kein Verschulden trägt, so werden die Einzelergebnisse des Fahrers in den anderen Wettbewerben nicht annulliert, es sei denn, es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die in einem anderen als dem Wettbewerb, bei dem ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielten Ergebnisse durch diesen Verstoß des Fahrers gegen die Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst wurden.

10.2 Verhängung einer Sperre wegen des Vorhandenseins, der Verwendung oder versuchten Verwendung oder des Besitzes Verbotener Substanzen und Verbotener Methoden

Für einen Verstoß gegen die Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6 wird die folgende Sperre verhängt, vorbehaltlich der Aufhebung, Minderung oder Suspendierung der Sperre nach den Artikeln 10.5, 10.6 oder 10.7:

10.2.1 Eine Sperre von vier Jahren, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 10.2.4, wird in folgenden Fällen verhängt:

10.2.1.1

Der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen betrifft keine spezifische Substanz, es sein denn, der Fahrer oder die andere Person kann nachweisen, dass der Verstoß nicht vorsätzlich begangen wurde.

[Kommentar zu Artikel 10.2.1.1: Obwohl ein Fahrer oder eine andere Person theoretisch ohne zu erklären, wie die Verbotene Substanz in seinen Körper gelangt ist, nachweisen könnte, dass er nicht vorsätzlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, ist es allerdings unwahrscheinlich, dass ein Fahrer in einem Dopingfall gemäß Artikel 2.1. erfolgreich beweisen kann, dass er nicht vorsätzlich gehandelt hat, ohne nachzuweisen, woher die Verbotene Substanz kommt.]

10.2.1.2

Der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen betrifft eine spezifische Substanz oder eine spezifische Methode, und die FIA kann nachweisen, dass der Verstoß vorsätzlich begangen wurde.

10.2.2

Gilt Artikel 10.2.1 nicht, beträgt die Sperre zwei (2) Jahre, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 10.2.4.1.

10.2.3

„Vorsätzlich“ im Sinne von Artikel 10.2 bedeutet, dass der Fahrer oder die andere Person ein Verhalten an den Tag legte, von dem er wusste, dass es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt bzw. dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoß führen könnte, und dieses Risiko bewusst einging. Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine Substanz festgestellt wurde, die nur im Wettbewerb verboten ist, gilt widerlegbar als nicht vorsätzlich, wenn es sich um eine spezifische Substanz handelt und der Fahrer nachweisen kann, dass die Verbotene Substanz außerhalb des Wettbewerbs angewendet wurde. Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine Substanz festgestellt wurde, die nur im Wettbewerb verboten ist, gilt nicht als „vorsätzlich“, wenn es sich nicht um eine spezifische Substanz handelt und der Fahrer nachweisen kann, dass die Verbotene Substanz außerhalb des Wettbewerbs und nicht im Zusammenhang mit sportlicher Leistung angewendet wurde.

[Kommentar zu Artikel 10.2.3: Die spezielle Definition des Begriffs „vorsätzlich“ in Artikel 10.2.3 gilt ausschließlich für den Zweck des Artikels 10.2.]

10.2.4

Betrifft ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein Suchtmittel, gilt unbeschadet sonstiger Bestimmungen des Artikels 10.2, Folgendes:

10.2.4.1

Weist der Fahrer nach, dass die Aufnahme oder der Gebrauch Außerhalb des Wettkampfs und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte, dann beträgt die Sperre drei (3) Monate.

Zudem kann die nach diesem Artikel 10.2.4.1 berechnete Sperre auf einen (1) Monat verkürzt werden, wenn der Fahrer oder eine andere Person eine Suchttherapie, die von der FIA genehmigt wurde, zufriedenstellend abschließt. Die in diesem Artikel 10.2.4.1 festgelegte Sperre kann nicht aufgrund irgendeiner der Bestimmungen des Artikels 10.6 gemindert werden.

[Kommentar zu Artikel 10.2.4.1: Die Entscheidung darüber, ob die Therapie genehmigt wird oder ob der Fahrer oder die andere Person, die Behandlung zufriedenstellend abgeschlossen hat, liegt im alleinigen Ermessen der FIA. Mit diesem Artikel soll der FIA die Möglichkeit gegeben werden, nach eigener Einschätzung legitime und seriöse Therapien (im Gegensatz zu „Scheinbehandlungen“) zu ermitteln und zu genehmigen. Voraussichtlich werden sich die Merkmale legitimer Therapien stark voneinander unterscheiden und mit der Zeit ändern, so dass es für die WADA nicht praktisch wäre, verpflichtende Kriterien für akzeptable Therapien festzulegen.]

10.2.4.2

Erfolgte die Aufnahme, der Gebrauch oder der Besitz Innerhalb des Wettbewerbs und weist der Fahrer in nach, dass die Aufnahme, der Gebrauch oder der Besitz nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung steht, wird die Aufnahme, der Gebrauch oder der Besitz nicht als vorsätzlich im Sinne von Artikel 10.2.1 angesehen und es besteht kein Grund, Erschwerende Umstände gemäß Artikel 10.4 anzunehmen.

10.3 Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Sperren bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht durch Artikel 10.2 geregelt sind, sind die folgenden Sperren zu verhängen, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.6 oder des Artikels 10.7 sind anzuwenden:

10.3.1

Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder 2.5 beträgt die Sperre vier (4) Jahre, vorbehaltlich folgender Ausnahmen:

(a) Wenn ein Fahrer, der es unterließ, sich einer Probenahme zu unterziehen, nachweist, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde, beträgt die Sperre zwei (2) Jahre.

(b) In allen anderen Fällen, in denen der Fahrer oder die andere Person außergewöhnliche Umstände nachweist, die eine Herabsetzung der Sperre rechtfertigen, beträgt die Sperre, je nach Grad des Verschuldens des Fahrers oder der anderen Person, zwischen zwei (2) und vier (4) Jahren.

(c) Handelt es sich um eine Schutzwürdige Person oder einen Freizeitsportler, bewegt sich die Sperre in einem Bereich von höchstens zwei (2) Jahre und mindestens einer Verwarnung und keiner Sperre, je nach Grad des Verschuldens der Schutzwürdigen Person oder des Freizeitsportlers.

10.3.2

Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die Sperre zwei (2) Jahre, mit der Möglichkeit der Minderung auf mindestens ein (1) Jahr, je nach Schwere des Verschuldens des Fahrers. Die Auswahl zwischen ein- oder zweijähriger Sperre gemäß diesem Artikel gilt nicht für Fahrer, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit regelmäßig sehr kurzfristig ändern oder anderes Verhalten an den Tag legen, das auf den Versuch schließen lässt, Kontrollen zu umgehen.

10.3.3

Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8 beträgt die Sperre je nach Schwere des Verstoßes mindestens vier (4) Jahre bis hin zu einer lebenslangen Sperre. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder

Artikel 2.8, bei dem Minderjährige betroffen sind, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von Fahrerbetreuer begangen und betrifft er nicht die Spezifischen Substanzen, muss gegen den betreffenden Fahrerbetreuer eine lebenslange Sperre verhängt werden. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, die auch nicht sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

[Kommentar zu Artikel 10.3.3: Diejenigen, die am Doping von Fahrern oder an der Vertuschung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die Fahrer, deren Kontrollbefunde positiv waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von Fahrerbetreuern bei den zuständigen Behörden eine wichtige Abschreckungsmaßnahme in der Dopingbekämpfung.]

10.3.4

Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die Sperre je nach Schwere des Verstoßes mindestens zwei (2) bis hin zu einer lebenslangen Sperre, je nach Schwere des Verstoßes.

10.3.5

Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die Sperre zwei (2) Jahre, mit der Möglichkeit der Minderung auf mindestens ein (1) Jahr, je nach Schwere des Verschuldens des Fahrers oder der anderen Person und anderen Umständen des Falls.

[Kommentar zu Artikel 10.3.5: Falls die „andere Person“, auf welche in Artikel 2.10 Bezug genommen wird, eine juristische und nicht eine natürliche Person ist, so kann diese juristische Person wie in Artikel 12 aufgeführt bestraft werden.]

10.3.6

Bei Verstößen gegen Artikel 2.11 beträgt die Sperre, je nach Schwere des Verstoßes des Fahrers oder der anderen Person, mindestens zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen Sperre.

[Kommentar zu Artikel 10.3.6: Ein Verhalten, das sowohl gegen Artikel 2.5 (Unzulässige Einflussnahme) als auch gegen Artikel 2.11 (Handlungen eines Fahrers oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) verstößt, wird nach dem Verstoß sanktioniert, der die strengere Sanktion nach sich zieht.]

10.4 Erschwerende Umstände, die die Sperre erhöhen können

Weist die FIA in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß als gegen Artikel 2.7 (Inverkehrbringen und Versuch des Inverkehrbringens), 2.8 (Verabreichung oder Versuch der Verabreichung), 2.9 (Tatbeteiligung) oder 2.11 (Handlungen eines Fahrers oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) betrifft, Erschwerende Umstände nach, die eine längere als die Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten geltende Sperre je nach Schwere des Verstoßes und der Art der Erschwerenden Umstände um eine zusätzliche Sperre von bis zu zwei (2) Jahre erhöht, es sei denn, der Fahrer oder eine andere Person kann nachweisen, dass er nicht wissentlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 10.4: Verstöße gemäß Artikel 2.7 (Inverkehrbringen und Versuch des Inverkehrbringens), 2.8 (Verabreichung oder Versuch der Verabreichung), 2.9 (Tatbeteiligung) oder 2.11 (Handlungen eines Fahrers oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 10.4, weil die für diese Verstöße vorgesehenen Sanktionen bereits ein ausreichendes Ermessen dafür bieten, um Erschwerende Umstände zu berücksichtigen.]

10.5 Aufhebung einer Sperre, wenn kein Verschulden und keine Fahrlässigkeit vorliegen.

Weist ein Fahrer oder die andere Person in einem Einzelfall nach, dass ihn oder sie kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit trifft, so wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben.

[Kommentar zu Artikel 10.5: Dieser Artikel und Artikel 10.6.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen die

Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Sie greifen nur unter besonderen Umständen, z. B. wenn ein Fahrer nachweisen konnte, dass er trotz größter Sorgfalt von einem Wettbewerber sabotiert wurde. Dagegen liegt in folgenden Fällen ein Verschulden oder Fahrlässigkeit vor: (a) bei Vorliegen eines positiven Kontrollergebnisses aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (Fahrer sind verantwortlich für die Substanzen, die sie zu sich nehmen (Artikel 2.1), und sie wurden auf möglicherweise kontaminierte Vitaminpräparate und Nahrungsergänzungsmittel hingewiesen); (b) die Verabreichung einer Verbotenen Substanz durch den persönlichen Arzt oder Trainer des Fahrers, ohne dass dies dem Fahrer mitgeteilt worden wäre (Fahrer sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine Verbotenen Substanzen zu geben); und (c) Sabotage der festen oder flüssigen Lebensmittel des Fahrers durch Ehepartner, Trainer oder eine andere Person im engeren Umfeld des Fahrers (Fahrer sind verantwortlich für die Substanzen, die sie zu sich nehmen, sowie für das Verhalten der Personen, denen sie Zugang zu ihren festen und flüssigen Lebensmitteln gewähren). In Abhängigkeit von den Tatsachen eines Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Minderung der Sanktion gemäß Artikel 10.6 aufgrund „fehlenden groben Verschuldens oder fehlender grober Fahrlässigkeit“ führen.]

10.6 Minderung der Sperre aufgrund fehlenden groben Verschuldens oder fehlender grober Fahrlässigkeit.

10.6.1

Minderung von Sanktionen unter besonderen Umständen bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6. Alle Herabsetzungen gemäß Artikel 10.6.1 schließen sich gegenseitig aus und sind nicht kumulativ.

10.6.1.1 Spezifische Substanzen oder spezifische Methoden

Betrifft der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifische Substanz (die kein Suchtmittel ist) oder eine spezifische Methode und der Fahrer oder die andere Person kann nachweisen, dass kein grobes Verschulden und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, besteht die Sanktion mindestens in einer Verwarnung ohne Sperre und höchstens einer Sperre von zwei (2) Jahren, je nach Schwere des Verschuldens des Fahrers oder der anderen Person.

10.6.1.2 Kontaminierte Produkte.

Kann der Fahrer oder die andere Person nachweisen, dass kein grobes Verschulden und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt und die gefundene Verbotene Substanz (die kein Suchtmittel ist) aus einem kontaminierten Produkt stammt, besteht die Sanktion mindestens in einer Verwarnung ohne Sperre und höchstens einer Sperre von zwei (2) Jahren, je nach Schwere des Verschuldens des Fahrers oder einer anderen Person.

[Kommentar zu Artikel 10.6.1.2: Um von der Anwendung dieses Artikels zu profitieren, muss der Fahrer oder die andere Person nicht nur nachweisen, dass die gefundene Verbotene Substanz aus einem kontaminierten Produkt stammte, sondern auch, dass kein signifikantes Verschulden vorliegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Fahrer wissen, dass sie Nahrungsergänzungsmittel auf eigenes Risiko einnehmen. In Fällen mit kontaminierten Produkten kam es nur selten vor, dass eine Sanktion erheblich herabgesetzt wurde, weil kein signifikantes Verschulden vorlag, es sei denn der Fahrer hat vor der Einnahme des kontaminierten Produkts große Vorsicht walten lassen. Zur Beurteilung, ob der Fahrer die Herkunft der Verbotenen Substanz nachweisen kann, ist beispielsweise für den Nachweis des tatsächlichen Gebrauchs durch den Fahrer wichtig, ob der Fahrer das Produkt, bei dem später die Kontamination nachgewiesen wurde, auf dem Dopingkontrollformular angegeben hat.

Der Anwendungsbereich dieses Artikels sollte sich auf Produkte beschränken, die einen gewissen Herstellungsprozess durchlaufen haben. Wird ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis durch die umweltbedingte Verunreinigung beispielsweise von Leitungs- oder Seewasser in einer Situation verursacht, in der das Risiko eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen in vernünftiger Weise nicht zu erwarten ist, besteht in der Regel kein Verschulden gemäß Artikel 10.5.]

10.6.1.3 Schutzwürdige Personen oder Freizeitsportler

Begeht eine Schutzwürdige Person oder ein Freizeitsportler einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der kein Suchtmittel betrifft, und kann die Schutzwürdige Person oder der Freizeitsportler nachweisen, dass kein signifikantes Verschulden vorliegt, besteht die Sperre, je nach

Grad des Verschuldens der Schutzwürdigen Person oder des Freizeitsportlers mindestens aus einer Verwarnung ohne Sperre und höchstens einer Sperre von zwei (2) Jahren.

10.6.2

Anwendung von „kein grobes Verschulden oder keine grobe Fahrlässigkeit“ über die Anwendung von Artikel 10.6.1 hinaus.

Wenn der Fahrer oder die andere Person in einem Einzelfall, in dem Artikel 10.6.1 nicht gilt, nachweist, dass ihn oder sie weder grobes Verschulden noch grobe Fahrlässigkeit trifft, kann die Dauer der Sperre, vorbehaltlich einer weiteren Minderung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.7, entsprechend der Schwere des Verschuldens des Fahrers oder der anderen Person gemindert werden; allerdings darf die geminderte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Artikel geminderte Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.2: Artikel 10.6.2 kann bei jedem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, außer bei den Artikeln, bei denen Vorsatz ein Element des Verstoßes (z. B. Artikel 2.5, 2.7, 2.8, 2.9 oder 2.11) oder ein Element einer bestimmten Sanktion (z. B. 10.2.1) ist, oder wenn ein Artikel auf der Grundlage der Schwere des Verschuldens des Fahrers oder einer anderen Person bereits einen Zeitraum für die Sperre vorgibt.]

10.7 Aufhebung, Minderung oder Aussetzung einer Sperre oder anderer Konsequenzen aus anderen Gründen als Verschulden.

10.7.1

Wesentliche Unterstützung bei der Entdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

[Kommentar zu Artikel 10.7.1: Die Zusammenarbeit von Fahrern, Fahrerbetreuern und anderen Personen, die ihr Verschulden einsehen und bereit sind, andere Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport wichtig.]

10.7.1.1

Die FIA kann vor einem endgültigen Rechtsbehelfsentscheid nach Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten Konsequenzen (außer der Annullierung und der zwingenden Veröffentlichung) aussetzen, wenn der Fahrer oder die andere Person einer Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Disziplinarorgan wesentliche Unterstützung geleistet hat, aufgrund derer:

- i) die Anti-Doping-Organisation den Verstoß einer anderen Person aufdeckt oder nachweist oder
- ii) eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Disziplinarorgan eine Straftat oder einen Verstoß gegen Standesregeln einer anderen Person aufdeckt oder nachweist, und wenn die Informationen der Person, die wesentliche Unterstützung leistet, der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation zur Verfügung gestellt werden, oder
- iii) aufgrund derer die WADA ein Verfahren gegen einen Unterzeichner, ein von der WADA akkreditiertes Labor oder eine für die Administration des Biologischen Fahrerpasses zuständige Stelle (gemäß dem International Standard für Laboratorien) wegen Nichtübereinstimmung einleitet, oder
- iv) mit Zustimmung der WADA aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder eine Disziplinarkammer eine Straftat oder einen Verstoß gegen Standes-/Berufsregeln oder Sportregeln nachweist, der sich aus einer Verletzung der Integrität des Sports ergibt, bei der es sich nicht um Doping handelt.

Nach einer Berufungsentscheidung gemäß Artikel 13 oder nach Ablauf der Berufungsfrist kann die FIA nur mit Zustimmung der WADA einen Teil der ansonsten geltenden Konsequenzen aussetzen.

Das Maß, in dem die ansonsten geltende Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, den der Fahrer oder die andere Person begangen hat, und danach, wie wichtig die vom Fahrer oder der anderen Person geleistete wesentliche Unterstützung für die Bemühungen zur Bekämpfung des Doping im Sport, eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Codes und/oder der Verletzung der Integrität des Sports ist.

Die ansonsten geltende Sperre darf nicht um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Artikel verbleibende Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Für den Zweck dieses Abschnitts umfasst die

ansonsten zu verhängende Sperre keine Sperre, deren Dauer gemäß Artikel 10.9.3.2 hinzugerechnet werden könnte.

Auf Antrag eines Fahrers oder einer Person, der oder die Substanzielle Hilfe leisten möchte, muss die FIA dem Fahrer oder der anderen Person erlauben, ihnen die Informationen vorbehaltlich einer Unverbindlichkeitsvereinbarung zur Verfügung zu stellen.

Verweigert der Fahrer oder die andere Person die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige wesentliche Unterstützung, aufgrund derer die Sperre ausgesetzt wurde, setzt die FIA, die die Sperre ausgesetzt hat, die ursprüngliche Sperre wieder in Kraft. Eine Person mit dem Recht gemäß Artikel 13 eine Berufung einzulegen kann die Entscheidung der FIA anfechten, eine ausgesetzte Sperre wieder in Kraft zu setzen bzw. nicht wieder in Kraft zu setzen.

10.7.1.2

Um Fahrer und andere Personen weiter zu ermutigen, Anti-Doping-Organisationen wesentliche Unterstützung zukommen zu lassen, kann die WADA auf Anfrage der FIA oder des Fahrers bzw. der anderen Person, der oder die (mutmaßlich) gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, in jeder Phase des Ergebnismanagements, auch wenn bereits der endgültige Rechtsbehelfsentscheid nach Artikel 13 ergangen ist, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten geltenden Sperre und anderer Konsequenzen zustimmen. In Ausnahmefällen kann die WADA bei einer wesentlichen Unterstützung einer länger als in diesem Artikel vorgesehenen Aussetzung der Sperre und anderer Konsequenzen bis hin zu einer vollständigen Aufhebung der Sperre und/oder der Nicht-Rückzahlung von Preisgeldern oder der Bezahlung von Geldstrafen oder Kosten zustimmen. Die Zustimmung der WADA gilt unter dem Vorbehalt der Wiedereinsetzung der Sanktion gemäß diesem Artikel. Unbeschadet des Artikels 13 können die Entscheidungen der WADA im Rahmen dieses Artikels 10.7.1.2 nicht angefochten werden.

10.7.1.3

Setzt die FIA einen Teil einer ansonsten geltenden Sanktion aufgrund wesentlicher Unterstützung aus, werden andere Anti-Doping-Organisationen, die ein Berufungsrecht gemäß Artikel 13.2.3 haben, gemäß Artikel 14.2 unter Angabe von Gründen für die Entscheidung benachrichtigt. Legt die WADA in Anbetracht einzigartiger Umstände fest, dass dies im Interesse der Dopingbekämpfung liegt, kann die WADA der FIA erlauben, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die Offenlegung der Vereinbarung über wesentliche Unterstützung oder der Art der wesentlichen Unterstützung zu begrenzen oder zu verzögern.

[Kommentar zu Artikel 10.6.1: Die Zusammenarbeit von Fahrern, Fahrerbetreuern und anderen Personen, die ihr Verschulden einsehen und bereit sind, andere Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport wichtig.]

10.7.2

Eingeständnis eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in Ermangelung weiterer Beweise.

Wenn ein Fahrer oder die andere Person freiwillig einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eingesteht, bevor ihm oder ihr eine Probenahme angekündigt wurde, durch die ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht durch Artikel 2.1 abgedeckt ist, vor dem Eingang der ersten Ankündigung des eingestandenen Verstoßes nach Artikel 7), und wenn dieses Eingeständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen zuverlässigen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die Dauer der Sperre gemindert werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.7.2: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein Fahrer oder eine andere Person meldet und einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen zugibt, unter denen keiner Anti-Doping-Organisation bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll nicht dann angewendet werden, wenn das Eingeständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Fahrer oder eine andere Person bereits vermutet, dass er oder sie bald überführt werden wird. Um wie viel die Sperre gemindert wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass der Fahrer oder eine andere Person überführt worden wäre, hätte er oder sie sich nicht freiwillig gestellt.]

10.7.3 Anwendung mehrerer Gründe für die Minderung einer Sanktion.

Wenn der Fahrer oder die andere Person nachweist, dass er bzw. sie nach mehr als einer Bestimmung der Artikel 10.5, 10.6 oder 10.7 Anrecht auf eine Minderung der Sanktion hat, wird die ansonsten geltende Dauer der Sperre in Einklang mit Artikeln 10.2, 10.3, 10.5 und 10.6 festgelegt, bevor eine Minderung oder Aussetzung nach Artikel 10.7 angewendet wird. Weist der Fahrer oder die andere Person einen Anspruch auf Minderung oder Aussetzung der Sperre gemäß Artikel 10.7 nach, kann die Sperre gemindert oder ausgesetzt werden, muss sich aber mindestens auf ein Viertel der ansonsten geltenden Sperre belaufen.

10.8

Vereinbarungen im Ergebnismanagement

10.8.1

Herabsetzung der Sperre um ein (1) Jahr für bestimmte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund von frühzeitigem Geständnis und Anerkennung der Sanktion

Die von der FIA zu Grunde gelegte Sperre des Fahrers oder einer anderen Person kann um ein (1) Jahr herabgesetzt werden, wenn die FIA den Fahrer oder die andere Person über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der eine Sperre von vier (4) oder mehr Jahren (einschließlich einer Sperre gemäß Artikel 10.4) zur Folge haben kann, benachrichtigt hat und der Fahrer oder die andere Person innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Verstoß gesteht und die zu Grunde gelegte Sperre anerkennt.

[Kommentar zu Artikel 10.8.1: Behauptet die FIA beispielsweise, dass ein Fahrer durch den Gebrauch eines anabolen Steroids gegen Artikel 2.1 verstoßen hat und legt dafür eine Sperre von vier (4) Jahren zu Grunde, kann der Fahrer die Sperre einseitig auf drei (3) Jahre verkürzen, wenn er den Verstoß innerhalb der in diesem Artikel vorgegebenen Frist zugibt und die dreijährige Sperre ohne Anspruch auf eine weitere Herabsetzung anerkennt. Das Verfahren wird damit beendet, ohne dass es der Durchführung des Disziplinarverfahrens bedarf.]

10.8.2

Vereinbarung zur Streitbeilegung

Wenn ein Fahrer oder eine andere Person einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, nachdem die FIA ihn damit konfrontiert hat, und gleichzeitig die Konsequenzen anerkennt, die nach alleinigem Ermessen der FIA und der WADA vertretbar sind, dann:

(a) kann die Sperre des Fahrers oder der anderen Person herabgesetzt werden und zwar aufgrund der Einschätzung der FIA und der WADA, ob die Artikel 10.1 bis 10.7 auf den vorliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anwendbar sind, wie schwerwiegend der Verstoß ist, welchen Grad des Verschuldens der Fahrer oder die andere Person trägt und wie schnell der Fahrer oder die andere Person den Verstoß gestanden hat,

(b) kann die Sperre zudem mit dem Tag der Probenahme oder dem Tag des letzten, weiteren Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, beginnen.

In jedem Fall, in dem dieser Artikel zur Anwendung kommt, muss der Fahrer oder die andere Person jedoch mindestens die Hälfte der vereinbarten Sperre ableisten, wobei diese an dem Tag beginnt, an dem der Fahrer oder die andere Person die Sperre oder eine Vorläufige Suspendierung anerkannt und eingehalten hat – je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

Die Entscheidung der WADA und der FIA für oder gegen den Abschluss einer Vereinbarung zur Streitbeilegung sowie der Umfang der Herabsetzung und der Beginn der Sperre können nicht von einem Disziplinarorgan festgelegt oder überprüft werden und sind nicht gemäß Artikel 13 anfechtbar.

Auf Antrag eines Fahrers oder einer anderen Person, der/die eine Vereinbarung zur Streitbeilegung gemäß diesem Artikel abschließen möchte, erlaubt die FIA dem Fahrer oder der anderen Person, mit ihr auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Streitbeilegung über das Geständnis des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu sprechen.

[Kommentar zu Artikel 10.8: Die in diesem Artikel 10 genannten mildernden oder erschwerenden Faktoren werden bei der Festlegung der Konsequenzen in der Vereinbarung zur Streitbeilegung berücksichtigt. Sie gelten nicht über den Inhalt der Vereinbarung hinaus.]

10.9 Mehrfachverstöße

10.9.1 Zweiter oder dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.9.1.1

Bei einem zweiten Verstoß eines Fahrers oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längste der folgenden Sperren verhängt:

- (a) eine Sperre von sechs (6) Monaten;
- (b) eine Sperre im Bereich von:
 - (i) die Summe der für den ersten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verhängten Sperre zuzüglich der Sperre, die ansonsten für den zweiten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verhängt wird, wenn dieser als Erstverstoß geahndet würde, und
 - (ii)

die doppelte Dauer der ansonsten geltenden Sperre für einen zweiten Verstoß, wenn dieser als Erstverstoß geahndet würde.

Die Dauer der Sperre innerhalb dieser Spanne wird auf der Grundlage der Gesamtheit der Umstände und des Verschuldensgrads des Fahrers oder einer anderen Person in Bezug auf den zweiten Verstoß festgelegt.

10.9.1.2

Ein dritter Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen Sperre, außer der dritte Verstoß erfüllt die Bedingungen für die Aufhebung oder Minderung der Sperre gemäß Artikel 10.5 oder 10.6 oder besteht in der Verletzung von Artikel 2.4. In diesen besonderen Fällen kann die Dauer der Sperre acht (8) Jahre bis lebenslänglich betragen.

10.9.1.3

Die in den Artikeln 10.9.1.1 und 10.9.1.2 vorgesehene Sperre kann anschließend durch Anwendung von Artikel 10.7 herabgesetzt werden.

10.9.2

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, bei dem der Fahrer oder eine andere Person nachweisen konnte, dass kein Verschulden und keine Fahrlässigkeit vorliegt, gilt für die Zwecke dieses Artikels 10.9 nicht als Verstoß. Ferner gilt ein gemäß Artikel 10.2.4.1 sanktionierter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht als Verstoß im Sinne des Artikels 10.9.

10.9.3

Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße.

10.9.3.1

In Bezug auf die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.9, ausgenommen die Bestimmungen der Artikel 10.9.3.2 und 10.9.3.3, gilt ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nur dann als zweiter Verstoß, wenn die FIA nachweisen kann, dass der Fahrer oder die andere Person den zweiten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen erst verübt hat, nachdem der Fahrer oder die andere Person von dem ersten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7 in Kenntnis gesetzt worden ist oder nachdem die FIA einen ausreichenden Versuch unternommen hat, ihn oder sie davon in Kenntnis zu setzen. Kann die FIA dies nicht nachweisen, so werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß behandelt, und die verhängte Sanktion gründet sich auf den Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht, einschließlich der Anwendung Erschwerender Umstände. Die Ergebnisse in allen Wettbewerben seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.10 annulliert..

[Kommentar zu Artikel 10.9.3.1: Dasselbe gilt, wenn nach der Verhängung einer Sanktion die FIA auf Hinweise stößt, dass bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein Verstoß begangen wurde. In diesem Fall verhängt die FIA eine Sanktion, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstöße gleichzeitig entschieden worden wäre, einschließlich der Anwendung Erschwerender Umstände.]

10.9.3.2

Weist die FIA nach, dass ein Fahrer oder eine andere Person vor der Benachrichtigung einen weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat und dass dieser weitere Verstoß mindestens

zwölf (12) Monate vor oder nach dem zuerst bemerkten Verstoß begangen wurde, dann berechnet sich die Sperre für den weiteren Verstoß so, als wäre er ein eigenständiger Erstverstoß. Diese Sperre wird zeitlich nach der für den zuerst bemerkten Verstoß verhängten Sperre statt gleichzeitig abgeleistet. Findet Artikel 10.9.3.2 Anwendung, gelten die Verstöße im Sinne von Artikel 10.9.1 zusammen als ein einziger Verstoß.

10.9.3.3

Weist die FIA nach, dass ein Fahrer oder eine andere Person einen Verstoß gegen Artikel 2.5 im Zusammenhang mit einem Dopingkontrollverfahren wegen eines entsprechend schon zugrunde gelegten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, gilt der Verstoß gegen Artikel 2.5 als eigenständiger Erstverstoß. Die Sperre für diesen Verstoß wird nacheinander und nicht gleichzeitig mit der Sperre, die gegebenenfalls für den zugrunde liegenden Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verhängt wurde, verhängt. Findet dieser Artikel 10.9.3.3 Anwendung, gelten die Verstöße zusammen als ein einziger Verstoß im Sinne von Artikel 10.9.1.

10.9.3.4

Weist die FIA nach, dass eine Person während einer Sperre einen zweiten oder dritten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, werden die Sperren für die einzelnen Mehrfachverstöße nacheinander statt gleichzeitig abgeleistet.

10.9.4

Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.9 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren begangen wurden.

10.10 Annullierung von Wettbewerbsergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der automatischen Annullierung der Ergebnisse bei einem Wettbewerb, der zu der positive Probe gemäß Artikel 9 geführt hat, werden alle Wettbewerbsergebnisse des Fahrers, die ab der Entnahme der positiven Probe (ob während oder außerhalb eines Wettbewerbs) oder ab der Begehung eines anderen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer vorläufigen Suspendierung oder einer Sperre erzielt wurden, annulliert, mit allen daraus entstehenden Folgen, einschließlich der Aberkennung von Pokalen, Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

[Kommentar zu Artikel 10.10: Nichts in den vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen hindert „saubere“ Fahrer oder andere Personen, die durch eine Person aufgrund ihres Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen geschädigt wurden, daran, ein Recht geltend zu machen, das sie anderweitig gegen eine solche Person in Bezug auf Schadensersatz hätten.]

10.11 Aberkannte Preisgelder

Wenn die FIA aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aberkannte Preisgelder zurückerhalten hat, ergreift sie angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den Fahrern zuzuordnen und auszuzahlen, die Anspruch darauf gehabt hätten, wäre der Fahrer, dessen Preisgeld aberkannt wurde, nicht im Wettbewerb angetreten.

[Kommentar zu Artikel 10.11: Dieser Artikel begründet für die FIA keine verbindliche Verpflichtung, das aberkannte Preisgeld einzuziehen. Entscheidet sich die FIA dafür, das aberkannte Preisgeld nicht einzuziehen, kann sie den Anspruch, das Geld zurückzufordern, an die Fahrer abtreten, denen das Geld zugestanden hätte. „Angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den Fahrern zuzuordnen und auszuzahlen“ kann bedeuten, aberkannte Preisgelder so zu verwenden, wie zwischen der FIA und ihren Fahrern vereinbart wurde.]

10.12 Finanzielle Konsequenzen

10.12.1

Im Falle eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch einen Fahrer oder eine andere Person kann die FIA nach eigenem Ermessen und nach Abwägung der Verhältnismäßigkeit:

- a) von dem Fahrer oder der anderen Person die Rückerstattung von Kosten in Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verlangen, unabhängig von der Dauer der auferlegten Sperre, und/oder
- b) eine Geldstrafe gegen den Fahrer oder die andere Person von bis zu 15.000 Euro auferlegen, jedoch nur, wenn bereits die Höchstdauer der ansonsten geltenden Sperre verhängt wurde.

10.12.2

Die Auferlegung von Geldstrafen oder die Rückerstattung von Kosten an die FIA dürfen nicht dazu genutzt werden, die Dauer einer Sperre oder andere ansonsten gemäß dem Code geltende Sanktionen zu mindern.

10.13 Beginn der Sperre

Leistet ein Fahrer bereits eine Sperre für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ab, beginnt jede weitere Sperre am ersten Tag nach Ablauf der aktuellen Sperre. Ansonsten beginnt die Sperre mit dem Tag der Entscheidung des Disziplinarorgans, oder, wenn auf ein Disziplinarverfahren verzichtet wurde oder kein Disziplinarverfahren stattgefunden hat, mit dem Tag, an dem die Sperre akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, es sei denn einer der nachstehend aufgeführten Fälle trifft zu:

10.13.1

Nicht dem Fahrer oder der anderen Person zurechenbare Verzögerungen

Bei erheblichen Verzögerungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens oder anderer Teile des Dopingkontrollverfahrens, die dem Fahrer oder der anderen Person nicht zuzurechnen sind, kann die FIA oder gegebenenfalls das ADC den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

Alle während der Sperre, einschließlich einer nachträglichen Sperre, erzielten Wettbewerbsergebnisse werden annulliert.

[Kommentar zu Artikel 10.13.1: Handelt es sich nicht um Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1, kann die Entdeckung und das Zusammentragen ausreichender Nachweise für einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen langwierig sein, insbesondere wenn der Fahrer oder die andere Person aktiv versucht hat, der Entdeckung zu entgehen. In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit nach diesem Artikel Gebrauch gemacht werden, den Beginn der Sanktion vorzuverlegen.]

10.13.2 Anrechnung einer vorläufigen Suspendierung oder einer verbüßten Sperre

10.13.2.1

Wenn eine vorläufige Suspendierung verhängt und vom Fahrer oder der anderen Person eingehalten wurde, wird die Dauer der vorläufigen Suspendierung des Fahrers auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet. Wenn der Fahrer oder die andere Person die Vorläufige Suspendierung nicht einhält, wird ihm keine bereits abgeleistete Zeit der Vorläufigen Suspendierung angerechnet. Wird eine Sperre aufgrund einer Entscheidung verbüßt, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der Sperre des Fahrers oder der anderen Person auf eine ggf. später aufgrund eines Rechtsbehelfs verhängte Sperre angerechnet.

10.13.2.2

Erkennt ein Fahrer oder die andere Person freiwillig eine von der FIA verhängte vorläufige Suspendierung in schriftlicher Form an und respektiert die vorläufige Suspendierung, wird die Dauer der freiwilligen vorläufigen Suspendierung auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet.

Eine Kopie der freiwilligen Zustimmung des Fahrers oder der anderen Person zu einer vorläufigen Suspendierung wird umgehend jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen möglichen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

[Kommentar zu Artikel 10.13.2.2: Die freiwillige Zustimmung eines Fahrers zu einer vorläufigen Suspendierung gilt nicht als Geständnis des Fahrers und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des Fahrers zu ziehen.]

10.13.2.3

Zeiten vor dem tatsächlichen Beginn der vorläufigen Suspendierung oder der freiwilligen vorläufigen Suspendierung werden nicht auf die Sperre angerechnet, unabhängig davon, dass der Fahrer gegebenenfalls nicht an Wettbewerben teilnahm oder von seinem Team suspendiert wurde.

10.13.2.4

Wird bei Mannschaftssportarten eine Sperre gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die Sperre mit dem Tag des endgültigen Anhörungsbescheids, mit dem die Sperre verhängt wurde, oder, wenn auf eine Anhörung verzichtet wurde, am Tag der Annahme der Sperre oder ihrer Verhängung, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Jede vorläufige Suspendierung einer Mannschaft (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig angenommen wurde) wird auf die Gesamtdauer der abzuleistenden Sperre angerechnet.

10.14 Status während einer Sperre oder einer vorläufigen Suspendierung

10.14.1 Verbot der Teilnahme während einer Sperre oder einer vorläufigen Suspendierung

Ein Fahrer oder eine andere Person, gegen die eine Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre in keiner Funktion an Wettbewerben oder Aktivitäten teilnehmen (außer an genehmigten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von einem Unterzeichner, einer Mitgliedsorganisation des Unterzeichners, einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation des Unterzeichners genehmigt oder organisiert wurden, noch an Wettkämpfen, die von einer Profiliga oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter genehmigt oder organisiert wurden, noch an Aktivitäten des Spitzensports oder nationalen sportlichen Aktivitäten, die staatlich gefördert werden.

Ein Fahrer oder eine andere Person, gegen den/ die eine Sperre von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier (4) Jahren der Sperre an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem Unterzeichner des Codes oder einer Mitgliedsorganisation des Unterzeichners des Codes verboten sind oder in seiner/ihrer Zuständigkeit liegen, und dies nur sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der Fahrer oder die andere Person ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer internationalen Veranstaltung qualifizieren könnte (oder hierfür Punkte erreichen könnte) und der Fahrer oder die andere Person in keiner Form mit einer Schutzwürdigen Person zusammenarbeitet.

Ein Fahrer oder eine andere Person, gegen den/ die eine Sperre verhängt wurde, wird weiterhin Dopingkontrollen unterzogen und ist weiterhin verpflichtet, sein/ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit entsprechend den Anforderungen der FIA abzugeben..

[Kommentar zu Artikel 10.14.1: Wenn der ASN des Fahrers oder ein Verein, der Mitglied des ASN ist oder staatlich gefördert wird, beispielsweise ein Trainingslager, eine Vorführung oder eine Übung organisiert, kann der gesperrte Fahrer vorbehaltlich Artikel 10.14.2 nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein gesperrter Fahrer nicht in einer Profiliga eines Nicht-Unterzeichners antreten (z. B. nationale Hockey-Liga, nationale Basketball-Liga usw.) und auch nicht an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem internationalen oder nationalen Veranstalter organisiert wird, der den Code nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.14.3 genannten Konsequenzen zu tragen.

Der Begriff „Aktivität“ umfasst beispielsweise auch Verwaltungstätigkeiten wie die Tätigkeit als Funktionär, Direktor, Führungskraft, Angestellter oder Freiwilliger der in diesem Artikel beschriebenen Organisation. Eine in einer Sportart verhängte Sperre wird auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 15.1 – Gegenseitige Anerkennung). Ein gesperrter Fahrer oder eine gesperrte andere Person darf während der Sperre zu keiner Zeit und keiner Form als Trainer oder Fahrerbetreuer arbeiten, ansonsten könnte ein anderer Fahrer dadurch ebenfalls gegen Artikel 2.10 verstoßen. Eine während einer Sperre erreichte Leistungsnorm wird von der FIA oder seinem ASN in keiner Weise anerkannt.]

10.14.2 Rückkehr ins Training.

Abweichend von Artikel 10.14.1 kann ein Fahrer im folgenden Zeitraum ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation der FIA nutzen:

- (1) die letzten beiden Monate der Sperre des Fahrers oder
 - (2) im letzten Viertel der verhängten Sperre,
- je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

[Kommentar zu Artikel 10.14.2: In vielen Mannschaftssportarten und einigen Einzelsportarten (z. B. Skispringen und Gymnastik) kann ein Fahrer nicht wirksam allein trainieren, um am Ende seiner Sperre an Wettkämpfen teilnehmen zu können. Während der in diesem Artikel beschriebenen Trainingsphase darf ein gesperrter Fahrer nicht an Wettkämpfen teilnehmen oder anderen Aktivitäten gemäß Artikel 10.14.1 als dem Training nachgehen.]

10.14.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der Sperre oder der vorläufigen Suspendierung

Wenn ein Fahrer oder eine andere Person, gegen den/ die eine Sperre verhängt wurde, während der Sperre gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.14.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme annulliert, und es wird am Ende der ursprünglichen Sperre eine erneute Sperre angehängt, die genauso lang ist wie die ursprüngliche Sperre. Die neue Sperre, einschließlich einer Verwarnung ohne Sperre, kann entsprechend der Schwere des Verschuldens des Fahrers oder einer anderen Person und anderer Umstände angepasst werden. Die Entscheidung darüber, ob ein Fahrer oder eine andere Person gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat und ob eine Anpassung angemessen ist, trifft die FIA oder der ASN, dessen Behandlung der Ergebnisse zu der ursprüngliche Sperre geführt hat.

Diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.

Einem Fahrer oder einer anderen Person, der/die gegen das in Artikel 10.14.1 beschriebene Teilnahmeverbot während einer Vorläufigen Suspendierung verstößt, wird keinerlei bereits abgeleiteter Zeitraum einer Vorläufigen Suspendierung angerechnet und die Ergebnisse einer solchen Teilnahme werden annulliert.

Wenn ein Fahrerbetreuer oder eine andere Person eine Person bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre unterstützt, verhängt die FIA oder der zuständige ASN für eine derartige Unterstützung Sanktionen wegen Verstoßes gegen Artikel 2.9.

10.14.4 Einbehalten von finanzieller Unterstützung während einer Sperre

Darüber hinaus werden die FIA und die ASN bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der keine mildere Bestrafung gemäß Artikel 10.5 oder 10.6 betrifft, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere Leistungen, welche die Person erhält, teilweise oder gänzlich von der FIA und den ASNs einbehalten.

10.15 Automatische Veröffentlichung einer Sanktion.

Jede Sanktion geht mit einer automatischen Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3 einher.

Artikel 11 Konsequenzen für Teams

11.1 Kontrollen in Zusammenhang mit Teams

Wenn ein (1) Mitglied eines Teams (außerhalb einer Mannschaftssportart) über einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7 in Zusammenhang mit einer Veranstaltung informiert wurde, muss das für die Veranstaltung verantwortliche Gremium im Verlauf der Veranstaltung eine angemessene Anzahl an Zielkontrollen an allen Mitgliedern des Teams durchführen.

11.2 Folgen für Teams

11.2.1

Ein von einem Teammitglied in Zusammenhang mit einer Kontrolle innerhalb eines Wettbewerbs begangenen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen führt automatisch zur Annullierung des Ergebnisses, welches das Team in diesem Wettbewerb erzielt hat, mit allen Folgen für das Team und die Teammitglieder, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

11.2.2

Ein von einem Teammitglied während oder in Zusammenhang mit einer Veranstaltung begangenen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen kann zur Annullierung aller Ergebnisse führen, die das

Team in dieser Veranstaltung erzielt hat, mit allen Folgen für das Team und die Teammitglieder, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 11.2.3.

11.2.3

Wenn ein Fahrer, der Mitglied eines Teams ist, einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Zusammenhang mit einem (1) Wettbewerb innerhalb einer Veranstaltung begangen hat, wenn dann das/die andere/n Mitglied/er des Teams nachweisen kann/können, dass ihn/sie kein Verschulden und keine Fahrlässigkeit für den Verstoß tragen, so werden die Ergebnisse des Teams in allen anderen Wettbewerben der Veranstaltung nicht annulliert, es sei denn, die die Ergebnisse des Teams in den anderen Wettbewerben als der, in welchem der Anti-Doping-Verstoß erfolgte, könnten möglicherweise durch den Verstoß des Fahrers gegen die Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst gewesen sein.

ARTIKEL 12 SANKTIONEN durch die FIA GEGEN andere Sportorganisationen

Wenn die FIA davon Kenntnis erlangt, dass ein ASN oder eine andere Sportorganisation, für die sie zuständig ist, es versäumt hat, diese Anti-Doping-Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich dieser Organisation oder dieses Gremiums einzuhalten, umzusetzen, aufrechtzuerhalten und durchzusetzen, ist die FIA befugt und kann die folgenden Disziplinarmaßnahmen ergreifen:

12.1

Ausschluss aller oder einer bestimmten Gruppe von Mitgliedern dieser Organisation oder dieses Gremiums von bestimmten zukünftigen Veranstaltungen oder allen Veranstaltungen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums durchgeführt werden.

12.2

Einbehaltung einiger oder aller Finanzmittel oder anderer finanzieller und nicht finanzieller Unterstützungen für diese Organisation oder dieses Gremium.

12.3

Verpflichtung dieser Organisation oder dieses Gremiums, der FIA alle Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Laborgebühren, Anhörungsgebühren und Reisekosten) im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Anti-Doping-Bestimmungen zu erstatten, der von einem Fahrer oder einer anderen, dieser Organisation oder diesem Gremium angehörenden Person begangen wurde, falls diese Organisation oder dieses Gremium an der Verübung dieses Verstoßes beteiligt war.

Artikel 13 Ergebnismanagement: Berufungen

[Kommentar zu Artikel 13: Ziel dieses Codes ist es, Anti-Doping-Angelegenheiten durch ein faires und transparentes Ergebnismanagement mit der Möglichkeit einer letztinstanzlichen Berufung zu klären. Die Veröffentlichungsverpflichtungen der Anti-Doping-Organisation regelt Artikel 14. Bestimmte Personen und Institutionen, darunter die WADA, haben das Recht solche Entscheidungen anzufechten. Zu beachten ist dabei, dass Fahrer oder deren Sportfachverbände, denen aus der Annullierung von Ergebnissen eines anderen Teilnehmers ein Vorteil entstehen könnte, keine zur Einlegung von Rechtsbehelfen befugten Personen und Institutionen sind.]

13.1 Entscheidungen, gegen die Berufung eingelegt werden kann

Gegen die in Anwendung der vorliegenden Bestimmungen ausgesprochenen Entscheidungen kann Berufung gemäß nachfolgender Artikel 13.2 bis 13.7 oder gemäß anderer Vorschriften in diesen Bestimmungen, dem Code oder den Internationalen Standards eingelegt werden. Solche Entscheidungen behalten während der Berufung ihre Gültigkeit, es sei denn, das für die Berufung zuständige Gericht trifft eine andere Entscheidung.

Vor Beginn eines Berufungsverfahrens müssen sämtliche Revisionsinstanzen gemäß Bestimmungen der Anti-Doping-Organisation ausgeschöpft werden, soweit eine solche Überprüfung im Einklang mit den Grundsätzen des nachfolgenden Artikels 13.2.2 steht (außer in den Fällen gemäß Artikel 13.1.3).

13.1.1 Uneingeschränkter Prüfumfang.

Der Umfang der Überprüfung durch Berufung erstreckt sich auf alle sachbezogenen Themen und ist ausdrücklich nicht auf die Themen oder den Prüfumfang beim ersten Entscheidungsträger beschränkt. Jede Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis kann Beweise, rechtliche Begründungen und Ansprüche geltend machen, die im erstinstanzlichen Disziplinarverfahren nicht vorgebracht wurden, solange sie aus demselben Beschwerdegrund oder demselben allgemeinen Sachverhalt, der dem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren zugrunde lag, hervorgehen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.1: Die überarbeitete Formulierung ist nicht als wesentliche Änderung zum Code 2015 gedacht, sondern dient vielmehr der Klarstellung.

Beispiel: Wurde einem Fahrer in einem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren lediglich Unzulässige Einflussnahme vorgeworfen, obwohl das Verhalten auch Tatbeteiligung darstellen kann, kann eine Partei im Rechtsmittelverfahren dem Fahrer nun sowohl Unzulässige Einflussnahme als auch Tatbeteiligung zur Last legen.]

13.1.2 Das CAS beruft sich nicht auf die angefochtenen Ergebnisse

Bei seiner Entscheidung muss sich das CAS nicht auf die Ermessensentscheidung des Organs berufen, dessen Entscheidung angefochten wird.

[Kommentar zu Artikel 13.1.2: Das CAS führt ein von Grund auf neues Verfahren. Vorherige Verfahren schränken weder die Beweise ein, noch haben sie Gewicht in der Anhörung vor dem CAS.]

13.1.3 WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Wenn die WADA gemäß Artikel 13 das Recht hat, eine Berufung gemäß Artikel 13 einzulegen, und keine andere Partei eine Berufung gegen die endgültige Entscheidung in einem Verfahren der FIA eingelegt hat, kann die WADA diese Entscheidung direkt beim CAS anfechten, ohne andere Rechtsmittel im Verfahren der FIA ausschöpfen zu müssen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.3: Wenn bereits vor der letzten Phase des Verfahrens (z. B. bei der ersten Anhörung) der FIA eine Entscheidung gefällt wurde und keine Partei diese Entscheidung bei der nächst höheren Instanz des Verfahrens der FIA (z. B. beim Verwaltungsrat) anfechtet, dann kann die WADA die verbleibenden Schritte des internen Verfahrens der FIA auslassen und direkt das CAS anrufen.]

13.2 Berufungen gegen Entscheidungen zu Verstößen gegen die Anti- Doping-Bestimmungen, Konsequenzen, vorläufigen Suspendierungen, Anerkennung von Entscheidungen und Zuständigkeiten

Gegen die nachfolgenden Entscheidungen kann Berufung ausschließlich wie in Artikel 13.2 aufgeführt eingelegt werden:

- eine Entscheidung mit der Feststellung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping- Bestimmungen begangen wurde;
- eine Entscheidung mit der Feststellung, welche Konsequenzen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach sich zieht oder dass keine Konsequenzen erfolgen;
- eine Entscheidung mit der Feststellung, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde;
- eine Entscheidung, dass ein Verfahren zu einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen aus Verfahrensgründen nicht fortgeführt werden kann (einschließlich, zum Beispiel, Verjährung);
- eine Entscheidung der WADA, keine Ausnahmegenehmigung zu erteilen für die sechsmonatige (6) Vorlaufzeit eines zurückgetretenen Fahrers für die Ankündigung seines Wiedereinstiegs gemäß Artikel 5.6.1;
- eine Entscheidung der WADA über die Zuweisung des Ergebnismanagements gemäß Artikel 7.1 des Codes;
- eine Entscheidung der FIA ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder auffälliges Ergebnis nicht als Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu behandeln oder eine Entscheidung, den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nach einer Untersuchung gemäß dem Internationalen Standard für Ergebnismanagement nicht weiter zu verfolgen;
- eine Entscheidung über die Verhängung oder Aufhebung einer vorläufigen Suspendierung als Ergebnis einer vorläufigen Anhörung;
- die Nichteinhaltung von Artikel 7.4 durch die FIA;

- eine Entscheidung, die besagt, dass die FIA nicht über die rechtliche Zuständigkeit verfügt, um bei einem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen zu entscheiden;
- eine Entscheidung, eine Sperre gemäß Artikel 10.7.1 auszusetzen oder nicht auszusetzen bzw. eine ausgesetzte Sperre wieder in Kraft zu setzen bzw. nicht wieder in Kraft zu setzen,
- die Nicht-Übereinstimmung mit Artikel 7.1.4 und 7.1.5 des Codes;
- die Nicht-Übereinstimmung mit Artikel 10.8.1
- eine Entscheidung gemäß Artikel 10.14.3;

- eine Entscheidung der FIA, die Entscheidung einer anderen Anti-Doping-Organisation gemäß Artikel 15 nicht anzuerkennen und
- eine Entscheidung gemäß Artikel 27.3 des Codes.

13.2.1 Berufungen in Zusammenhang mit internationalen Spitzenfahrern oder internationale Veranstaltungen

In Fällen, die in Zusammenhang mit der Teilnahme an internationalen Veranstaltungen stehen, oder in Fällen von Internationalen Spitzenfahrer kann gegen die Entscheidung ausschließlich bei dem CAS Berufung eingelegt werden.

[Kommentar zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des CAS sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.]

13.2.2 Berufungen in Zusammenhang mit anderen Fahrern oder anderen Personen

In Fällen, in denen Artikel 13.2.1 nicht anwendbar ist, kann gegen die Entscheidung Berufung bei einem Berufungsgericht auf nationaler Ebene gemäß den Bestimmungen der zuständigen Nationalen Anti-Doping-Organisation mit Zuständigkeit für den Fahrer oder die andere Person, eingelegt werden. Die Regeln für eine solche Berufung müssen den folgenden Grundsätzen entsprechen: eine rechtzeitige Anhörung; ein faires, unparteiisches und institutionell unabhängiges Anhörungsgremium; das Recht, sich auf eigene Kosten anwaltlich vertreten zu lassen; und eine rechtzeitige, schriftliche, begründete Entscheidung. Falls ein solches Organ wie vorstehend beschrieben nicht eingerichtet ist oder verfügbar ist zum Zeitpunkt der Berufung, kann gegen eine solche Entscheidung beim CAS gemäß den anwendbaren Vorschriften dieses Gerichts Berufung eingelegt werden.

13.2.3 Zum Einlegen von Berufungen berechtigte Personen

13.2.3.1 Berufungen in Zusammenhang mit Internationalen Spitzenfahrern oder Internationalen Veranstaltungen

In Fällen gemäß Artikel 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Berufungen einzulegen:

- (a) der Fahrer oder eine andere Person, der/die Gegenstand einer Entscheidung ist, gegen die eine Berufung eingelegt wird;
- (b) die andere Partei der Rechtssache, in der die Entscheidung ergangen ist;
- (c) die FIA;
- (d) die Nationale Anti-Doping-Organisation des Landes des Wohnorts der Person, des Landes der Staatsangehörigkeit der Person oder des Landes, in welchem die Lizenz der Person ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder gegebenenfalls das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen haben könnte, einschließlich Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Startberechtigung bei den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen; und
- (f) die WADA.

13.2.3.2 Berufungen in Zusammenhang mit anderen Fahrern oder anderen Personen

In Fällen gemäß Artikel 13.2.2 sind diejenigen Parteien berechtigt, vor der nationalen Revisionsinstanz Berufung einzulegen, die in den Regeln der Nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt ist; zu diesen gehören jedoch mindestens folgende Parteien:

- (a) der Fahrer oder eine andere Person, der/die Gegenstand einer Entscheidung ist, gegen die Berufung eingelegt wird;
- (b) die andere Partei der Rechtssache, in der die Entscheidung ergangen ist;
- (c) die FIA;

- (d) die Nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in welchem die andere Person Lizenznehmer ist;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder gegebenenfalls das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen haben könnte, einschließlich Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Startberechtigung bei den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen; und
- (f) die WADA.

In Fällen gemäß Artikel 13.2.2 sind die WADA, das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee und die FIA ebenfalls dazu berechtigt, Berufungen hinsichtlich der Entscheidung der nationalen Revisionsinstanz vor dem CAS einzulegen. Jede Partei, die eine Berufung einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch das CAS, um alle notwendigen Informationen von der Anti-Doping-Organisation zu erhalten, gegen deren Entscheidung Berufung eingelegt wird; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn die CAS dies anordnet.

13.2.3.3 Mitteilungspflicht

Alle Parteien eines Rechtsbehelfsverfahrens beim CAS stellen sicher, dass die WADA und alle anderen, zur Einlegung eines Rechtsbehelfs befugten Parteien rechtzeitig von der Möglichkeit, Rechtsbehelf einzulegen, in Kenntnis gesetzt wurden.

13.2.3.4 Berufungen gegen die Verhängung einer vorläufigen Suspendierung

Ungeachtet aller vorliegenden Vorschriften kann im Falle einer vorläufigen Suspendierung ausschließlich durch den von der vorläufigen Suspendierung betroffenen Fahrer oder der anderen Person Berufung eingelegt werden.

13.2.3.5 Berufung gegen Entscheidungen unter Artikel 12

Gegen Entscheidungen der FIA unter Artikel 12 kann der ASN oder ein anderes Organ ausschließlich beim CAS Berufung einlegen.

13.2.4 Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen zulässig

Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen durch Beklagte in Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Jede Partei, die gemäß diesem Artikel 13 ein Berufungsrecht hat, muss spätestens mit ihrer Erwidern eine Anschlussberufung oder nachfolgende Berufung einlegen.

[Kommentar zu Artikel 13.2.4: Diese Bestimmung ist notwendig, weil es die Rechtsprechung des CAS einem Fahrer seit 2011 nicht mehr erlaubt, eine Anschlussberufung einzulegen, wenn eine Anti-Doping-Organisation eine Entscheidung anfecht, nachdem die Frist des Fahrers für das Einlegen eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Diese Bestimmung ermöglicht allen Parteien eine ordnungsgemäße Anhörung.]

13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung

Wenn die FIA in einem besonderen Fall eine Entscheidung darüber, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, nicht innerhalb einer angemessenen, von der WADA festgelegten Frist trifft, kann die WADA direkt beim CAS eine Berufung einlegen, so als ob die FIA entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Wenn das Anhörungsgremium des CAS feststellt, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und das Vorgehen der WADA, direkt beim CAS Berufung einzulegen, angemessen war, werden der WADA ihre durch die Berufung entstandenen Kosten sowie die Anwaltshonorare durch die FIA zurückerstattet.

[Kommentar zu Artikel 13.3: Aufgrund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen und jedes Ergebnismanagements kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem die FIA eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die WADA eingreifen kann, indem sie beim CAS Berufung einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die WADA jedoch mit der FIA in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde.]

13.4 Berufungen in Zusammenhang mit TUEs

Gegen Entscheidungen in Zusammenhang mit TUE kann ausschließlich gemäß Artikel 4.4 Berufung eingelegt werden.

13.5 Bekanntgabe von Berufungsentscheidungen

Die FIA muss den Fahrer oder die andere Person und die anderen Anti-Doping-Organisationen mit Berufungsrecht gemäß Artikel 13.2.3 gemäß Artikel 14.2 über die ergangene Entscheidung sofort informieren.

13.6 Berufungsfristen

[Kommentar zu Artikel 13.6: Unabhängig davon, ob die CAS-Regeln oder diese Anti-Doping-Bestimmungen Anwendung finden, beginnt die Frist für die Einlegung einer Berufung für eine Partei erst mit dem Erhalt der Entscheidung zu laufen. Aus diesem Grund verfällt das Recht einer Partei, Berufung einzulegen, nicht, wenn die Partei die Entscheidung nicht erhalten hat].

13.6.1 Berufungen beim CAS

Die Frist für das Einlegen einer Berufung beim CAS beträgt einundzwanzig (21) Tage ab dem Tag, an dem der Berufungsführer die Entscheidung erhalten hat. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung hat die nachfolgende Regelung Gültigkeit bei Berufungen, die von einer Partei eingelegt werden, die berufungsberechtigt ist, jedoch keine Partei in den Verfahren war, in welchem die angefochtene Entscheidung getroffen wurde:

- a) Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab dem Tag der Entscheidungsverkündung hat/haben die Partei/en das Recht, von der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation eine Kopie der vollständigen Akte zu dieser Entscheidung zu beantragen
- b) Wenn ein solcher Antrag innerhalb der Frist von fünfzehn (15) Tagen gestellt wurde, so hat die beantragende Partei ab Empfang der Akte eine Frist von einundzwanzig (21) Tagen zur Einreichung der Berufung an das CAS.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen, beträgt die Frist für das Einlegen einer Berufung seitens der WADA, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

- (a) Einundzwanzig (21) Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall eine Berufung hätte einlegen können, oder
- (b) Einundzwanzig (21) Tage, nachdem die WADA die vollständigen Unterlagen zu dieser Entscheidung erhalten hat.

13.6.2 Berufungen gemäß Artikel 13.2.2

Die Frist für die Einlegung einer Berufung bei einem unabhängigen und unparteiischen Gremium auf nationaler Ebene gemäß Bestimmungen der nationalen Anti-Doping-Organisation unterliegen den gleichen Bestimmungen dieser nationalen Anti-Doping-Organisation. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen beträgt die Frist für die Einlegung einer Berufung durch die WADA entweder:

- a) Einundzwanzig (21) Tage nach dem letzten Tag, an welchem irgendeine andere Partei an dem Verfahren eine Berufung hätte eingelegen können, oder
- b) Einundzwanzig (21) Tage nach Eingang des vollständigen Dossiers zu der Entscheidung bei der WADA,

was auch immer später ist.

Artikel 14 Vertraulichkeit und Berichterstattung

14.1 Informationen über von der Norm abweichende Analyseergebnisse, auffällige Ergebnisse und andere behauptete Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

14.1.1 Information über Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen an Fahrer und andere Personen

Fahrer und andere Personen werden über ihnen vorgeworfene Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 7 und 14 in Kenntnis gesetzt. Wenn die FIA zu irgendeinem Zeitpunkt während des Ergebnismanagements bis zur Anklage wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen beschließt, eine Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen, muss sie den Fahrer oder eine andere Person benachrichtigen (vorausgesetzt, der Fahrer oder die andere Person wurde bereits über das laufende Ergebnismanagement informiert).

14.1.2 Benachrichtigung über Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen an die Nationalen Anti-Doping-Organisationen und die WADA

Die Benachrichtigung über den Vorwurf eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen an die Nationale Anti-Doping-Organisation des Fahrers oder der anderen Person und die WADA erfolgt wie in Artikel 7 und Artikel 14 aufgeführt und zur gleichen Zeit wie die Benachrichtigung des Fahrers oder der andere Person.

Wenn die FIA zu irgendeinem Zeitpunkt während des Ergebnismanagements bis zur Anklage wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen beschließt, eine Angelegenheit nicht weiterzuverfolgen, muss sie die Anti-Doping-Organisationen, die gemäß Artikel 13.2.3 ein Berufungsrecht haben, davon in Kenntnis setzen (mit Begründung).

14.1.3 Inhalt der Benachrichtigung über einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Die Benachrichtigung über einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen umfasst :

- den Namen des Fahrers oder der anderen Person,
- sein Land,
- die Sportart und die Disziplin innerhalb der Sportart,
- die Wettkampfstufe des Fahrers,
- Angaben darüber, ob die Kontrolle während oder außerhalb eines Wettbewerbs erfolgte,
- das Datum der Probenahme,
- die vom Labor gemeldeten Analyseergebnisse sowie
- jede andere Information wie im Internationalen Standard für das Ergebnismanagement aufgeführt.

Mitteilungen über Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht unter den Artikel 2.1 fallen, müssen die Bestimmung, gegen die verstoßen wurde, und die Grundlage für den vorgeworfenen Verstoß aufführen.

14.1.4 Statusberichte

Sofern es sich nicht um Untersuchungen handelt, bei denen keine Mitteilung über einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1.1 erfolgt, werden die Anti-Doping-Organisationen des Fahrers oder der anderen Person und die WADA regelmäßig über den aktuellen Stand und die aktuellen Ergebnisse einer Überprüfung oder eines Verfahrens gemäß Artikel 7, Artikel 8 bzw. Artikel 13 informiert und erhalten rechtzeitige, schriftliche und begründete Erläuterung oder Entscheidung, die den Ausgang der Angelegenheit erläutert.

14.1.5 Vertraulichkeit

Die empfangenden Organisationen geben diese Informationen nur an Personen weiter, die davon Kenntnis haben müssen (dazu gehören die zuständigen Mitarbeiter des jeweiligen Nationalen Olympischen Komitees, des ASN und der Mannschaft in einer Mannschaftssportart), bis die FIA die Informationen gemäß Artikel 14.3 öffentlich bekannt gemacht hat.

14.1.6 Schutz vertraulicher Informationen durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten der FIA

Die FIA stellt sicher, dass Informationen über von der Norm abweichende Analyseergebnisse, atypische Befunde und andere behauptete Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen so lange vertraulich bleiben, bis diese Informationen gemäß Artikel 14.3 öffentlich bekannt gegeben werden. Die FIA stellt sicher, dass ihre (festangestellten oder nicht festangestellten) Mitarbeiter, Auftragnehmer, Beauftragten, Berater und beauftragten Dritten einer voll durchsetzbaren vertraglichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit und voll durchsetzbaren Verfahren zur Untersuchung und Ahndung einer unzulässigen und/oder unbefugten Offenlegung solcher vertraulichen Informationen unterliegen.

14.2 Mitteilung über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Verstöße gegen Entscheidungen über eine Sperre oder eine vorläufige Suspendierung und Anforderung von Unterlagen

14.2.1

Entscheidungen zu Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Zusammenhang mit Verstößen gegen eine Sperre oder eine vorläufige Suspendierung, die gemäß Artikel 7.6, 8.2, 10.5, 10.6, 10.7, 10.14.3 oder 13.5 getroffen wurden, müssen umfassend begründet sein, ggf. einschließlich einer Begründung dafür, weshalb nicht die maximal möglichen Konsequenzen angewendet wurden. Liegt die Entscheidung nicht in Englisch oder Französisch vor, muss die FIA eine englische oder französische Kurzzusammenfassung der Entscheidung einschließlich der Begründung zur Verfügung stellen.

14.2.2

Eine Anti-Doping-Organisation, die ein Berufungsrecht gegen eine gemäß Artikel 14.2.1 bekanntgegebene Entscheidung hat, kann innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Empfang eine Kopie aller Unterlagen in Zusammenhang mit der Entscheidung anfordern.

14.3 Veröffentlichung

14.3.1

Nachdem der Fahrer oder die andere Person gemäß Internationalem Standard für Ergebnismanagement sowie die zuständige Anti-Doping-Organisation gemäß Artikel 14.1.2 benachrichtigt wurden, darf die FIA die Identität eines Fahrers oder einer anderen Person, dem/der ein möglicher Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wurde, die Verbotene Substanz oder die Verbotene Methode und die Art des Verstoßes und ob gegen den Fahrer oder die andere Person eine Vorläufige Suspendierung verhängt wurde, veröffentlichen.

14.3.2

Spätestens zwanzig (20) Tage, nachdem in einer endgültigen Entscheidung gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2 festgestellt wurde, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, oder nachdem auf eine Berufung bzw. eine Anhörung gemäß Artikel 8 verzichtet oder gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde, oder die Angelegenheit in Übereinstimmung mit Artikel 10.8 geregelt wurde, oder gemäß Artikel 10.14.3 eine neue Sperre oder Verwarnung auferlegt wurde, muss die FIA die Entscheidung veröffentlichen unter Angabe:

- der Sportart,
- der verletzten Anti-Doping-Bestimmung,
- Angabe des Namens des Fahrers oder der anderen Person, der/ die den Verstoß begangen hat,
- Ggf. der Verbotenen Substanz oder der Verbotenen Methode sowie
- der auferlegten Konsequenzen.

Die FIA muss ebenfalls innerhalb von zwanzig (20) Tagen Berufungsentscheidungen in Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen veröffentlichen.

[Kommentar zu Artikel 14.3.2: Wenn die in Artikel 14.3.2 geforderte Veröffentlichung zu einem Verstoß gegen anderes geltendes Recht führen würde, führt die Nichtveröffentlichung durch die FIA nicht zu einer Feststellung der Nichteinhaltung des Codes gemäß Artikel 4.1 des Internationalen Standards für den Schutz der Privatsphäre und persönlicher Daten.]

14.3.3

Nachdem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in einer Berufungsentscheidung gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2 festgestellt wurde oder auf eine solche Berufung verzichtet wurde oder in einer Anhörung gemäß Artikel 8 oder wenn auf eine solche Anhörung verzichtet wurde oder die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht anderweitig rechtzeitig angefochten wurde oder die Angelegenheit gemäß Artikel 10.8 geklärt wurde, kann die FIA diese Feststellung oder Entscheidung veröffentlichen und öffentlich zu der Angelegenheit Stellung nehmen.

14.3.4

Wird nach einer Anhörung oder einem Berufungsverfahren festgestellt, dass der Fahrer oder eine andere Person keinen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, kann die Tatsache, dass gegen die Entscheidung Berufung eingelegt wurde, öffentlich bekannt gegeben werden. Die Entscheidung selbst und die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Fahrers oder der anderen Person, die Gegenstand der Entscheidung ist, öffentlich bekannt gegeben werden. Die FIA bemüht sich in angemessener Weise, diese Zustimmung einzuholen, und veröffentlicht im Falle einer solchen Zustimmung die Entscheidung in ihrer Gesamtheit oder in einer vom Fahrer oder einer anderen Person genehmigten geschwärzten Form.

14.3.5

Die Veröffentlichung erfolgt zumindest durch Bekanntgabe der entsprechenden Information auf der Homepage der FIA oder durch Veröffentlichung auf andere Art und für die Dauer von mindestens einem (1) Monat oder die Dauer der Sperre, was auch immer länger ist.

14.3.6

Mit Ausnahme der Artikel 14.3.1 und 14.3.3 darf keine Anti-Doping-Organisation, kein ASN, kein von der WADA akkreditiertes Labor und kein Offizieller einer dieser Stellen sich öffentlich zu den spezifischen Fakten eines anhängigen Falles äußern (mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer und wissenschaftlicher Natur), es sei denn, es handelt sich um eine Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen, die dem Fahrer, einer anderen Person oder ihrem Umfeld oder anderen Vertretern zugeschrieben werden oder auf deren Informationen beruhen.

14.3.7

Die nach Artikel 14.3.2 verpflichtende Veröffentlichung ist nicht erforderlich, wenn der Fahrer oder eine andere Person, der oder die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, minderjährig, eine schutzwürdige Person oder ein Freizeitsportler ist. In Fällen, in denen ein Minderjähriger, eine schutzwürdige Person oder ein Freizeitsportler betroffen ist, erfolgt die optionale Veröffentlichung in einem angemessenen Verhältnis zu den Tatsachen und Umständen des Falls.

14.4 Statistische Berichte

Die FIA veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen und übermittelt der WADA eine Kopie dieses Berichts. Die FIA kann auch Berichte veröffentlichen, die den Namen jedes kontrollierten Fahrers und das Datum jeder Kontrolle angeben.

14.5 Datenbank für Dopingkontrollinformationen und Überwachung der Einhaltung der Vorschriften

Um der WADA die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zu ermöglichen und die wirksame Nutzung von Ressourcen und den Austausch von Informationen über Dopingkontrollen zwischen den Anti-Doping-Organisationen zu gewährleisten, meldet die FIA der WADA über ADAMS dopingkontrollrelevante Informationen, darunter insbesondere:

- (a) Daten aus dem Biologischen Fahrerpass für Fahrer,
 - (b) Informationen über den Aufenthaltsort von Fahrern, einschließlich derjenigen in Kontrollregister,
 - (c) TUE-Entscheidungen und
 - (d) Entscheidungen zum Ergebnismanagement,
- wie in dem/den geltenden internationalen Standard(s) vorgeschrieben.

14.5.1

Um eine koordinierte Planung der Testverteilung zu erleichtern, unnötige Doppelkontrollen durch verschiedene Anti-Doping-Organisationen zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Profile des Biologischen Fahrerpasses aktualisiert werden, meldet die FIA der WADA alle Kontrollen innerhalb und außerhalb von Wettbewerben, indem sie die Dopingkontrollformulare gemäß den Anforderungen und Fristen des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen in das ADAMS-System eingibt.

14.5.2

Um der WADA die Überwachung und die Einspruchsrechte bei TUEs zu erleichtern, meldet die FIA alle TUE-Anträge, Entscheidungen und unterstützenden Unterlagen unter Verwendung von ADAMS in Übereinstimmung mit den Anforderungen und Fristen, die im Internationalen Standard für Ausnahmen zu therapeutischen Zwecken enthalten sind.

14.5.3

Zur Erleichterung der Überwachung und der Einspruchsrechte der WADA für das Ergebnismanagement meldet die FIA die folgenden Informationen gemäß den Anforderungen und Fristen des Internationalen Standards für das Ergebnismanagement an ADAMS:

- a) Meldungen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und damit zusammenhängende Entscheidungen über von der Norm abweichende Analyseergebnisse;
- b) Meldungen und damit zusammenhängende Entscheidungen über andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, bei denen es sich nicht um von der Norm abweichende Analyseergebnisse handelt;
- c) Verstöße gegen die Meldepflicht des Aufenthaltsortes und
- d) alle Entscheidungen über die Verhängung, Aufhebung oder Wiedereinsetzung einer vorläufigen Suspendierung.

14.5.4

Die in diesem Artikel beschriebenen Informationen werden dem Fahrer, der Nationalen Anti-Doping-Organisation des Fahrers und allen anderen Anti-Doping-Organisationen mit Kontrollbefugnis über den Fahrer gegebenenfalls und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zugänglich gemacht.

14.6 Datenschutz

14.6.1

Die FIA darf persönliche Informationen über die Fahrer und über andere Personen sammeln, aufbewahren, verarbeiten oder veröffentlichen, soweit dies zur Ausübung ihrer Tätigkeiten im Rahmen der Dopingbekämpfung gemäß dem Code, den Internationalen Standards (insbesondere einschließlich des Internationalen Standards für Datenschutz und für den Schutz personenbezogener Daten), den vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen und in Übereinstimmung mit geltendem Recht erforderlich und angemessen ist.

14.6.2

Ohne Einschränkung des Vorgenannten gilt Folgendes für die FIA:

- (a) Sie verarbeitet personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit einer gültigen Rechtsgrundlage;
- (b) Sie informiert jeden Teilnehmer oder jede Person, die diesen Anti-Doping-Bestimmungen unterliegt, in einer Art und Weise und Form, die den geltenden Gesetzen und dem Internationalen Standard für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten entspricht, darüber, dass ihre personenbezogenen Daten von der FIA und anderen Personen zum Zweck der Umsetzung dieser Anti-Doping-Bestimmungen verarbeitet werden können;
- (c) Sie stellt sicher, dass Dritte (einschließlich beauftragter Dritter), mit denen die FIA personenbezogene Daten von Teilnehmern oder Personen austauscht, angemessenen technischen und vertraglichen Kontrollen unterliegen, um die Vertraulichkeit und den Schutz dieser Daten zu gewährleisten.

Artikel 15 Umsetzung von Entscheidungen

15.1 Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen der unterzeichnenden Anti-Doping-Organisationen

15.1.1

Die Entscheidung einer unterzeichnenden Anti-Doping-Organisation, einer Rechtsbehelfsinstanz (Artikel 13.2.2 des Codes) oder des CAS über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist, nachdem die betroffenen Parteien benachrichtigt wurden, automatisch für die FIA und die ASNs sowie für jeden Unterzeichner in jeder Sportart mit folgenden Wirkungen bindend:

15.1.1.1

Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine Vorläufige Suspendierung zu verhängen (nachdem eine Vorläufige Anhörung stattfand oder nachdem der Fahrer oder die andere Person die Vorläufige Suspendierung akzeptiert oder auf das Angebot einer Vorläufigen Anhörung, einer beschleunigten Anhörung oder beschleunigten Berufungsverhandlung wie in Artikel 7.4.3 aufgeführt verzichtet hat), verbietet dem Fahrer oder einer anderen Person automatisch, während der Vorläufigen Suspendierung an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes Unterzeichners teilzunehmen (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben).

15.1.1.2

Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine Sperre zu verhängen (nachdem ein Verfahren stattfand oder darauf verzichtet wurde), verbietet dem Fahrer oder der anderen Person automatisch, während der Sperre an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes Unterzeichners teilzunehmen (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben).

15.1.1.3

Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen, ist für alle Unterzeichner automatisch bindend.

15.1.1.4

Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, Ergebnisse für einen bestimmten Zeitraum gemäß Artikel 10.10 zu annullieren, annulliert automatisch alle in diesem Zeitraum im Zuständigkeitsbereich jedes Unterzeichners erzielten Ergebnisse.

15.1.2

Die FIA und die ASNs sind verpflichtet, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, eine Entscheidung und ihre Rechtsfolgen gemäß Artikel 15.1.1 ab dem Zeitpunkt anzuerkennen und umzusetzen, an dem die FIA tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung in ADAMS eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.

15.1.3

Die Entscheidung einer Anti-Doping-Organisation, einer Rechtsbehelfsinstanz oder des CAS, Konsequenzen auszusetzen oder aufzuheben, ist für die FIA und die ASNs, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, ab dem Zeitpunkt bindend, an dem die FIA tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung in ADAMS eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.

15.1.4

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 15.1.1 ist jedoch eine von einem Veranstalter von Großveranstaltungen in einem beschleunigten Verfahren getroffene Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen für die FIA und die ASNs nicht bindend, es sei denn, die Regeln des Veranstalters einer Großveranstaltung geben dem Fahrer oder der anderen Person eine Möglichkeit, die Entscheidung in einem nicht-beschleunigten Verfahren anzufechten.

[Kommentar zu Artikel 15.1.4: Wenn zum Beispiel die Regeln des Veranstalters einer Großveranstaltung dem Fahrer oder einer anderen Person die Möglichkeit geben, eine beschleunigte CAS-Berufung oder eine CAS-Berufung nach dem normalen CAS-Verfahren zu wählen, ist die endgültige Entscheidung oder das Urteil des Veranstalters einer Großveranstaltung für die anderen Unterzeichner bindend, unabhängig davon, ob der Fahrer oder die andere Person die Option der beschleunigten Berufung wählt.]

15.2 Umsetzung anderer Entscheidungen durch Anti-Doping-Organisationen

Die FIA und die ASNs können beschließen, andere Entscheidungen von Anti-Doping-Organisationen umzusetzen, die nicht in Artikel 15.1.1 beschrieben sind, beispielsweise eine Vorläufige Suspendierung vor einer Vorläufigen Anhörung oder Anerkennung durch den Fahrer oder die andere Person.

[Kommentar zu Artikel 15.1 und 15.2: Entscheidungen von Anti-Doping-Organisationen gemäß Artikel 15.1 werden von anderen Unterzeichnern automatisch umgesetzt, ohne dass die Unterzeichner eine Entscheidung treffen oder weitere Maßnahmen ergreifen müssen. Wenn eine Nationale Anti-Doping-Organisation beispielsweise entscheidet, einen Fahrer vorläufig zu suspendieren, ist diese Entscheidung automatisch auch für den Bereich eines internationalen Sportfachverbands wirksam. Zur Klarstellung: Die „Entscheidung“ ist diejenige der Nationalen Anti-Doping-Organisation. Der internationale Sportfachverband muss keine separate Entscheidung treffen. Somit kann der Fahrer nur gegenüber der Nationalen Anti-Doping-Organisation geltend machen, dass die Vorläufige Suspendierung zu Unrecht verhängt wurde. Die Umsetzung der Entscheidungen von Anti-Doping-Organisationen gemäß Artikel 15.2 liegt im Ermessen jedes Unterzeichners. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.1 oder Artikel 15.2 durch einen Unterzeichner kann nicht getrennt von der ihr zugrundeliegenden Entscheidung angefochten werden. In welchem Umfang die Entscheidungen anderer Anti-Doping-Organisationen zu Medizinischen Ausnahmegenehmigungen anerkannt werden, ist in Artikel 4.4 und im International Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen geregelt.]

15.3 Umsetzung von Entscheidungen eines Nicht-Unterzeichners

Eine Anti-Doping-Entscheidung einer Institution, die den Code nicht unterzeichnet hat, wird von der FIA und den ASNs umgesetzt, wenn die FIA der Ansicht ist, dass die Entscheidung in der Zuständigkeit dieser Institution liegt und die Regeln der Institution ansonsten mit dem Code übereinstimmen.

[Kommentar zu Artikel 15.3: Wenn die Entscheidung einer Institution, die den Code nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem Code entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die FIA, andere

Unterzeichner und die ASNs versuchen, die Entscheidung in Einklang mit den Grundsätzen des Codes anzuwenden. Wenn ein Nicht-Unterzeichner in einem Verfahren, das dem Code entspricht, beispielsweise festgestellt hat, dass ein Fahrer gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, weil sich Verbotene Substanzen im Körper des Fahrers befanden, aber die verhängte Sperre kürzer ist als der im Code festgelegte Zeitraum, dann sollten die FIA und alle anderen Unterzeichner anerkennen, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und die für den Fahrer zuständige Nationale Anti-Doping-Organisation sollte ein eigenes Verfahren durchführen um festzustellen, ob die im Code verlangte längere Sperre verhängt werden sollte. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.3 durch die FIA oder einen anderen Unterzeichner oder seine Entscheidung, die Entscheidung nicht umzusetzen, kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.]

Artikel 16 Verjährungsfrist

Gegen einen Fahrer oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung eingeleitet werden, wenn er oder sie gemäß Artikel 7 über den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde oder wenn innerhalb von zehn (10) Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem festgestellt wurde ein angemessener Versuch unternommen wurde, ihn oder sie zu benachrichtigen.

Artikel 17 Schulung

Die FIA plant, realisiert, evaluiert und unterstützt die Ausbildung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Artikel 18.2 des Codes und dem Internationalen Standard für Schulung.

Artikel 18 Zusätzliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten der ASNs

18.1

Alle ASNs und ihre Mitglieder müssen den Code, die Internationalen Standards und die vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen einhalten. Alle ASNs und andere Mitglieder müssen in ihre Grundsätze, Regeln und Programme die Bestimmungen aufnehmen, die zur Gewährleistung der direkten Durchsetzung dieser Anti-Doping-Bestimmungen (einschließlich der Durchführung von Dopingkontrollen) durch die FIA in Bezug auf die ihrer Anti-Doping-Zuständigkeit unterliegenden Fahrer und andere Personen erforderlich sind, wie in der Einleitung zu diesen Anti-Doping-Bestimmungen dargelegt (Abschnitt "Geltungsbereich dieser Anti-Doping-Bestimmungen" in der Einleitung).

18.2

Jeder ASN muss diese Anti-Doping-Bestimmungen entweder direkt oder durch Verweis in seine maßgeblichen Dokumente, Satzungen und/oder Regeln als Teil der seine Mitglieder bindenden Sportregeln aufnehmen, so dass der ASN sie selbst direkt in Bezug auf Fahrer (einschließlich Fahrer auf nationaler Ebene) und andere seiner Anti-Doping-Befugnis unterstehende Personen durchsetzen kann.

18.3

Durch die Einführung dieser Anti-Doping-Bestimmungen und deren Aufnahme in ihre maßgeblichen Dokumente und sportlichen Vorschriften arbeiten die ASNs mit der FIA zusammen und unterstützen sie in dieser Funktion. Sie erkennen auch die gemäß den vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen getroffenen Entscheidungen an, halten sich an diese und setzen sie um, einschließlich der Entscheidungen zur Verhängung von Sanktionen gegen Personen, die ihrer Aufsicht unterstehen.

18.4

Alle ASNs müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Codes, der Internationalen Standards und dieser Anti-Doping-Bestimmungen durchzusetzen.

18.5

Alle ASNs legen Regeln fest, die von allen Fahrern, die sich auf einen Wettbewerb oder eine von einem ASN oder einer seiner Mitgliedsorganisationen genehmigte oder organisierte Aktivität vorbereiten oder daran teilnehmen, sowie von allen Fahrerbetreuern, die mit solchen Fahrern in Verbindung stehen, die

Zustimmung zur Einhaltung dieser Anti-Doping-Bestimmungen und die Unterwerfung unter das Ergebnismanagement der Anti-Doping-Organisation in Übereinstimmung mit dem Code als Bedingung für eine solche Teilnahme verlangen.

18.6

Alle ASNs melden der FIA und ihren nationalen Anti-Doping-Organisationen alle Informationen, die auf einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen hindeuten oder damit in Zusammenhang stehen, und kooperieren bei Untersuchungen, die von einer Anti-Doping-Organisation mit der Befugnis zur Durchführung der Untersuchung durchgeführt werden.

18.7

Alle ASNs müssen über Disziplinarvorschriften verfügen, um zu verhindern, dass Fahrerbetreuer, die Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden ohne triftigen Grund anwenden, Fahrer unter der Autorität der FIA oder des ASN unterstützen.

18.8

Alle ASNs führen in Abstimmung mit ihren nationalen Anti-Doping-Organisationen Anti-Doping-Aufklärung durch.

Artikel 19 Zusätzliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten der FIA

19.1

Zusätzlich zu den in Artikel 20.3 des Codes für internationale Sportfachverbände beschriebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten erstattet die FIA der WADA gemäß Artikel 24.1.2 des Codes Bericht über die Einhaltung des Codes und der Internationalen Standards durch die FIA.

Artikel 20 Zusätzliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Fahrer

20.1

Kenntnis und Einhaltung dieser Anti-Doping-Bestimmungen.

20.2

Jederzeit für Probenahmen zur Verfügung zu stehen.

[Kommentar zu Artikel 20.2: Unter angemessener Berücksichtigung der Menschenrechte und der Privatsphäre eines Fahrers erfordern legitime Erwägungen der Dopingbekämpfung manchmal eine Probenahme spät in der Nacht oder früh am Morgen. So ist beispielsweise bekannt, dass einige Fahrer zu diesen Zeiten niedrige EPO-Dosen verwenden, damit es am Morgen nicht nachweisbar ist.]

20.3

Im Rahmen der Dopingbekämpfung für alles, was sie zu sich nehmen und anwenden, Verantwortung zu übernehmen.

20.4

Medizinisches Personal von seiner Verpflichtung in Kenntnis zu setzen, keine Verbotenen Substanzen und Verbotenen Methoden anzuwenden, und die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass gewährleistet ist, dass bei ihnen angewendete medizinische Behandlungen nicht gegen die Bestimmungen verstoßen.

20.5

Die FIA und ihre nationalen Anti-Doping-Organisation über Entscheidungen eines Nicht-Unterzeichners in Kenntnis setzen, wonach der Fahrer innerhalb der letzten zehn (10) Jahre gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

20.6

Zusammenarbeit mit Anti-Doping-Organisationen bei der Untersuchung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

20.7

Auf Anfrage der FIA oder eines ASN oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, die für den Fahrer zuständig ist, die Identität ihres Fahrerbetreuungspersonals offen zu legen.

Artikel 21

Zusätzliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Fahrerbetreuungspersonals

21.1

Kenntnis und Einhaltung aller Bestimmungen.

21.2

Zusammenarbeit im Rahmen des Programms zur Dopingkontrolle bei Fahrern.

21.3

Ihre Einflussmöglichkeiten auf Werte und Verhalten der Fahrer zu nutzen, um eine Einstellung gegen Doping zu fördern.

21.4

Die FIA und ihre nationalen Anti-Doping-Organisation über Entscheidungen eines Nicht-Unterzeichners in Kenntnis setzen, wonach der Fahrerbetreuer innerhalb der letzten zehn (10) Jahre gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

21.5

Zusammenarbeit mit Anti-Doping-Organisationen bei der Untersuchung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

21.6

Fahrerbetreuer dürfen ohne ausreichende Begründung keine Verbotenen Substanzen oder Verbotene Methoden besitzen oder verwenden.

Artikel 22

Zusätzliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten anderer, diesen Anti-Doping-Bestimmungen unterliegenden Personen

22.1

Kenntnis und Einhaltung aller Bestimmungen.

22.2

Die FIA und ihre nationalen Anti-Doping-Organisation über Entscheidungen eines Nicht-Unterzeichners in Kenntnis setzen, wonach der Fahrerbetreuer innerhalb der letzten zehn (10) Jahre gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

22.3

Zusammenarbeit mit Anti-Doping-Organisationen bei der Untersuchung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

22.4

Keine Verbotenen Substanzen oder Verbotene Methoden ohne ausreichende Begründung zu besitzen oder zu verwenden.

Artikel 23 Interpretation des Codes

23.1

Die offizielle Fassung des Code wird von der WADA bereitgehalten und in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend.

23.2

Die Kommentare zu verschiedenen Bestimmungen des Codes dienen seiner Auslegung.

23.3

Der Code ist als unabhängiger und eigenständiger Text auszulegen und nicht mit Verweis auf bestehendes Recht oder bestehende Satzungen der Unterzeichner oder Regierungen.

23.4

Die Überschriften der verschiedenen Teile und Artikel des Codes dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil des Codes und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.

23.5

Wird im Code oder in einem Internationalen Standard der Begriff "Tage" verwendet, so sind damit Kalendertage gemeint, sofern nichts anderes angegeben ist.

23.6

Der Code findet keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des Code durch einen Unterzeichner und seiner Umsetzung im Regelwerk des Unterzeichners anhängig waren. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des Codes gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für nachfolgende Verstöße nach Annahme des Codes als „Erstverstöße“ oder „Zweitverstöße“.

23.7

Die Zielsetzung, der Geltungsbereich und die Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des Codes sowie die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 und die Anwendungsbeispiele für Artikel 10 in Anhang 2 gelten als wesentliche Bestandteile des Code.

Artikel 24 Schlussbestimmungen

24.1

Wird in den vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen der Begriff "Tage" verwendet, so sind damit Kalendertage gemeint, sofern nichts anderes angegeben ist.

24.2

Die vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen sind als unabhängiger und eigenständiger Text auszulegen und nicht mit Verweis auf bestehendes Recht oder bestehende Satzungen der Unterzeichner oder Regierungen.

24.3

Diese Anti-Doping-Bestimmungen wurden gemäß den geltenden Bestimmungen des Codes und der Internationalen Standards eingeführt und sind in einer Weise auszulegen, die mit den geltenden Bestimmungen des Codes und der Internationalen Standards übereinstimmt. Der Code und die Internationalen Standards gelten als integraler Bestandteil dieser Anti-Doping-Bestimmungen und haben im Falle eines Widerspruchs Vorrang.

24.4

Die Einleitung und der Anhang 1 gelten als integraler Bestandteil dieser Anti-Doping-Bestimmungen.

24.5

Die Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen dieser Anti-Doping-Bestimmungen werden zur Auslegung dieser Anti-Doping-Bestimmungen herangezogen.

24.6

Diese Anti-Doping-Bestimmungen treten am 1. Januar 2021 (das "Datum des Inkrafttretens") in Kraft. Sie heben alle früheren Versionen der Anti-Doping-Bestimmungen der FIA auf.

24.7

Diese Anti-Doping-Bestimmungen gelten nicht rückwirkend für Angelegenheiten, die vor dem Datum des Inkrafttretens anhängig sind. Jedoch:

24.7.1

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die vor dem Datum des Inkrafttretens begangen wurden, gelten jedoch für die Zwecke der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße, die nach dem Datum des Inkrafttretens begangen wurden, als „Erstverstöße“ oder „Zweitverstöße“.

24.7.2

Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Fälle von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und alle nach dem Inkrafttreten eingeleiteten Fälle von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die auf einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beruhen, der vor dem Inkrafttreten begangen wurde, unterliegen den zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen geltenden materiellrechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen und nicht den in diesen Anti-Doping-Bestimmungen festgelegten materiellrechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, es sei denn, das mit dem Fall befasste Gremium stellt fest, dass der Grundsatz der "lex mitior" unter den Umständen des Falles angemessen anwendbar ist. Zu diesem Zweck sind die rückwirkenden Zeiträume, in denen frühere Verstöße für die Zwecke von Mehrfachverstößen gemäß Artikel 10.9.4 berücksichtigt werden können, und die Verjährungsfrist gemäß Artikel 16 Verfahrensregeln und keine materiellrechtlichen Regeln und sollten zusammen mit allen anderen Verfahrensregeln in diesen Anti-Doping-Bestimmungen rückwirkend angewandt werden (vorausgesetzt jedoch, dass Artikel 16 nur dann rückwirkend angewandt wird, wenn die Verjährungsfrist am Tag des Inkrafttretens noch nicht abgelaufen ist).

24.7.3

Jeder Meldepflichtverstoß gemäß Artikel 2.4 (unabhängig davon, ob es sich um einen Meldepflichtverstoß oder eine versäumte Prüfung handelt, wie diese Begriffe im Internationalen Standard für das Ergebnismanagement definiert sind), der vor dem Datum des Inkrafttretens liegt, wird übernommen und kann vor dem Ablauf in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement geltend gemacht werden, gilt jedoch zwölf (12) Monate nach seinem Auftreten als abgelaufen.

24.7.4

In Fällen, in denen vor dem Tag des Inkrafttretens eine endgültige Entscheidung über einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, der Fahrer oder die andere Person die Sperre zum Tag des Inkrafttretens jedoch noch verbüßt, kann der Fahrer oder die andere Person bei der FIA oder einer anderen für das Ergebnismanagement des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zuständigen Anti-Doping-Organisation beantragen, eine Herabsetzung der Sperre unter Berücksichtigung der vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen zu prüfen. Ein solcher Antrag muss vor Ablauf der Sperre gestellt werden. Gegen die getroffene Entscheidung kann Berufung gemäß Artikel 13.2 eingelegt werden. Die vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fälle, in denen eine endgültige Entscheidung zur Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist und die Sperre bereits abgelaufen ist.

24.7.5

Wurde die Sanktion für den ersten Verstoß auf der Grundlage der vor dem Datum des Inkrafttretens geltenden Bestimmungen festgelegt, wird für die Bemessung der Dauer der Sperre für einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.9.1 die Dauer der Sperre zugrunde gelegt, die für den ersten Verstoß verhängt worden wäre, wenn die vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen anwendbar gewesen wären.

[Kommentar zu Artikel 24.7.5: Außer in der in Artikel 24.7.5 beschriebenen Situation, in der eine endgültige Entscheidung zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vor dem Datum des Inkrafttretens ergangen ist und die verhängte Sperre vollständig verbüßt wurde, können diese Anti-Doping-Bestimmungen nicht dazu verwendet werden, den früheren Verstoß neu zu bewerten].

24.7.6

Änderungen in der Verbotliste und den Technischen Unterlagen, die sich auf Substanzen oder Methoden in der Verbotliste beziehen, dürfen nicht rückwirkend angewandt werden, es sei denn, darin

ist ausdrücklich etwas anderes vorgesehen. Wenn jedoch eine Verbotene Substanz oder eine Verbotene Methode von der Verbotsliste gestrichen wurde, kann ein Fahrer oder eine andere Person, der/die derzeit eine Sperre wegen der ehemals Verbotenen Substanz oder der Verbotenen Methode verbüßt, bei der FIA oder einer anderen für das Ergebnismanagement des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zuständigen Anti-Doping-Organisation beantragen, eine Herabsetzung der Sperre im Hinblick auf die Streichung der Substanz oder Methode von der Verbotsliste zu erwägen.

24.8

Die Bestimmungen werden in französischer und englischer Sprache veröffentlicht. Im Falle einer unterschiedlichen Auslegung der beiden Texte hat der englische Text Vorrang.

ANLAGE 1 A - DEFINITIONEN (in alphabetischer Reihenfolge)

| | |
|--|---|
| ADAMS | Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenbankmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll. |
| ADC Anti-Doping-Aktivitäten | Das Anti-Doping-Disziplinarkomitee der FIA. Anti-Doping-Aufklärung -Informationen, Dopingkontrollplanung, Verwaltung des Kontrollregisters, Verwaltung des Biologischen Fahrerpasses, Durchführung von Dopingkontrollen, Organisation der Probenanalyse, Ermittlungsarbeit (Intelligence & Investigations), Bearbeitung von TUE Anträgen, Ergebnismanagement, Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von auferlegten Konsequenzen und aller anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anti-Doping-Arbeit, die von einer Anti-Doping- Organisation gemäß dem Code und/oder den Internationalen Standards ausgeführt werden müssen. |
| Anti-Doping Organisation | WADA oder ein Unterzeichner, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung eines jeglichen Teils des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen z. B. das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, andere große Veranstaltungsorganisationen, die bei ihren Veranstaltungen Kontrollen durchführen, die WADA, internationale Verbände und Nationale Anti-Doping-Organisationen.. |
| ASN | Nationaler Automobilclub, Verein oder Verband, der von der FIA als alleiniger Inhaber der sportlichen Autorität in einem Land anerkannt ist (wie in Artikel „Definitionen“ des Internationalen Sportgesetzes der FIA aufgeführt). |
| Atypisches Analyseergebnis | Ein Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, der weitere Untersuchungen gemäß dem Internationalen Standard für Laboranalysen und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt wird. |
| Atypisches Ergebnis im Fahrerpass Aufklärung | Ein Bericht über ein Atypisches Ergebnis des Fahrerpasses wie in den einschlägigen Internationalen Standards beschrieben. . Der Lernprozess zur Vermittlung von Werten und zur Entwicklung von Verhaltensweisen, die den Geist des Sports fördern und schützen, sowie zur Verhinderung von absichtlichem und unabsichtlichem Doping. |
| Außerhalb eines Wettbewerbes Beauftragter Dritter | Jeder Zeitrahmen außerhalb eines Wettbewerbs. Jede Person, der von der FIA die Verantwortung für einzelne Teile des Dopingkontrollverfahrens oder des Dopingaufklärungsprogramms übertragen wurde; hierzu zählen unter anderem Dritte oder andere Anti-Doping-Organisationen, die Dopingkontrollen durchführen, andere Dienste im Rahmen des Dopingkontrollverfahrens übernehmen sowie Dopingaufklärungsprogramme für die FIA durchführen, oder Einzelpersonen, die unabhängige Auftragnehmer sind und für die FIA Dienste im Zusammenhang mit Dopingkontrollen leisten (z.B. freiberufliche Dopingkontrolleure oder Chaperons). Diese Begriffsbestimmung schließt nicht den CAS mit ein. |
| Besitz | Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über die Verbotene Substanz/Verbotene |

Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine Verbotene Substanz/Verbotene Methode vorhanden ist, inne hat oder beabsichtigt Verfügungsgewalt auszuüben); vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die Verbotene Substanz/Verbotene Methode oder die Räumlichkeit, in der eine Verbotene Substanz/Verbotene Methode vorhanden ist, besitzt, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der Verbotenen Substanz/Verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person, bevor sie auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre Verfügungsgewalt verzichtet, wenn sie dies der Anti-Doping-Organisation ausdrücklich mitteilt. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde es den Bestand eines Verstoßes erfüllen, wenn im Fahrzeug eines Fahrers Steroide gefunden werden, sofern der Fahrer nicht nachweist, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der FIA nachzuweisen, dass der Fahrer von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Fahrer nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke gefunden werden, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Fahrers und seines Ehepartners steht; die FIA muss nachweisen, dass der Fahrer wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Fahrer beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben. Schon allein der Kauf einer Verbotenen Substanz stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.]

| | |
|-------------------------------------|---|
| CAS Code Disqualifikation | Das Sport-Schiedsgericht Der Welt-Anti-Doping-Code Siehe „Folgen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen“ |
| Dopingkontrollen | Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zur endgültigen Entscheidung einer Berufung und der Umsetzung von Konsequenzen, einschließlich alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Kontrollen, Untersuchungen, Meldepflichten, TUEs, Probeentnahme und Untersuchung, Laboranalysen, Ergebnismanagement und Untersuchungen oder Verfahren in Zusammenhang mit Verstößen gegen Artikel 10.14 (Status während einer Sperre oder eine vorläufigen Suspendierung). |
| Einzel sportart Entscheidungsgrenze | Jede Motorsportart, die kein Teamsport ist. Der Wert eines Ergebnisses für eine Grenzwertsubstanz in einer Probe, ab dem ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis, wie im Internationalen Standard für Laboratorien definiert, gemeldet werden muss. |

| | |
|-----------------------|---|
| Ergebnismanagement | Das Verfahren beginnend mit der Benachrichtigung nach Artikel 5 des Internationalen Standards für Ergebnismanagement oder in bestimmten Fällen (zum Beispiel bei einem Atypischen Analyseergebnis, dem Biologischen Fahrerpass, Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) mit den in Artikel 5 des Internationalen Standards für Ergebnismanagement ausdrücklich benannten Schritten vor einer Benachrichtigung, über den Vorwurf eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis hin zum Abschluss der Angelegenheit, einschließlich des Endes des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens oder des Berufungsverfahrens soweit Berufung eingelegt wurde. |
| Erschwerende Umstände | Umstände im Zusammenhang mit einem Fahrer oder einer anderen Person oder Handlungen eines Fahrers oder einer anderen Person, die eine längere als die Standardsperre rechtfertigen können. Diese Umstände und Handlungen umfassen unter anderem: der Fahrer oder die andere Person hat mehrere Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden gebraucht oder besessen oder hat eine Verbotene Substanz oder eine Verbotene Methode mehrfach gebraucht oder besessen oder hat mehrere andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen; eine normale Einzelperson würde von der Leistungssteigerung durch den Verstoß/die Verstöße wahrscheinlich nach Ablauf der ansonsten geltenden Sperre profitieren; der Fahrer oder die andere Person versuchte, der Entdeckung oder Ahndung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Täuschung oder Behinderung zu entgehen oder der Fahrer oder eine andere Person verübte während des Ergebnismanagementverfahrens Unzulässige Einflussnahme. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Beispiele nicht abschließend sind und andere ähnliche Sachverhalte oder Verhaltensweisen ebenfalls eine längere Sperre rechtfertigen können. |
| Fahrer | Jeder Fahrer oder Mitfahrer (einschließlich Navigator oder Beifahrer) wie in den Artikel „Definitionen“ des Internationalen Sportgesetzes der FIA aufgeführt und der an internationalen Veranstaltungen und/oder an nationalen Veranstaltungen teilnimmt. Bei Fahrern, die weder internationale noch nationale Spitzenfahrer sind, kann eine Anti-Doping-Organisation: eingeschränkte oder keine Dopingkontrollen durchführen, Proben nur in eingeschränktem Umfang auf Verbotene Substanzen analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf vorherige medizinische Ausnahmegenehmigungen verzichten. Verstößt jedoch ein Fahrer, über den eine Anti-Doping-Organisation ihre Zuständigkeit für Dopingkontrollen ausüben möchte und der an Wettbewerben unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im Code festgelegten Konsequenzen angewendet werden. Im Sinne der Artikel 2.8 und 2.9 und für die Zwecke der Anti-Doping-Information und -Aufklärung ist ein Fahrer eine Person, die an Sportveranstaltungen im Zuständigkeitsbereich eines Unterzeichners, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation teilnimmt, die den Code befolgt. |

[Kommentar zu Fahrer: Einzelpersonen, die an einer Sportart teilnehmen, können einer von fünf Kategorien angehören: 1) Internationale Spitzenfahrer, 2) Nationale Spitzenfahrer, 3) Personen, die keine Internationalen Spitzenfahrer oder Nationalen Spitzenfahrer sind, für die sich aber der internationale

| | |
|--------------------|--|
| | <p><i>Sportfachverband oder die Nationale Anti-Doping-Organisation für zuständig erklärt hat, 4) Freizeitsportler und 5) Personen, für die sich kein internationaler Sportfachverband oder keine Nationale Anti-Doping-Organisation für zuständig erklärt hat. Alle Internationalen Spitzenfahrer und Nationalen Spitzenfahrer unterliegen den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände und der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden.</i></p> |
| Fahrerbetreuer | <p>Alle Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Fahrern, die an Sportwettbewerben teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.</p> |
| Fahrerpass | <p>Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen und dem internationalen Standard für Labore.</p> |
| FIA | <p>Die Fédération Internationale de l'Automobile</p> |
| Finanzielle Folgen | <p>Siehe „Konsequenzen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen“</p> |
| Freizeitsportler | <p>Eine natürliche Person, die von der zuständigen nationalen Anti-Doping-Organisation als solche definiert wird; Der Begriff schließt jedoch keine Person ein, die innerhalb der letzten fünf (5) Jahre vor dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein Fahrer auf internationaler Ebene (gemäß der Definition jedes internationalen Verbandes in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen) oder ein Fahrer auf nationaler Ebene (gemäß der Definition jeder Nationalen Anti-Doping-Organisation in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen) war, ein Land bei einer internationalen Veranstaltung in einer offenen Kategorie vertreten hat oder in einem Kontrollregister oder einem anderen Testpool mit Meldepflicht enthalten war, der von einem internationalen Verband oder einer Nationalen Anti-Doping-Organisation geführt wird.</p> <p><i>[Kommentar: Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen Wettbewerbe ausgeschlossen werden, die auf Junioren oder bestimmte Altersgruppe beschränkt sind.]</i></p> |
| Handeln | <p>Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder der Besitz zu einem dieser Zwecke) einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen Fahrer, Fahrerbetreuer oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt, an eine dritte Person; diese Definition trifft jedoch nicht zu auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal, das Verbotene Substanzen für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und andere Handlungen in Zusammenhang mit Verbotenen Substanzen, die im Rahmen von Kontrollen außerhalb von Wettbewerben nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese Verbotene Substanz nicht für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke eingesetzt wird bzw. für die Steigerung der sportlichen Leistungsfähigkeit beabsichtigt ist.</p> |

| | |
|---|---|
| Institutionelle Unabhängigkeit | Anhörungsgremien bei Berufungen sind institutionell vollständig unabhängig von der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation. Sie dürfen daher nicht von der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation verwaltet werden, mit ihr in Verbindung stehen oder ihr unterstellt sein. |
| Internationaler Spitzenfahrer | Fahrer, die auf internationaler Ebene an Sportveranstaltungen, die von jedem internationalen Sportfachverband und im Einklang mit dem Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen festgelegt werden, teilnehmen. <i>[Kommentar: In Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen ist es der FIA freigestellt, die Kriterien festzulegen, die sie zur Einteilung von Fahrern als Internationale Spitzenfahrer verwendet, z.B. durch Platzierungen, durch Teilnahme an bestimmten internationalen Veranstaltungen, durch Lizenztypen usw. Sie muss diese Kriterien jedoch in deutlicher und präziser Form veröffentlichen, so dass es den Fahrern schnell und leicht möglich ist, zu erkennen, wenn sie als Internationaler Spitzenfahrer eingeteilt sind. Wenn die Kriterien zum Beispiel die Teilnahme an bestimmten internationalen Veranstaltungen beinhalten, so muss die FIA eine Liste dieser Veranstaltungen veröffentlichen.]</i> |
| Internationaler Standard | Ein von der WADA zur Unterstützung des Codes verabschiedeter Standard. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines Internationalen Standards (im Gegensatz zu anderen Standards, praktischen und technischen Verfahren) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in Internationalen Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die Internationalen Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards veröffentlicht werden. |
| Internationale Veranstaltung | Eine Veranstaltung oder ein Wettbewerb bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Paralympische Komitee, eine internationale Sportbehörde, eine große Veranstaltungsorganisation oder eine andere internationale Sportorganisation verantwortlich ist für die Veranstaltung oder die technischen Offiziellen für die Veranstaltung benennt. |
| Kein großes Verschulden oder Fahrlässigkeit | Die überzeugende Darlegung durch den Fahrer oder eine andere Person, dass sein/ihr Verschulden oder Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für kein Verschulden oder Fahrlässigkeit, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der Fahrer, sofern er nicht eine Schutzwürdige Person oder ein Freizeitsportler ist, ebenfalls nachweisen, wie die Verbotene Substanz in seinen Organismus gelangte. |
| Kein Verschulden oder Fahrlässigkeit | Die überzeugende Darlegung durch den Fahrer oder einer andere Person, dass er oder sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er oder sie eine Verbotene Substanz eingenommen oder eine Verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm oder ihr eine Verbotene Substanz verabreicht oder bei ihm eine Verbotene Methode angewendet wurde oder dass er/sie auf andere Weise gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der Fahrer, sofern er nicht eine Schutzwürdige Person oder ein Freizeitsportler ist, ebenfalls nachweisen, wie die Verbotene Substanz in seinen Organismus gelangte. |

| | |
|--|--|
| Konsequenzen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen („Konsequenzen“) | <p>Der Verstoß eines Fahrers oder einer anderen Person gegen eine Anti-Doping-Bestimmung kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) Disqualifikation bedeutet, dass die Ergebnisse eines Fahrers bei einem bestimmten Wettbewerb oder Veranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Folgen, einschließlich der Aberkennung aller Pokale, Medaillen, Punkte und Preise;(b) Sperre bedeutet, dass der Fahrer oder eine andere Person aufgrund eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettbewerben oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.14 ausgeschlossen wird; und(c) Vorläufige Suspendierung bedeutet, dass der Fahrer oder eine andere Person von der Teilnahme an Wettbewerben vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 8 durchzuführenden Verfahren gefällt wird,(d) Finanzielle Konsequenzen bedeutet eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind; und(e) Offenlegung oder Veröffentlichung bedeutet die Weitergabe oder Verbreitung von Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, die ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben. Mannschaften in Mannschaftssportarten können ebenfalls Konsequenzen gemäß Artikel 11 des Codes auferlegt werden. |
| Kontaminiertes Produkt | Ein Produkt, das eine Verbotene Substanz enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist bzw. über die mit einer angemessenen Suche keine Informationen im Internet gefunden werden können. |
| Kontrolle | Jeder Teil des Dopingkontrollverfahrens, einschließlich des Kontrollverteilungsplans, der Probenahme, des weiteren Umgangs mit den Proben sowie deren Transport zum Labor. |
| Kontrollregister | Die Gruppe der Spitzenfahrer, die von der FIA separat auf internationaler Ebene und den Anti-Doping-Organisationen auf nationaler Ebene jeweils zusammengestellt wird und die den Kontrollen während und außerhalb von Wettbewerben als Teil des Kontrollplans der FIA oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation unterliegen. Sie sind daher verpflichtet, die Meldepflichten gemäß Artikel 5.5 und dem Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen zu erfüllen. |
| Marker | Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder biologischen Parametern, welche die Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode anzeigen. |
| Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) | Eine Medizinische Ausnahmegenehmigung erlaubt einem Fahrer mit einer Erkrankung eine Verbotene Substanz oder eine Verbotene Methode zu gebrauchen, vorausgesetzt die Bedingungen des Artikels 4.4. sowie des Internationalen Standards für Medizinische Ausnahmegenehmigungen sind erfüllt |
| Metabolit | Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird. |

| | |
|-------------------------------------|--|
| Minderjähriger | Eine natürliche Person, die das achtzehnte (18.) Lebensjahr noch nicht erreicht hat. |
| Minimum Reporting Level | Die geschätzte Konzentration einer Verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in einer Probe, unterhalb derer die WADA-akkreditierten Labore die Probe nicht als ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis melden sollen. |
| Nationale Anti-Doping-Organisation | Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die Hauptverantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Überwachung für die Entnahme von Proben, zum Management der Kontrollergebnisse und die Durchführung von Anhörungen, alle auf nationaler Ebene, besitzt bzw. besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt bzw. einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation. |
| Nationaler Spitzenfahrer | Fahrer, die gemäß Definition des jeweiligen nationalen Sportfachverbands im Einklang mit dem internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen auf nationaler Ebene an Sportveranstaltungen teilnehmen. |
| Nationale Veranstaltung | Eine Sportveranstaltung oder ein Wettbewerb mit Beteiligung Internationaler oder Nationaler Spitzenfahrer, die/der keine Internationale Veranstaltung ist. |
| Nationales Olympisches Komitee | Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff Nationales Olympisches Komitee umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. |
| Operative Unabhängigkeit | Dies bedeutet, dass (1) Vorstandsmitglieder, Angestellte, Mitglieder von Kommissionen, Beratern und Funktionären der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation oder ihrer angeschlossenen Organisationen (z.B. Mitgliedsverband oder Dachverband) sowie an den Ermittlungen oder den Vorentscheidungen der Angelegenheit beteiligte Personen nicht zu den Mitgliedern und/oder Assistenten (sofern dieser Assistent in den Entscheidungsprozess und/oder das Verfassen einer Entscheidung eingebunden ist) von Disziplinarorganen der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation ernannt werden dürfen und (2) Disziplinarorgane in der Lage sein müssen, das Disziplinarverfahren und die Entscheidungsfindung ohne Einmischung der Anti-Doping-Organisation oder eines Dritten durchzuführen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder des Disziplinarorgans oder Einzelpersonen, die auf andere Weise an der Entscheidung des Disziplinarorgans beteiligt sind, nicht an den Ermittlungen des Falles oder der Entscheidung, den Fall weiter zu verfolgen, beteiligt sind. |
| Person | Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Gruppierung. |
| Probe | Biologisches Material, das zum Zweck der Dopingkontrolle entnommen wurde. <i>[Kommentar: Mitunter wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze gewisser religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]</i> |
| Programm für unabhängige Beobachter | Ein Team von Beobachtern und/oder Prüfern unter der Aufsicht der WADA, welche das Verfahren der Dopingkontrolle vor oder während bestimmter Veranstaltungen beobachten und gegebenenfalls Anleitungen erteilen und über ihre |

| | |
|------------------------------------|--|
| Regionale Anti-Doping-Organisation | Beobachtungen als Teil des WADA-Überwachungsprogramms zur Beachtung der Vorschriften berichten. Eine regionale Einrichtung, die von den Mitgliedstaaten beauftragt wurde, ausgewählte Bereiche ihrer nationalen Anti-Doping-Programme zu koordinieren und zu steuern, darunter unter anderem die Verabschiedung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Planung und Durchführung der Probenahme, das Ergebnismanagement, die Prüfung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen, die Durchführung von Anhörungen und die Durchführung von Aufklärungsprogrammen auf regionaler Ebene. |
| Schutzwürdige Person | Ein Fahrer oder eine andere natürliche Person, der/die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen: (a) noch nicht das sechzehnte (16.) Lebensjahr vollendet hat, (b) noch nicht das achtzehnte (18.) Lebensjahr vollendet hat und keinem Kontrollregister angehört und noch nie an einem Internationalen Wettbewerb in einer offenen Kategorie teilgenommen hat oder (c) nach geltendem nationalen Recht aus anderen Gründen als dem Alter als geschäftsunfähig angesehen wird. <i>[Kommentar: Der Code behandelt Schutzwürdige Personen in bestimmten Fällen anders als andere Fahrer oder andere Personen. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass ein Fahrer oder eine andere Person unterhalb eines bestimmten Alters oder einer geistigen Leistungsfähigkeit unter Umständen psychisch nicht in der Lage ist, die im Code festgelegten Verbote und Verhaltensweisen zu verstehen und einzuhalten. Das würde beispielsweise auf einen Fahrer zutreffen, der aufgrund einer geistigen Beeinträchtigung nachweislich nicht geschäftsfähig ist. Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen Wettbewerbe ausgeschlossen werden, die auf Junioren oder bestimmte Altersgruppen beschränkt sind.]</i> |
| Sperre | Siehe „Folgen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen“ |
| Spezifische Methode | Siehe Artikel 4.2.2 |
| Spezifische Substanz | Siehe Artikel 4.2.2. |
| Substantielle Hilfe | Um im Sinne des Artikels 10.7.1 substantielle Hilfe zu leisten, muss eine Person 1) in einer schriftlichen Erklärung oder einem aufgezeichneten Gespräch alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen anderen in Artikel 10.7.1.1 beschriebenen Sachverhalt besitzt, und 2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen oder Angelegenheiten, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder des Anhörungsgremiums bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens oder Sachverhalts ausmachen oder, wenn kein Fall oder Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können. |
| Suchtmittel | Siehe Artikel 4.2.3. |
| Teamsport/ Mannschaftssport | Zum ausschließlichen Zweck dieser Bestimmungen und ungeachtet der Definition von Teamsport im Code handelt es sich hierbei um eine Motorsportdisziplin, bei der ein Team |

| | |
|---|--|
| | (Fahrer und Mitfahrer) mit anderen Teams im Wettbewerb steht oder bei der der Ersatz oder Austausch von Fahrern während eines Wettbewerbs erlaubt ist. |
| Technisches Dokument | Ein von der WADA von Zeit zu Zeit verabschiedetes und veröffentlichtes Dokument, das die von einem Internationalen Standard dargelegten, verpflichtenden technischen Erfordernisse in Bezug auf spezifische Anti-Doping-Bereiche beinhaltet. |
| Teilnehmer | Jeder Fahrer oder Fahrerbetreuer. |
| Testpool | Die Stufe unterhalb des Kontrollregisters mit den Fahrern, von denen Informationen über ihren Aufenthaltsort benötigt werden, um den Fahrer außerhalb des Wettbewerbs ausfindig zu machen und zu testen. |
| UNESCO-Übereinkommen | Das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport, das auf der 33. Sitzung der Generalkonferenz der UNESCO am 19. Oktober 2005 verabschiedet wurde sowie alle Änderungen, die von den Vertragsparteien und der Konferenz der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport verabschiedet wurden. |
| Unterzeichner | Diejenigen Einrichtungen, die den Code unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung wie in Artikel 23 des Codes aufgeführt verpflichten. |
| Unverbindlichkeitsvereinbarung | Für die Zwecke der Artikel 10.7.1 und 10.8.2 eine schriftliche Vereinbarung zwischen einer Anti-Doping-Organisation und einem Fahrer oder einer anderen Person, die es dem Fahrer oder der anderen Person erlaubt, der Anti-Doping-Organisation in einem vorgegebenen zeitlich begrenzten Rahmen Informationen mitzuteilen, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass, sollte es zu keiner Vereinbarung über die Substanzielle Hilfe oder die Streitbeilegung kommen, die von dem Fahrer oder der anderen Person in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von der Anti-Doping-Organisation während eines Ergebnismanagementverfahrens gemäß dem Code nicht gegen den Fahrer oder die andere Person verwendet werden dürfen, und dass die von der Anti-Doping-Organisation in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von dem Fahrer oder der anderen Person während eines Ergebnismanagementverfahrens gemäß dem Code nicht gegen die Anti-Doping-Organisation verwendet werden dürfen. Eine solche Vereinbarung hindert die Anti-Doping-Organisation, den Fahrer oder die andere Person nicht daran, Informationen und Beweise zu nutzen, die aus anderen Quellen stammen als dem in der Vereinbarung beschriebenen konkreten zeitlich begrenzten Rahmen. |
| Verabreichung | Lieferung, Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen der Anwendung oder versuchten Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch eine andere Person oder eine anderweitige Beteiligung daran. Diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von „redlichem“ medizinischen Personal zu, das Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden für ehrliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf Verbotene Substanzen, die für Trainingskontrollen nicht verboten sind, es sei denn aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese Verbotenen Substanzen nicht für ehrliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder der Leistungssteigerung dienen sollen. |
| Veranstalter von großen Sportwettbewerben | Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen |

| | |
|--|---|
| Veranstaltung | <p>Internationale Veranstaltung fungieren (wie zum Beispiel die Global Association of International Sports Federations, die Commonwealth Games Federation, usw.).</p> <p>Eine Reihe von Einzelwettbewerben, die gemeinsam unter einer Dachorganisation durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele, die Weltmeisterschaften eines internationalen Verbandes oder die Panamerikanischen Spiele).</p> |
| Veranstaltungsdauer | <p>Der Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende der Veranstaltung, wie von der Sporthoheit für die Veranstaltung festgelegt.</p> |
| Veranstaltungsorte | <p>Die Orte, die von der für die Veranstaltung zuständigen Organe als solche bestimmt werden.</p> <p>Sie schließen ein, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein: die Strecke, die Rundstrecke, das Fahrerlager, der Parc Fermé, die Serviceparks oder –zonen, die Wartebereiche, die Boxen, die Zuschauer-Verbotzonen, die Kontrollzonen, die für Medienvertreter reservierten Bereiche, die Tankzonen.</p> |
| Verbotene Methode Verbotener Substanz | <p>Jede in der Verbotliste beschriebene Methode.</p> <p>Jede Substanz oder Klasse von Substanzen, die in der Verbotliste aufgeführt ist.</p> |
| Verbotliste | <p>Die Liste, in der die Verbotenen Substanzen und Verbotenen Methoden als solche aufgeführt sind.</p> |
| Verfälschung | <p>Vorsätzliches Verhalten, das das Dopingkontrollverfahren untergräbt, aber ansonsten nicht unter die Definition der Verbotenen Methoden fallen würde. Als Verfälschung zählt unter anderem das Anbieten oder Annehmen von Bestechungsgeldern, um eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, die Verhinderung der Entnahme einer Probe, die Beeinträchtigung oder Verhinderung der Analyse einer Probe, die Fälschung von Dokumenten, die einer Anti-Doping-Organisation, einem TUE-Ausschuss oder einem Anhörungsgremium vorgelegt werden, die Beschaffung falscher Zeugenaussagen, jede andere betrügerische Handlung gegenüber der Anti-Doping-Organisation oder dem Anhörungsgremium, um das Ergebnismanagement oder die Verhängung von Konsequenzen zu beeinflussen, sowie jede andere ähnliche vorsätzliche Beeinflussung oder versuchte Beeinflussung eines Aspekts der Dopingkontrolle.</p> <p><i>[Kommentar zu Verfälschung: Dieser Artikel verbietet beispielsweise die Änderung von Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während der Dopingkontrolle, das Zerschneiden der B-Flasche zum Zeitpunkt der Analyse der B-Probe, die Veränderung einer Probe durch Zugabe einer fremden Substanz oder die Einschüchterung oder den Versuch der Einschüchterung eines potenziellen Zeugen oder eines Zeugen, der im Rahmen des Dopingkontrollverfahrens ausgesagt oder Informationen geliefert hat. Verfälschung schließt Fehlverhalten ein, das während des Ergebnismanagementverfahrens auftritt. Siehe Artikel 10.9.3.3. Handlungen, die im Rahmen der rechtmäßigen Verteidigung einer Person gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgen, gelten jedoch nicht als Verfälschung. Beleidigendes Verhalten gegenüber einem Verantwortlichen für die Dopingkontrolle oder einer anderen an der Dopingkontrolle beteiligten Person, das ansonsten keine Verfälschung darstellt, wird in den Disziplinarvorschriften der Sportorganisationen behandelt].</i></p> |
| Veröffentlichung | <p>Siehe vorstehende Folgen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.</p> |

| | |
|---|---|
| Verschulden | <p>Verschulden ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Unter anderem müssen folgende Faktoren bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens eines Fahrers oder einer anderen Person berücksichtigt werden: die Erfahrung des Fahrers oder einer anderen Person, ob der Fahrer oder eine andere Person eine Schutzwürdige Person ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein Fahrer hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch einen Fahrer in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens seitens des Fahrers oder einer anderen Person müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des Fahrers oder einer anderen Person zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein Fahrer während einer Sperre die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Minderung der Sperre nach Artikel 10.6.1 oder 10.6.2 zu berücksichtigen sind.</p> <p><i>[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das Verschulden eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung der Schwere des Verschuldens eines Fahrers. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.6.2 nur gemindert werden, wenn bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens festgestellt wird, dass seitens des Fahrers oder einer anderen Person kein grobes Verschulden und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegen.]</i></p> |
| Verschuldensunabhängige Haftung | <p>Die Regel, wonach es nach Artikel 2.1 und 2.2 nicht notwendig ist, dass die Anti-Doping-Organisation Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder wissentliche Anwendung seitens des Fahrers nachweist, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festzustellen.</p> |
| Versuch | <p>Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren.</p> |
| Verwendung | <p>Die Verwendung, Anwendung, Aufnahme, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode.</p> |
| Von der Norm abweichendes Ergebnis des Fahrerpasses | <p>Ein Bericht über ein Von der Norm abweichendes Ergebnis des Fahrerpasses wie in den einschlägigen Internationalen Standards beschrieben.</p> |
| Von der Norm abweichendes Analyseergebnis | <p>Ein Bericht eines von der WADA akkreditierten Labors oder eines anderen, von der WADA anerkannten Labors, der im Einklang mit dem Internationalen Standard für Laboratorien das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker oder den Gebrauch einer Verbotenen Methode nachweist.</p> |
| Vorläufige Anhörung | <p>Im Sinne des Artikels 7.4.3 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem Verfahren gemäß Artikel 8 durchgeführt wird, und bei der der Fahrer informiert wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form Stellung zu nehmen.</p> |

[Kommentar: Eine vorläufige Anhörung ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Sachverhalte des Falls geprüft werden. Nach einer vorläufigen Anhörung hat der Fahrer weiterhin das Recht auf eine ordnungsgemäße Anhörung in der Hauptsache. Dagegen handelt es sich bei dem in Artikel 7.4.3 verwendeten Begriff „beschleunigte Anhörung“ um eine umfassende Anhörung zu dem Sachverhalt, die schneller als üblich durchgeführt wird.]

| | |
|---------------------------|--|
| Vorläufige Suspendierung | Siehe vorstehende Folgen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen. |
| WADA | World Anti-Doping Agentur |
| Während eines Wettbewerbs | Dies bezeichnet den Zeitraum beginnend um 23:59 am Tag vor dem Wettbewerb, an dem der Fahrer teilnimmt, bis zum Ende des Wettbewerbs und der Probenahme in Zusammenhang mit diesem Wettbewerb. <i>[Kommentar: Mit einer allgemein anerkannten Definition des Begriffs „Während des Wettbewerbs“ entsteht eine größere Einheitlichkeit unter den Fahrern aller Sportarten. Es werden Unklarheiten bei den Fahrern über den genauen Zeitraum für Wettbewerbskontrollen ausgeräumt oder verringert, unbeabsichtigte von der Norm abweichende Analyseergebnisse zwischen einzelnen Wettbewerben während einem Wettbewerb werden vermieden, und es wird leichter zu verhindern, dass eine mögliche Leistungssteigerung durch Außerhalb von Wettbewerben Verbotene Substanzen bis in den Wettbewerb hinein anhält.]</i> |
| Wettbewerb | Eine einzelne Motorsportaktivität mit eigenen Ergebnissen. Er kann ein oder mehrere Läufe und ein Finale, freies Training, Qualifikationstrainings und Ergebnisse mehrerer Kategorien beinhalten oder in ähnlicher Weise unterteilt sein; er muss jedoch am Ende der Veranstaltung abgeschlossen sein. Nachfolgendes wird als ein Wettbewerb angesehen: Rundstreckenrennen, Rallyes, Cross-Country-Rallyes, Dragsterrennen, Bergrennen, Rekordversuche, Tests, Trials, Drifting und andere Arten des Wettbewerbs im Ermessen der FIA, wie in Artikel „Definitionen“ des Internationalen Sportgesetzes der FIA aufgeführt. |
| Zielkontrolle | Auswahl von bestimmten Fahrern nach den Kriterien wie im Internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen aufgeführt zu einem bestimmten Zeitpunkt. <i>[Kommentar zu den Definitionen: Die definierten Begriffe beinhalten die Plural- und Genitivformen sowie die Begriffe, die als andere Wortbestandteile verwendet werden können.]</i> |

ANLAGE 3

Das Anti-Doping Disziplinarkomitee

Vorwort

In Übereinstimmung mit den Artikeln 7 und 29 der FIA Statuten verfügt das Anti-Doping Disziplinarkomitee (nachfolgend „ADC“ genannt) über die Disziplinargewalt erster Instanz über Fahrer, Fahrerbetreuer und andere Personen, die den Bestimmungen des Codes unterliegen und bei denen der Verdacht besteht, gegen die Bestimmungen verstoßen zu haben. Zur Entscheidung über ihm vorgelegte Fälle muss das ADC die Bestimmungen des Codes und die Verfahrensvorschriften wie in Artikel 8 der Bestimmungen und in dieser Anlage 3 aufgeführt beachten.

Artikel 1: Zusammensetzung

1.1

Das ADC setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen, einschließlich eines auf Vorschlag des World Motor Sport Council durch die Vollversammlung gewählten Präsidenten.

1.2

Die Mitglieder müssen über nachgewiesenes Fachwissen in juristischen und/oder medizinischen Fragen verfügen.

1.3

Falls ein Sitz im ADC aus irgendeinem Grund vakant wird, kann das World Motor Sport Council der Vollversammlung vorschlagen, dass dieses Mitglied für den Rest seiner Amtszeit ersetzt wird.

1.4

Für jeden dem ADC vorgetragenen Fall benennt der Präsident des ADC aus den Mitgliedern des ADC ein Richterremium von mindestens drei Mitgliedern, von denen er einen als Vorsitzenden des ADC Richterremiums für diesen Fall benennt.

1.5

Der Vorsitzende des ADC Richterremiums ist verantwortlich für die Durchführung der Verhandlungen, für die Überprüfung, dass die Verhandlung ordnungsgemäß abläuft, für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Berücksichtigung der Rechte aller Parteien, für die Einhaltung der Ordnung während der Verhandlung und für die Vorbereitung des Entwurfs der Entscheidung.

1.6

Die Beratungen des ADC Richterremiums sind nur rechtskräftig, wenn mindestens der Vorsitzende des ADC Richterremiums und zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

1.7

Die Mitglieder des ADC dürfen an den Beratungen nicht teilnehmen, falls sie ein Interesse an dem Fall haben.

1.8

Die Mitglieder des ADC unterliegen der Schweigepflicht in Bezug auf alle Fakten, Handlungen und Informationen, die ihnen in Ausübung ihrer Pflichten zur Kenntnis gelangen sind. Jede Verletzung dieser Bestimmung führt zum sofortigen Ausschluss des Mitglieds durch das World Motor Sport Council.

1.9

Mit Ausnahme der möglichen Anwesenheit von Vertretern der WADA und des ASN, der die Lizenz für den Fahrer, den Fahrerbetreuer oder die andere Person ausgestellt hat, finden die Stellungnahmen vor dem ADC Richterremium nicht öffentlich statt, es sei denn der Fahrer, der Fahrerbetreuer oder die andere Person oder der entsprechende Verteidiger reicht vor Beginn der Sitzung einen anderslautenden Antrag ein.

Artikel 2: Rolle des Ermittlers

2.1

Der FIA Anti-Doping Sachbearbeiter oder sein Vertreter ist mit der Durchführung der Untersuchung eines jeden Falls beauftragt (nachfolgend „Ermittler“ genannt).

2.2

Er muss von dem entsprechenden Offiziellen den schriftlichen, vom DCO erstellten Bericht zu der Dopingkontrolle erhalten, in welchem die Bedingungen aufgeführt sind, unter denen die Proben entnommen wurden und die Kontrollen durchgeführt wurden; er muss weiterhin den schriftlichen Bericht zu dem Analyseergebnis, das in Übereinstimmung mit den Bestimmungen erfolgte, sowie alle anderen Elemente in Zusammenhang mit der Untersuchung des spezifischen Falls erhalten.

2.3

Der Ermittler ist gebunden an eine Geheimhaltungspflicht in Bezug auf alle Fakten, Handlungen und Informationen, die ihm in Ausübung seiner Pflichten zur Kenntnis gelangen sind.

2.4

Der Ermittler muss den Fahrer, den Fahrerbetreuer oder die andere Person und gegebenenfalls deren rechtliche Vertreter über das Disziplinarverfahren informieren, das gegen ihn/sie eingeleitet wurde, indem er ihm/ihr ein Dokument mit Aufzählung der gemachten Vorwürfe übersendet.

2.5

Der Ermittler muss einen Bericht erstellen, den er an die Mitglieder des ADC Richterorgans sowie an den Fahrer, den Fahrerbetreuer oder die andere Person innerhalb einer angemessenen Zeit vor der Anhörung übersendet.

2.6

Während der Verhandlung muss der Ermittler seinen Bericht mündlich vortragen.,

Artikel 3: Anhörungsverfahren

3.1

Das ADC bestimmt das für die Verhandlung zu befolgende Verfahren.

3.2

Im Anhörungsverfahren müssen die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- a. das Recht einer jeden Partei auf Vertretung durch einen Verteidiger (auf eigene Kosten der Partei) oder auf Begleitung durch eine Person nach Wahl der jeweiligen Partei;
- b. das Recht auf Erwiderung auf die vorgeworfene Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen und auf Einreichung von Stellungnahmen in Bezug auf die entstehenden Folgen;
- c. das Recht einer jeden Partei Beweise vorzubringen, einschließlich dem Recht auf Aufrufung und Befragung von Zeugen (die Zulässigkeit von telefonischen Zeugenaussagen oder von schriftlichen Stellungnahmen unterliegen der Genehmigung durch das Richterorgan); und
- d. das Recht des Fahrers, des Fahrerbetreuers oder der anderen Person auf einen Übersetzer während der Anhörung, wobei das ADC Richterorgan für die Benennung des Übersetzers und für die Entscheidung zur Kostenübernahme in diesem Zusammenhang verantwortlich ist.

3.4

Falls der Fahrer, der Fahrerbetreuer oder die andere Person eine vorläufige Anhörung beantragt, so ist das Gremium ein ad-hoc Gremium, das FIA Richterorgan der vorläufigen Suspendierung ist ein von dem Präsidenten des ADC benanntes Gremium. Das FIA Richterorgan der vorläufigen Suspendierung besteht aus einem bis drei Mitglied/ern aus dem ADC (ein Vorsitzender und zwei Mitglieder).

3.5

Falls eine Anhörung stattfindet, so muss der Fahrer, der Fahrerbetreuer oder die andere Person, gegebenenfalls in Begleitung ihrer rechtlichen Vertreter, durch den Vorsitzenden des ADC Richterorgans schriftlich, mit einer Vorlaufzeit von mindestens fünfzehn Tagen vor dem Datum der Verhandlung vor dem ADC Richterorgan geladen werden.

3.6

Der Fahrer, der Fahrerbetreuer oder die andere Person kann durch einen oder mehrere Verteidiger seiner/ihrer eigenen Wahl unterstützt werden. Nach Empfang der Ladung muss er/sie angeben, ob er/sie für die Anhörung vor dem ADC Richtertribunal die Dienste eines Übersetzers in Anspruch nehmen möchte und gegebenenfalls die Sprache für die Übersetzung benennen.

3.7

Der Fahrer, der Fahrerbetreuer oder die andere Person oder sein/ihr Verteidiger kann per schriftlichem Antrag Kopien des Labor-Analyseergebnisses der A und B Proben verlangen mit den Informationen wie durch den Internationalen Standard für Labors vorgeschrieben.

3.8

Der Fahrer, der Fahrerbetreuer oder die andere Person kann verlangen, dass Personen seiner/ihrer Wahl gehört werden, wobei er/sie dem Vorsitzenden des ADC Richtertribunals bis spätestens acht Tage vor der Sitzung des ADC Richtertribunals eine Liste mit den entsprechenden Namen einreichen muss. Der Vorsitzende des ADC Richtertribunals kann einen solchen Antrag ablehnen, wenn dieser unangemessen ist. Der Fahrer, der Fahrerbetreuer oder die andere Person muss in einem solchen Falle der Ablehnung innerhalb von achtundvierzig Stunden nach Empfang des Antrags informiert werden.

3.9

Der Vorsitzende des ADC Richtertribunals kann jede Person zur Anhörung auffordern, wenn er eine solche Aussage als nützlich erachtet. Falls entschieden wird, einen solchen Zeugen zu hören, so muss der Vorsitzende des ADC Richtertribunals den Fahrer, den Fahrerbetreuer oder die andere Person mit einer Vorlaufzeit von mindestens achtundvierzig Stunden vor Beginn der Verhandlung schriftlich informieren.

3.10

Danach wird der Fahrer, der Fahrerbetreuer oder die andere Person und gegebenenfalls jede Person, um deren Anwesenheit er/sie gebeten hatte, aufgefordert, ihre Verteidigung vorzubringen. In allen Fällen behält der Fahrer, der Fahrerbetreuer oder die andere Person, sein/ihr Vertreter oder Verteidiger das Recht zu einem Schlussvortrag.

Artikel 4: Beratungen und Entscheidungen des ADC Richtertribunals

4.1

Das ADC Richtertribunal muss seine Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen, in Abwesenheit des Fahrers, des Fahrerbetreuers oder der anderen Person, seinem/ihrer Verteidiger, aller Personen, die zur Aussage aufgefordert worden waren, möglicher Vertreter der WADA und des ASN, welcher die Lizenz des Fahrers, des Fahrerbetreuer oder der anderen Person ausgestellt hat, und des Ermittlers.

4.2

Die Entscheidung des ADC Richtertribunals muss begründet sein.

4.3

Die Entscheidung wird durch einfache Mehrheit der Mitglieder des ADC Richtertribunals getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimme des Vorsitzenden des ADC Richtertribunals.

4.4

Anhörungen und Entscheidungen können in persönlichen Treffen stattfinden bzw. getroffen werden, Anhörungen, Beratungen und Abstimmungen durch Schriftverkehr, Fax, E-Mail sowie das Abhalten von Sitzungen über Videokonferenz oder Telefonkonferenz sind jedoch ebenfalls zulässig, falls erforderlich.

4.5

Die Entscheidung muss vom Vorsitzenden des ADC Richtertribunals unterzeichnet werden.

4.6

Die Entscheidung mit Aufführung des Verfahrens und der Fristen für eine Berufung wird dem Fahrer, dem Fahrervertreter oder der anderen Person umgehend schriftlich verkündet.

4.7

Die Entscheidung wird dann ebenfalls den anderen Parteien verkündet, die gemäß Artikel 13 der Bestimmungen ein Recht auf Berufung haben.